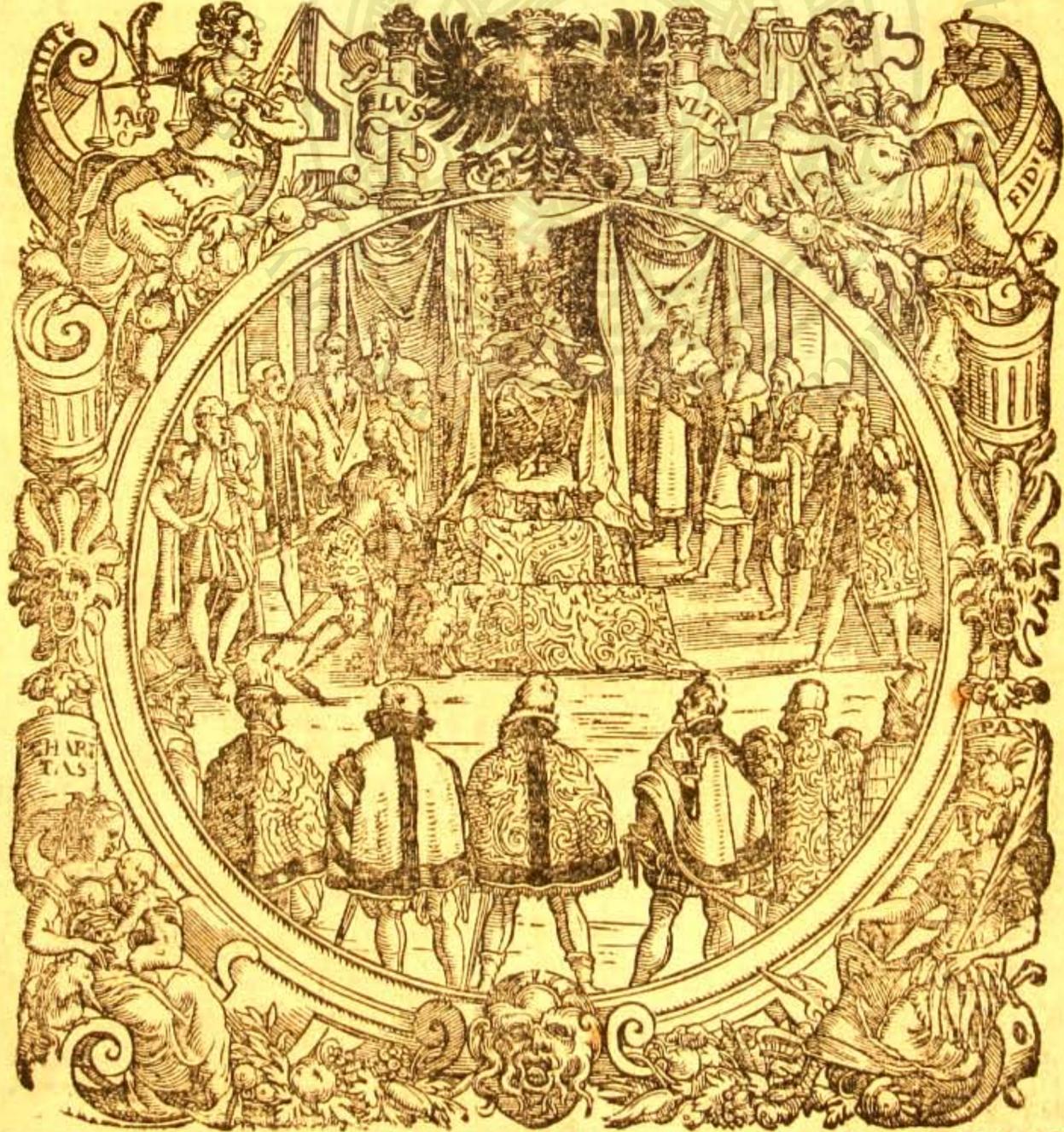


Peinlich
Halsgericht.

H
E
H
670

DES ALLER- DURCHLEUCHTIGSTEN

GROßMÄCHTIGSTEN / UNÜBERWINDT-
LICHSTEN KEYSER CAROLS DES FÜNFFTEN / VND DES HEYLIGEN RÖMISCHEN
REICHS PEINLICH GERICHTS ORDNUNG / AUFF DEN REICHSTÄGEN ZU
AUGSPURG VND REGENSPURG / IN JAREN DREISSIG / VND ZWEY VND DREYSSIG
GEHALTEN / AUFFGERICHT VND BESCHLOSSEN.



Getruckt zu Franckfurt am Mayn / 26. im Jar 1577.

Free copy for study purposes only - The Warburg Institute Digital Collections



Go
Cordube / Cor
raltaris / vnd de
Terre firme / de
hog zu Burgun
Krain / Empurg
Neopatric / Gr
Parsloni / zu
Holand / zu
on / zu Ceritan
Burgaw / zu
Reichs Fürst
Friesland / au
zu Molin / zu
lich / nach dem
Fürsten vnd an
schen Reich Ze
die minsten pei
Recht nicht gele
das auß demsel
nunft gehande
tödt / oder aber
verlängerliche
zu grossen nach
das nach gelegen
rigen gebrauch
den orten mit
besetzt werden
Fürsten vnd

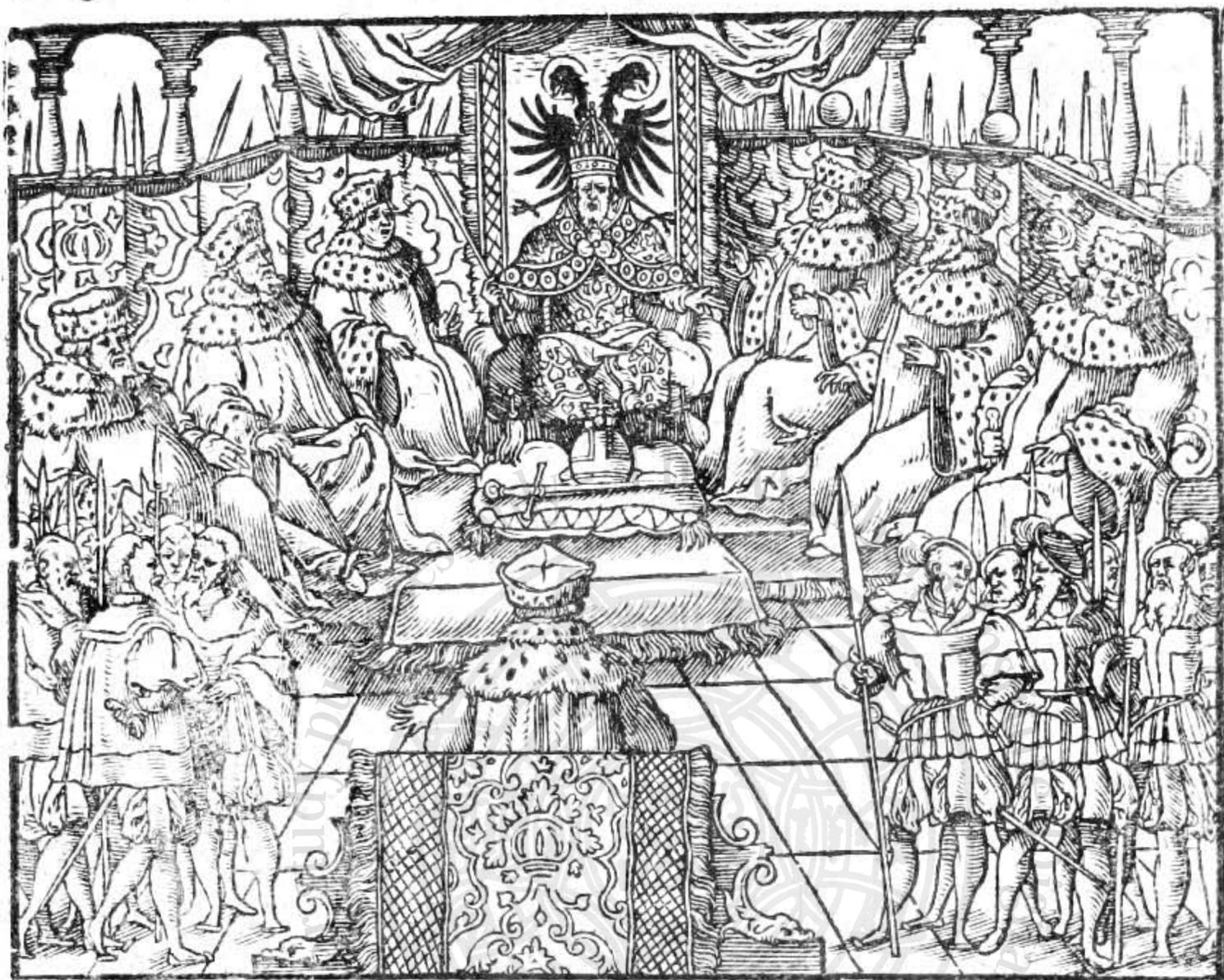
Vorrede des peinlichen Halzgerichts.



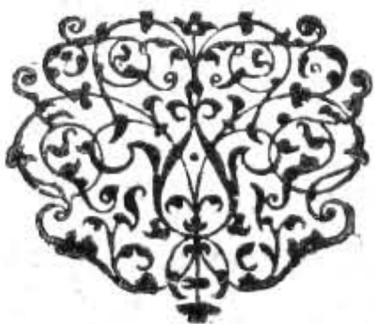
K Carolus der Fünffte von Gottes Gnaden / Römischer Keyser / zu allenzeiten / mehrer des Reichs / König in Germanien / zu Castilien / zu Arragon / zu Legion / beyder Sicilien / zu Hierusalem / zu Hungaren / zu Dalmatien / zu Croatien / Navarra / zu Granaten / zu Tolleten / zu Valenz / zu Galicien / Maioricarum / Hispalis / Sardinien / Cordube / Corsice / Murtie / Siennis / Algarbien / Algezire / zu Gibraltar / vnd der Insulen Canarie / auch der Insulen Indiarum / vnd Terre firme / des Meers Oceani / etc. Erzhertzog zu Osterreich / Herzog zu Burgundi / zu Lotterich / zu Brabant / zu Steyer / Kernten / zu Krain / Limpurg / Geldern / Wirtemberg / Calabrien / Athenarum / Neopatrie / Graue zu Habsburg / zu Flandern / zu Tyrol / zu Gork / Parsiloni / zu Arthois / zu Burgundi / Pfalzgraffe in Hegenaw / zu Holand / zu Seeland / zu Pflirdt / zu Riburg / zu Namur / zu Rosilion / zu Ceritan vnd zu Zütphen / Landgraff in Elsaß / Marggraff zu Burgaw / zu Dristani / zu Gotiani / vnd des heiligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben / zu Catalonia / Asturia / etc. Herr in Frießland / auff der Windischen Marck / zu Portenaw / zu Biscaya / zu Molin / zu Salins / zu Triboli / vnd zu Mecheln. Bekennen öffentlich / nach dem durch vnser vnd des heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten vnd andere Stände / stattlich an vns gelangt / wie im Römischen Reich Teutscher Nation / altem gebrauch vñ herkommen nach / die minsten peinlichen Gericht mit Personen / die vnser Keyserliche Recht nicht gelehrt / erfahren oder vbung haben / besetzt werden / vnd daß auß demselben an viel orten offtermals wider recht vnd gute vernunft gehandelt / vnd entweder die Buschuldigen gepeiniget vnd getödt / oder aber die Schuldigen durch vnordentliche gefehrliche vnd verlängerliche handlung den peinlichen Klägern / vnd gemeinem nutz zu grossen nachtheil gefristet / weg geschoben vñ erledigt werden / vnd daß nach gelegenheit Teutscher Land / in diesen allen / altem langwürrigen gebrauch vnd herkommen nach / die peinlichen Gericht an manchen orten mit rechtuerstendigen / erfahren vnd geübten Personen nicht besetzt werden mögen. Demnach haben wir / sampt Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / auß gnedigem / geneigtem willen etlichen ge-

Vorrede.

lehrtten trefflichen/erfahrenen Personen befohlen / ein begriff / wie vnd welcher gestalt in peinlichen sachen / vnd rechtfertigungen dem Rechten vnd billichkeit am gemesten gehandelt werden mag / zu machen / in ein Form zusammen zu ziehen. Welches wir also in Truck zu brin-



gen/verschafft haben / daß alle vnd jede vnser vnd des Reichs Vnterthanen sich hinfürter in peinlicher Sachen / in bedencung der größ / vnd fehrlichkeit derselben / jetzt angezeigten begriff dem gemeynen Rechten/billigkeit/vund löblichen / hergebrachten gebräuchen/gemesz halten mögen/wie ein jeglicher ohne zweiffel für sich selbs zuthun geneigt/vnd desßhalben von dem Allmechtigen belohnung zu empfangen verhoffet. Doch wöllen wir durch diese gnedige erinnerung Churfürsten/Fürsten vnd Ständen/an iren alten/wolhergebrachten rechtmessigen vund billichen gebräuchen/nichts benommen haben.



Das Re
zengum

Von

Des Richter
Schöffen od
Schreibers
Annehmen
Von annem
Von verheff

Von Bürgse
che enuf
So der Kläg
Von einer an
hat oder
Von verzwei
Wie der Anf
für der
Vonden sach

Von begreif
Daß ohne re
Von anzeig
Daß auff an
straff so
Wie die gnu
Daß man an
getruck
Von gemein

Ein Regel/w
derlich/
Aber ein ande
Gemein anze

Von anz
ziehe

Von Mordt

Das Register diß Buchs / vnd vmb eigentlicher anzeigung vnd findung willen / der ding / dahin geweißt wirt / alle zal / die man suchen soll / sind auff die Blätter gestellt / als darinn erfunden wirt.

Am Ersten Blat.

Von Richtern / Vrtheilern vnd Gerichts Personen.
Von denen / so die Gericht irer Güter halb besitzen.

Am andern Blat.

Deß Richters Eyd vber das Blut zurichten.

Schöffn oder Vrtheilsprecher Eyd.

Schreibers Eyd.

Annemmen der angegeben Vbelthäter / von der Oberleit vnd Ampts wegen.

Von annemmen eins angegebnen Vbelthäters / so der Kläger rechts begert.

Von verheftung deß Anklägers / biß er Bürgschafft gethan hat.

Am dritten Blat.

Von Bürgschafft deß Anklägers / so der Beklagte / der that bekennlich ist / vnd redliche entschuldigung solcher that halben fürgibt.

So der Kläger nicht Bürgen haben mag / wie die gegenhaftung beschehen soll.

Von einer andern Bürgschafft / so der Kläger den Argwohn der Missethat bewiesen hat / oder der Missethat sonst bekennlich ist.

Von verzweifleten Missethaten.

Wie der Ankläger nach verheftung deß Beklagten nicht abscheiden sol / er hab den zu fürderst ein nemlich statt / wohin man im Gerichtlich verkünden sol / benannt.

Von den sachen / darauß man redliche anzeigung einer Mißhandlung nemen mag.

Am vierdten Blat.

Von begreiffung deß wörtleins / Anzeigung.

Daß ohne redliche anzeigung niemand sol peinlich gefragt werden.

Von anzeigung derer / die mit Zauberey warsagen vnterstehen.

Daß auff anzeigung einer Missethat allein peinliche frag / vnd nicht ander peinliche straff sol erkannt werden.

Wie die gnugsam anzeigung einer Missethat bewiesen werden sollen.

Daß man auch den Nachgesetzten anzeigungen in vnbennnten vnd hierinn vnausgetruckten argwonigkeiten der Missethat / gleichniß nemen möge.

Von gemeinen argwonen vnd anzeigungen / so sich auff alle Missethat ziehen.

Am fünfften Blat.

Ein Regel / wann die vorgemelten argwönlichen theil oder stück / samptlich oder sonderlich / ein gnugsam anzeigen zu peinlicher frage machen.

Aber ein ander Regel / in obgemelten Sachen.

Gemein anzeigung / der jegliche allein zu peinlicher frage gnug ist.

Am sechsten Blat.

Von anzeigung / so sich auff sonderliche Missethaten ziehen / vnd ist ein jeder Artickel zu redlicher anzeigung derselben Missethat gnugsam / vnd darauff peinlich zu fragen.

Von Mordt / der heimlichen geschicht / gnugsam anzeigung.

Register vnd Ordnung.

Von öffentlichen Todtschlägen/so in schlagen vnd rumorn vnter vielen Leuten geschehen/das niemand gethan wil haben/gnugsam anzeigung.

Von heimlichem Kinder haben vnd tödten durch ire Mütter/gnugsam anzeigung.

Von heimlichem vergeben/gnugsam anzeigung.

Von verdacht der Räuber/gnugsam anzeigung.

Von gnugsamen verdacht der jenen/so Räubern oder Dieben helfen.

Am siebenden Blat.

Von heimlichem Brandt/gnugsame anzeigung.

Von Verrähteren/gnugsame anzeigung.

Von gnugsam verdacht der Dieberey.

Von Zauberey/gnugsame anzeigung.

Von peinlicher frag.

Aufführung der vnschuld/vor der Peinlichen frag zu ermanen/vnnd weiter handlung darauff.

Am achten Blat.

Wie die jhenen/so auß Peinlichen fragen einer Missethaten bekennen/nachfolgendes weiter/ausserhalb marter vmb vnterricht/gefragt werden sollen.

Erstlich/vom Mordt.

So der gefragt verrähterey bekennet.

Auß bekennnuß der Vergiftung.

So der Gefragt ein Brandt bekennet.

So die gefragt Person Zauberey bekennet.

Von gemeinen vnbenänten Fragstücken/auß bekänntnuß/die auß marter geschicht.

Von nachfrag vnd erkündigung der bösen/bekanntten Vmbständen.

Wo die bekännten Vmbstände der Missethat in erkündigung nit war erfunde werden.

Am neunnden Blat.

Keinem Gefangen die Vmbstände der Missethat vorzusagen/sonder jhn die ganz von jm selbs sagen lassen.

So der Gefangen vorbekannter Missethat wider leugnet.

Von der maß Peinlicher frage.

So der Arm/den man fragen wil/gefährliche Wunden hat.

Ein beschluß/wann der Bekannntnuß/so auff Peinliche frag geschicht/endlich zu glauben ist.

So der Gefangen auff redlichen verdacht mit Peinlicher frag angegriffen/vnnd nicht vnrecht oder vberwunden wirt.

Von beweisung der Missethat.

Von vnbekannten Zeugen.

Von belohnten Zeugen.

Wie Zeugen sagen sollen.

Am zehenden Blat.

Von gnugsamen Zeugen.

Von genugsamen Gezeugniß.

Von falschen Zeugen.

So der Beklagt nach der beweisung nicht bekennen wolt.

Von stellung vnd verhörung der Zeugen.

Von den Kundschaftverhörern im Gericht.

Von Kundschaft verhören aufferhalb des Gerichts.

Von öffnung der Kundschaft.

Deß peinlichen Halßgerichts.

Am eylfften Blat.

Von kundtschafft des Beklagten seiner entschuldigung.
Von Zehrung der Zeugen.
Kein Zeugen für Recht zu vergelehten.
Das Recht fürderlich ergehen zu lassen.
Von benennung endlichen Rechttags.
Dem Beklagten den Rechttag zuerkünden.
Verkündigung zum Gericht.
Unterredung der Vrtheiler vor dem Rechttag.
Von besetzung vnd bedeutung des endlichen Gerichts.
Diese vnser/vnnd des heyligen Reichs Ordnung gegenwertig zu haben / auch den
Partheyen darinn jr notturfft nicht zu verbergen.

Am zwölfften Blat.

Von der frag des Richters/ob das Gericht recht besetzt sey.
Wann der Beklagte öffentlich in den Stock/Pranger oder Halßeyßen / gestellt wer-
den soll.
Den Beklagten für Gericht zu führen.
Von beschreiben des Beklagten.
Von Fürsprechen.
Bitt des Fürsprechen/der von Ampts wegen oder sonst klagt.
Was/vnd wie der Beklagte durch seinen Fürsprechen bitten lassen mag.
Von verneynung der Missethat/die vormals bekennet worden ist.

Am dreizehenden Blat.

Wie die Richter vnd Schöffen oder Vrtheiler nach beider theil / vnd allem fürbrin-
gen/auch endlichen beschluß/ die die Vrtheil fassen/vnnd wie auch nachmals
die Schöffen oder Vrtheiler durch den Richter gefragt werden sollen.
Darauff sollen die Schöffen vnd Vrtheilsprecher vngefährlich also antworten.
Wie der Richter die vrtheil öffnen soll.
Wann der Richter seinen Stab zerbrechen mag.
Des Nachrichters fried aufzuruffen.
Frag vnd Antwort/nach völlziehung der Vrtheil.
So der Beklagte mit recht ledig erkannt wirt.
Von vnnottürfftigen/vnnützen fragen/so vor Gericht beschehen.
Von Leibstraff/die nicht zum Todt oder ewiger Gefengnuß gesprochen werden/ vnd
von Ampts wegen beschehen.
Von Beichten vnd vermanen/nach der Verurtheilung.

Am vierzehenden Blat.

Daß die Beichtvätter die Armen/bekannter Warheit zu laugnen nicht weisen sollen.
Ein Borred/wie man Missethat peinlich straffen soll.
Von vnbenannten peinlichen fällen vnd straffen.
Wie Gottschweerer oder Gottslästerung/gestraft werden soll.
Straff der jenen/so einen gelehrien Eyd vor Richter vnd Gericht/ meynedig schwere-
ren.

Am fünffzehenden Blat.

Straff derer/so geschworne Vrphede brechen.
Straff der Zauberey.
Straff schriftlicher/vnrechtlicher/peinlicher schmähung.
Straff der Münzfälscher/vnd auch derer/ so ohn habende freyhelt Münzen.
Straff der jenen/so falsch Sigell/Brieff/Verbar/Kentz oder Zinsbücher/oder Re-
gister machen.

Register vnd Ordnung.

- Straff der Fälscher mit Maß/ Wag/ vnd Rauffmannschafft.
- Straff der jenen/die fälschlich vnd betrieglich vntermarktung/ reynung/ mal/ oder Marckstein verrücken.
- Straff der Procuratorn / so ihren Partheyen zu nachtheil gefehrlicher / fürseßlicher weiß den Widertheilen zu gut handeln.
- Straff der Vnkeuscheit/ so wider die Natur geschicht.

Am sechzehenden Blat.

- Straff der Vnkeusch mit nahenden gesiptenden Freunden.
- Straff der jenen/so Eheweiber oder Jungfrauen entführen.
- Straff der Nothzucht.
- Straff des Ehebruchs.
- Straff des vbels/ daß in gestalt zwysfacher Ehe geschicht.
- Straff der jenen/so ihre Eheweiber oder Kinder durch böses genieß willen williglich zu vnkeuschen Wercken verkauffen.
- Straff der Verkuppelung/ vnd helfen zum Ehebruch.
- Straff der Verrähterey.
- Straff der Brenner.
- Straff der Räuber.
- Straff der jenen/so Auffrühr des Volcks machen.

Am siebenzehenden Blat.

- Straff der jenen/so bößlich auftreten.
- Straff der jenen/so die Leuth bößlich befehlen.

Hernach folgen etliche böse tödtung/ vnd von straff derselben Thäter.

- Erstlich/von straff der/die mit Giffte oder veneno heymlich vergeben.
- Straff der Weiber/so ire Kinder tödten.
- Straff der Weiber/ so ihre Kinder / vmb daß sie der abkommen/ in gefehrlichkeit von jnen legen/die also gefunden vnd einhret werden.
- Straff der jenen/so schwangern Weibebildern Kinder abtreiben.

Am achzehenden Blat.

- Straff/so ein Arzt durch sein Arzney tödtet.
- Straff eigener tödtung.
- So einer ein schädlich Thier hett/ daß jemandts entleibet.
- Straff der Mörder vnd Todtschläger/die kein gnugsame entschuldigung habē mögē.
- Von vnlaugbern Todtschlägern / die auß solchen vrsachen geschehen / so entschuldigung der straff auff jnen tragen.
- Erstlich/von rechter nohtwehr/wie die entschuldigt.
- Was ein rechte Nohtwehr ist.
- Daß die Nohtwer bewiesen sol werden.

Am neunzehenden Blat.

- Wann/vnd wie in sachen der Nohtwehr die weysung auff den Ankläger kompt.
- Von entleibung/daß niemandts anders gesehen hat/ vnd ein Nohtwehr fürgewendet würde.
- Von behümpfter Nohtwehr gegen einem Weibebilde.
- So einer in rechter Nohtwehr einen Vnschuldigen wider seinen/ des Thäters willen entleibet.

Deß peinlichen Halßgerichts.

Von ungefehrlicher Entleibung/ die wider eins Thäters willen geschieht/ außserhalb einer Notwehr.

Am zwenzigsten Blat.

So einer geschlagen wirt/ vnd stirbt/ vnd man zweiffelt/ ob er an der Wunden gestorben sey.

Straff der jenen/ so einander in Morden/ schlagen / vnd rumorn fürseklich oder vnfürseklich beystandt thun.

Von besichtigung eines Entleibten vor der Begräbnis.

Hernach werden etliche entleibung in gemein berührt/ die auch entschuldigung auff ihn tragen mögen/ so darinn ordentlicher weiß gehandelt wirt.

Am ein vnd zwenzigsten Blat.

Wie die vrsachen / so zu entschuldigung bekennlicher that fürgewendt / außgeführt werden sollen.

So deß Thäters gegebne weisungs Artikel nicht beschliessen.

Über wen die Azung in obgemelter außführung gehen soll.

Von grosser Armut/ deß/ der sich obgemelter massen außführen wolt.

So einer in der Mordtacht were/ in Gefengnis kam / vnd sein Vnschuldt außführen wolt.

Von außführung beschuldigter/ peinlicher Vbelthat/ ehe der Bellagt in Gefengnis kompt.

Hernach folgen etliche Artikel vom Diebstall.

Zum ersten/ vom aller schlechtesten/ heimlichen Diebstall.

Am zwey vnd zwenzigsten Blat.

Vom ersten öffentlichen Diebstall/ damit der Dieb beschriehen wirt/ ist schwerer.

Vom ersten gefehrlichen Diebställen/ durch einsteigung oder brechē/ ist noch schwerer.

Vom ersten Diebstall/ fünff Guldē werth/ oder darüber / vnd sonst ohn beschwerliche Vmbstände/ sol man rahts pflegen.

Vom andern Diebstall.

Vom Stelen zum dritten mal.

Wo mehr dann einerley beschwerung bey dem Diebstall erfunden wirt.

Von jungen Dieben.

So einer etwas heimlich nimpt von Gütern/ der er ein nechster Erb ist.

Stelen in rechter hungers not.

Am drey vnd zwenzigsten Blat.

Von Früchten vnd nutz auff dem Felde/ wie vnd wann / damit Diebstall gebrauches werde.

Von Holzstelen oder verbottener weiß abhawen.

Straffe der jenen/ so Fisch stelen.

Straff der jenen/ so mit vertraueter oder hingeleger Haab vngetreulich handeln.

Diebstall/ heyliger oder geweiheter ding/ an/ vnd vngeweiheten stätten.

Von straff obgemeltes Diebstalls.

Von straff oder verfolgung der Personen/ von den man auß erzeigten vrsachen/ vbel vnd missethat warten muß.

Am vier vnd zwenzigsten Blat.

Von straff der fürderung/ hülff vnd beystandt der Mißthäter.

Straff vnderstandener Mißethat.

Von Vbelthätern/ die jugendt oder anderer sachen halb/ ihre Sinn nicht haben.

Register vnd Ordnung.

So ein Hüter der peinlichen Gefengniß einen. Gefangenen aufhilfft.
Von einer gemeinen bericht/wie die Gerichtschreiber die peinlichen Gerichtshändel
gänzlich vnd ordentlich beschreiben sollen / folget in dem nechsten vnd etlichen
Artickeln hernach.

Am fünff vnd zwenzigsten Blat.

Ein ordnung vnd bericht/wie der Gerichtschreiber die endtlichen Vrtheilen der todts
straff halb/ formen soll.
Einführung einer jeden Vrtheil zum todts oder ewiger Gefengniß.

Merck die nachfolgenden Beschluß einer jeden Vrtheil.

Zum Fawr. Zum Schwerdt. Zuder Viertheilung. Zum Rade. Zum Gal-
gen. Zum ertrucken. Vom lebendigen vergraben. Vom
Schleiffen.
Vom reissen mit glüenden Zangen.
Formierung der Vrtheil eins sorglichen Manns in Gefengniß zu verwaren.

Am sechs vnd zwenzigsten Blat.

Von Leibstraff/die nit zum Todts oder Gefenglicher verwarung / wie obstehet/ gebr-
thelt werden soll.
Einführung der Vrtheil vorgemelter / peinlicher Leibstraff halb/die nicht zum todt
gesprochen werden.
Abschneidung der Zungen. Abhawung der Finger. Ohren abschneiden. Mit
Kuhlen aufhawen.
Von Form der Vrtheil zu erledigung einer beklagten Personen.

Am sieben vnd zwenzigsten Blat.

Von dem Gerichtskosten an den peinlichen Gerichten.
Wie die Richter von straffung der Vbelthäter einsonderliche Belohnung nehmen
sollen.
Wie es mit der flüchtigen Vbelthäter Gütern gehalten werden soll.
Von gestolener vnd geraubter Haab/so in die Gericht kompt.

Am acht vnd zwenzigsten Blat.

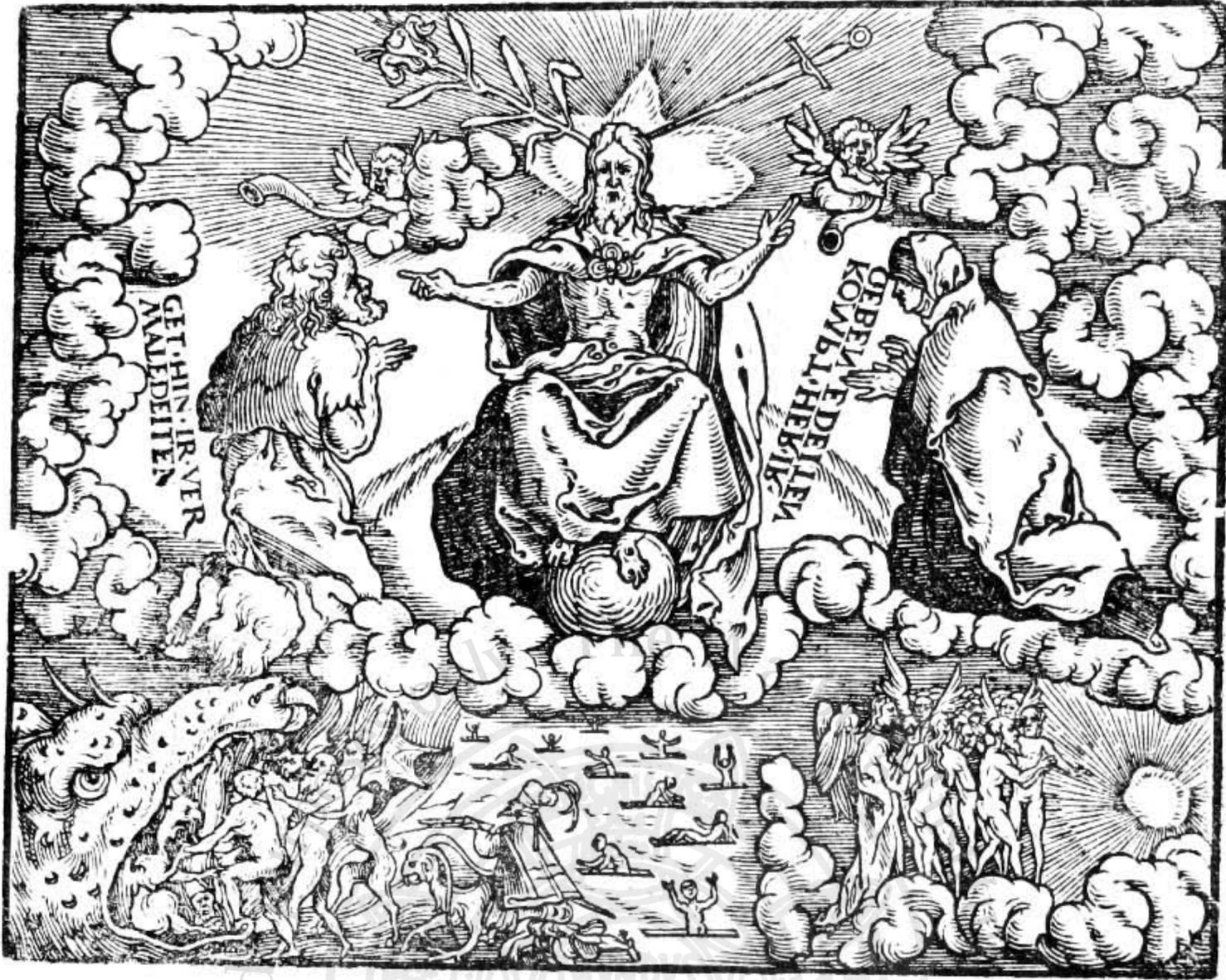
Mit was maß die Werckleuth in den peinlichen Gerichten nottürfftige Galgen zu
machen vnd zu bessern/ schuldig seind.
Von mißbräuchen vnd bösen / vnuernünfftigen gewonheiten / so an etlichen orten
vnd enden gehalten werden.
Erklärung bey wem/ vnd an welchen orten raht gesucht werden soll.

Ende des Registers.

Free copy for study purposes only - The Warburg Institute Digital Collections



In dem Urtheil darinnen ihr Urtheilt/
werdet ihr geurtheilt/Matthei am 7.



Der HERR thut die Barmherzigkeit vnd das Ur-
theil allen denen/die erleiden das vnrecht/Psal.c.j.ij.



welche de
ter fleiß g
vorträgt

I

CHRISTO AVSPICE.

PLVS VLTRA.



**Desß aller Durchleuchtigsten/
Großmechtigsten/vnüberwindlichsten Keyser Ca-
rols/desß fünfften/ vnd desß heiligen Römischen
Reichs/Peinliche Gerichts Ordnung.**

**Von Richtern/Brtheylern/vnd
Gerichtspersonen.**



Bistlich setzen / Ordnen vnd wollen wir / daß
alle Peinliche Gericht mit Richtern / Brtheilern vnd
Gerichtschreibern/ versehen vnd besetzt werden sollen/
von frommen / erbaren / verstendigen vnd erfahrenen
Personen/ so thugentlichest vñ best/dieselbigen nach ge-
legenheit jedes orths gehabt/vnd zu bekommen seind. Darzu
auch Edle vñ Gelehrte gebraucht werden mögē. In dem
allen ein jede Oberkeit möglichen fleiß anwenden sol/das-
mit die peinlichen Gericht zum besten verordnet/vñ nie-
mand vnrecht geschehe/als dan zu diesen grossen sachen/
welche desß Menschen ehr/leib/leben/vnd gut belangen seind/dapffer vnd wolbedach-
ter fleiß gehörig: Darumb dann in solcher vberfarung niemands mit rechtmessigem
vortrágliche grund seine verlassung vnd hinleßigkeit entschuldigē mag/sonder billich/
derhalb

I.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

derhalb vermög dieser vnser Ordnung/gestrafte / des also alle Oberkeit / so Peinliche Gericht haben/hiemit ernstlich gewarnet seyn sollen.



Vnd dieweil sich denn ein zeit her an etlichen orten/etliche vom Adel/vnd andere/den solche Gericht eigener Person Ampts halber/vñ sonst zu besizen gebürt/sich bey solchen Gerichten zu sitzen gewengert/vñ ires Stands halber gescheucht/dadurch denn das vbel/mehrmals gestrafft worden ist. So mögen dieselben/ dieweil inen doch solch Gerichtbesizung/an ir Achtbarkeit oder Standt/ganz kein nachtheil geben sol noch kan/sonder mehr zu förderung der Gerechtigkeit/straff der Boshaftigen/vñ denselben vom Adel vnd Emptern zu ehren reichen vnd dienen ist/solch peinlich Gericht so oft vnd viel nach gestalt der sachen/für gut vnd nottürfftig angesehen würde/ als Richter vnd Vrtheiler selbst besizen/vnd darinn handeln vnd fürnehmen / wess sich nach dieser vnser Ordnung engent vnd gebürt. Wo aber etliche vom Adel/vnd andere solche Gericht von altem herkommen/bis anher/eigener Person besessen/wöllen wir/das dieselbigen hinfürter auch ohn ferzer wengierung besizen/vñ solch herkommen vnd gebrauch in iren kräftten vnd wesen bleiben sollen.

Von denen/so Gericht irer Güter halben

besizen.

II.

Welche Personen von irer Güter wegen die peinlich gericht zu besizen schuldig sind/vñ dasselb auß schwachheit oder gebrechlichkeit ires Leibs/Bernunfft/Jugend/Alter/oder anderer vngeschicklichkeit halber nicht besizen oder verweisen mögen/so oft das noth geschicht: Sol der / oder dieselbigen ander tügliche Personen/zu besizung des peinlichen Gerichts an ihr statt ordnen vnd bestellen/ mit wissen vnd zulassen desselben Oberrichters.

Des Richters End vber das Blut zu richten.

Es
sen/
sonderlich
Gerichts
vnd handh
ligen Eua

Es so
Richt
dem
sol vnd wil
dem Reich
dern Sache
heiligen K
sen verstand
mit Gott v

Es
Vend
Be
handelt wi
darin kein
Sünften/
darzu dien
Gott vnd

Ar

S
Galan
berke
g nicht ang
zuzung vñ
Darzu sol a
so viel m
sich erkünd
men berück
vnser Ordn

S
S die
S fürbr
oder r
mittel die pe
dieser vnser

Ich N. schwere/das ich sol vnd wil in peinlichen Sachen / recht ergehen lassen / Richten vnd Vrtheilen / dem Armen als dem Reichen / vnd das nicht lassen / weder durch lieb / leid / mieth / gab / noch keiner andern Sachen wegen. Vñ sonderlich / so wil ich Keyser Carols des Fünfften / vnd des heyligen Reichs peinlich Gerichts Ordnung getrewlich geleben / vñnd nach meinem besten vermögen halten vnd handhaben / alles getrewlich vnd vngesehrlich: Also helff mir Gott / vnd die heyligen Euangelia. III.

Schöpffen oder Vrtheilsprecher Eyd.

Ich sol ein jeder Schöpff oder Vrtheilsprecher des peinlichen Gerichts / dem Richter desselben geloben vnd schwören / wie hernach folget / welche pflicht im dem Schöpffen vorgel. sen / vnd er also nachsprechen soll: Ich schwere / das ich sol vnd wil in peinlichen Sachen / rechte Vrtheil geben / vnd richten dem Armen als dem Reichen / vnd das nicht lassen / weder durch lieb / leid / mieth / gab / noch keiner andern Sachen wegen. Vnd sonderlich wil ich Keyser Carols / des Fünfften / vñnd des heiligen Reichs peinliche: Gerichts Ordnung getrewlich leben / vnd nach meinem besten verstendnuß halten / vnd handhaben / alles getrewlich vñ vngesehrlich: Also helff mir Gott vnd die heyligen Euangelia. IIII.

Schreibers Eyd.

Ich N. schwere / das ich sol vnd wil in den Sachen das peinlich Gericht betref. fend / fleissig auffmercken haben / Klag vnd Antwort / Anzeigung / Argwohn / Verdacht oder Beweisung / auch der vergicht d. s. Gefangenen / vnd was gehandelt wirt / getrewlich auffschreiben / verwaren / vnd so es not thut / verlesen. Auch darin kein gefehre suchen / vnd gebrauchen. Vnd sonderlich wil ich Keyser Karls des Fünfften / vnd des heiligen Reichs Peinlich Gerichts Ordnung / vñnd alle schaden darzu dienende / getrewlich fördern / vñnd so viel mehr berührt / halten: Also helff mir Gott vnd die heyligen Euangelia. V.

Annehmen der angegebenen Vbelthäter / von der Oberkeit vnd Ampts wegen.

So jemand einer Vb. lthat durch gemeinen Leumut / berüchtiget / oder ander glaubwürdiger anzeigung / verdacht vnd argwönig / vnd derhalb durch die Oberkeit von Ampts halben angenommen würde / der sol doch mit Peinlicher frage nicht angegriffen werden / es sey denn zuvor redlich / vnd derhalbten gnugsame anzeigung vñ vermutung von wegen derselben missethat auff in glaubwürdig gemacht. Darzu sol auch ein jeder Richter in diesen grossen Sachen / vor der Peinlichen frage / so viel möglich / vnd nach gestalt vñ gelegenheit einer jeden Sachen / beschehen kan / sich erkündigen / vnd fleissig nachfragens haben / ob die Missethat / darumb er angenommen / berüchtiget vnd verdacht / auch beschehen sey oder nicht / Wie hernach in dieser vnser Ordnung fernter erfunden wirt. VI.

So die gemelten Vrtheiler in bestimpter erkantnuß zweifelich würden / ob des fürbrachten argwohns vñnd verdachts zu Peinlicher frage / genugsam were / oder nicht. So sollen die deshalbten Rahts bey der Oberkeit / so der ende ohne mittel die peinlichen Oberkeit der straff hat / oder sonst an enden vnd orten / wie zu end dieser vnser Ordnung angezeigt / suchen / vnd doch dieselbsten Oberkeit in solchem rahe VII.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

fuchen/aller Vmbstände vnd gelegenheit ihres erfahrens des verdachts eigentlichen in Schrifften berichten.

VIII. **S** Die Missethat einer Todtstraff halben kündlich/oder aber deshalb redliche anzeigen/wie darvon vor berürt ist/ erfunden wirdt/so sol es der Peinlichen frag vnd aller erkündigung halben/so zu erfundung der warheit dienstlich ist/auch mit Rechtfertigung auff des Thäters bekennē/gehalten werden/wie klärlich hernach von den jenen/die auff Ankläger einbracht werden/geschrieben vnd geordnet ist.

IX. **W**olt aber ein solcher Gefangener der verdachten Missethat ohn oder durch Peinliche frage nicht bekennlich seyn/vnd er doch desselben verwiesen werden möcht/so sol es mit derselbigen weisung vnd rechtfertigung darauff/der todtsstraff halben gehalten werden/Wie auch klärlich hernach gesagt ist/ von den jenen/die durch Ankläger einbracht werden.

X. **S** Daber ein Person/einer gnugsamen unzweiffelichen vberwunden/vnd erfunden Missethat halben nach laut dieser vnser/vn̄ des heyligen Reichs ordnung/von der Oberkeit vnd Ampts wegen/ endlich an irem Leib oder Gliedern gestrafft werden solt/ also daß dieselbige straff nicht zum Tod oder ewiger Gefengnuß fürgenommen würde. Mit erkannnuß solcher straff/sol es sonderlich auch gehalten werden/Als im 196. Artickel ansehend: Item, so ein Person/ıc. angezeigt/erfunden vird.

Von annehmen von eines angeben Vbelthäters/ so der Kläger Recht begeret.

XI. **S** Dder Kläger die Oberkeit oder Richter anrufft/ jemand zu strengen/ peinlichen Rechten/ zu Gefengnuß zu legen/so sol derselbig Ankläger die Vbelthat/ vnd derselben redlichen argwohn vn̄ verdacht die peinliche straff auff im tragē/ zuuorderst ansagen vnangesehen ob der Ankläger den Angeklagten auff sein Recht gefenglich einzulegen/oder sich bey dem belagten zu setzen/begereu vnd erbieuten würde. Vnd so der Ankläger das thut/sol der Angeklagt in Gefengnuß gelegt/vnd des Klägers angeben eigentlich auffgeschrieben werden/vnd ist dabey sonderlich zu mercken/ daß die Gefengnuß zubehaltung/ vnd nicht zu schwerer / gefehrlicher Peinigung der Gefangnen sollen gemacht vnd zugericht seyn. Vnd wann auch der Gefangen mehr dan einer ist sol man sie/so viel Gefenglicher behaltnuß halb seyn mag / von einander theilen/damit sie sich ohn warhaffziger Sage mit einander nicht vereinigen/oder wie sie ire that behönnen wollen/vnterreden mögen.

Von verheftung des Anklägers/biß er Bürgschaffe gethan hat.

XII. **S** baldt der Angeklagt zu Gefengnuß angenommen ist/ sol der Ankläger oder sein Gewalthaber/mit seinem Leib verwart werden/ biß er mit Bürger/ Caution bestand vnd sicherung/die der Richter/mit sampt vier Schöffen/nach gelegenheit der Sachen/vnnd achtung beyder Personen für gnugsam erkent / gethan hat/wie hernach folget. Vnd nemlich also / daß er/der Ankläger/ wo er die peinliche rechtfertigung nicht außfüren/oder dem Rechten verfolgen würde/vnnd die geklagten Missethat/oder aber redlich vnd gnugsam anzeigung vnnd vermutung derselben in zimlicher zeit/die ihm der Richter setzen würde/ nicht dermassen bewiß/daß der Richter

Richter vnd Gericht/oder der mehrer theil auß jnen für gnugsam erkannt / oder sonst im Rechten fällig würde / als dann den Kosten/so darauff gangen ist/ auch dem Beklagten/vmb sein zugefügte schmach vnd schaden abtrag thun wöll / alles nach Bürgerlicher/rechtlicher erkantniß. Vnd damit derselbig Gefangē beklagt/seiner erlitten kosten/schmehe vnd schäden dester außträglicher vnnnd fürderlicher ergekung vnd abtrag erlangen möge. So sol zu seinem gefallen vñ willen stehen/den peinlichen Ankläger vor desselben Anklägers ordentlichem Richter/oder dem peinlichen Gericht/darfür sich die Gerichtliche übung vnd rechtfertigung erhalten hat/ vnnnd solchen kosten/schmähe vnd schäden/rechtlich fürzunehmen/ darinn auch summarie vnd on zierligkeit des rechtlichen Proceß/procediret/gehandelt/vñ die vrtheil on weiter Appellation vnd suchung/vollzogen werden/ dardurch doch demselben peinlichen Gericht außserhalb dieser fälle/vnd weiter denn es vorgehabt/kein Bürgerlicher Gerichtszwang/vnd erkantnuß zuwachsen soll.

Von Bürgschafft des Anklägers/so der Beklagte der that bekennlich ist/ vnd redliche entschuldigung solcher that halb fürgibt.

So der Thäter der That ohne laugen were/aber deshalb redliche entschuldigung/die in/wo er die beweis/von peinlicher straff entledigē möchten/anzeigt/ vnd im aber der Ankläger solcher seiner fürgewendter vrsachen vnd entschuldigung nicht gestünd. So sol der Ankläger in solchem fall dennoch auch nach gelegenheit der Person vnd Sachen/vnd erkantnuß des Richters/sampt vier Gerichtspersonen oder Schöpffen/nach notturfft verbürgen/Wo der Beklagte solche Entschuldigung also außführen würd/das er der Beklagten that halb nicht peinliche straff verwürcket hette/ihm als denn vmb solchs Gefenglich einbringen/ schmach vnd schaden vor Gericht/wie obgemelt/endlichs Bürgerlichen Rechtens zu pflegen/ vnnnd darzu alle Gerichtschäden außzurichten/nach erkantniß desselben Gerichts schuldig seyn/ vñ sol nach solcher geschehener Bürgschafft mit außführung der entschuldigten that/ Wie hernach im 151. Artikel/ ansehend: Item/ so jemand einer That bekennlich ist/ 2c. geschrieben stehet/gehalten vnd gehandelt werden/vnd in diesem fall/vor solcher außführung vnd sonder erkantnuß/peinliche frag nicht gebraucht werden.

XIII.

So der Kläger nicht Bürgen haben mag/wie die Gegenhaffung beschehen mag.

Wie lang vnd dieweil der Ankläger gemelter Bürgschafft nicht gehalten mag/vñ doch dem strengen/peinlichen Rechten nachfolgen wolte. So sol er mit dem Beklagten biß nach endung vorangezeigter/redlicher außführung in Gefengnuß oder verwarung/nach gelegenheit der Person vnd Sachen/gehalten werden/vñ dem Ankläger/auch dem/der seine Entschuldigung außführen wolt/ solt gegründet werden/das die Leut/ so sie zu Bürgschafft oder beweisung/wie obstehet / gebrauchen wöllent/ zu vnd von jm wandeln mögen. So auch die anlag/von wegen Fürsten/ Geislicher Personen oder Gemeiner/oder sonst hoher Personē gegen den/die geringers Stands seyn/geschicht. In solchem fall mögen sich andere Personen vngefährlich nicht geringerer achtung/denn der Beklagte an jr statt neben den Beklagten gefenglich legen/oder verwaren lassen. Vñ ob auch dieselb eingelegte Person sonst Bürgschafft geben wolt/wie obgemelt/das alsdann dieselbe Person irer Gefengniß erledigt werden soll.

XIIII.

Von einer andern Bürgschafft/ so der Kläger den argwohn der Missethat bewiesen hat/oder die Missethat sonst bekennlich ist.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

XV.

Wder Kläger den Argwohn vñ verdacht bewiesen hat/oder die beklagte miß-
sethat sonst vnlaugbar ist/vñ der Thäter gnugsame entschuldigung/darhalb/
als vor berürt ist/nicht außführen kan. So sol der Ankläger als dann verbür-
gen/dem strengen/peinlichen Rechten/darumb der Beklagt angenommen ist/nach die-
ser vnser/vnd des Reichs Ordnung nachzukommen/vnnd zu weiter Bürgschafft/ in
solchem fall nicht verbunden werden/vnd was also durch annehmung des Beklagten/
mit Klag/Antwort/Bürgschafft/Fragen/Erfarung/weisung vnnd anders gehan-
delt/auch darauff geurtheilt würde/das sol alles der Gerichtschreiber ordentlich vnnd
vnterschiedlich beschreiben/wie deshalb hernach im 131. Artikel/anfahend. Item/ein
jeder Gerichtschreiber sol/2c.vnd in etlichen Blättern darnach ein gemein anzeigung
vnd form solcher beschreibung halber funden wirt.

Von vnzweiffentlichen Mißthaten.

XVI.

Sollen sonderlich Richter vñ Vrtheiler ermant seyn/wo ein Mißsethat außser
halb redlicher vrsach die von Peinlicher straff rechtlich entschuldigt/öffentlich
vnd vnzweiffentlich ist oder gemacht würd/als so einer vnrechtmessig vnd ge-
trungē vrsach ein öffentlicher/mutwilliger Feind oder Friedbrecher were/oder so man
einen an ware Vbelthat betritt. Auch so einer den gethanen Raub oder rechtlichen ver-
ursachen oder verlegen möge/als hernach bey jeder gefasster peinlicher straff/wenn die
entschuldigung hat/funden wirt. In solchen vnd dergleichen öffentlichen/vnzweiffe-
lichen Vbelthaten/vnd so der Thäter die offen/vnzweiffentlichen Vbelthat freuentli-
chen widersprechen wolt/so solt ihn der Richter mit peinlicher/ernstlicher frage zu be-
kannnuß der warheit halten/damit in solchen öffentlichen/vnzweiffentlichen Miß-
thaten/die endliche Vrtheil vnd straff/mit dem wenigsten Kosten/als sein kan/ge-
fördert vnd vollzogen werden.

Wie der Ankläger nach verheftung des Beklagten nicht abscheiden
sol/er hab denn zu förderst ein nemlich statt/wohin man im
gerichtlich verkünden soll/benannt.

XVII.

Der Kläger sol auch/nach Gefenglichem annehmen des Beklagten von dem
Richter nicht abscheiden/er hab im denn ein nemlich Haus an einer bequemē
sichern vngesährlichen statt oder ende benennt/dahin fürter die Richter alle
gerichtliche/nottürfftige verkündung zuschicken/vnd sol der Kläger dem jenen/der im
solche verkündung zubringet/von einer jeden Meil/so er vom Gericht auß/zu ihm
lauffen muß/ein zimlichen Vottenlohn/nach gemeiner jeder Land art gewonheit/zu
geben schuldig vnd pflichtig seyn. Vnd wie der Ankläger solch ende benennt/soll der
Gerichtschreiber auch in die Gerichts Acta schreiben.

reception. Paris de S. Louis 305 Von den Sachen/darauff man redliche anzeigung einer
Mißhandlung/nemmen mag.

XVIII.

In dieser vnser vnd des heyligen Reichs peinliche Gerichts Ordnung/als vor
vnd nach stehet/ist gemeinen Rechten nach annemens vnd gefenglich haltens/
auch peinlicher frag halb der jenen/so für Mißthäter verdacht vnd verklaget/
werden/vnd des mit gestendig seind/auff redlich anzeigung/warzeichen/argwohn/
vñ verdacht/der mißhandlung gesetzt/dieselben Sach oder Warzeichen/so ein redlich
gnugsam anzeigen/argwon oder verdacht geben/seind nicht möglich alle zu beschrei-
ben. Damit aber dennoch die Amptleut/Richter vnd Vrtheiler/so sonst dieser Sach
nicht bericht seyn/deser bas mercken mögen/warauff ein redlich anzeigung/argwohn
oder

*assumptionib. quod
95. Gannarij
ap. conel. 45.*

Reichs peinlich Gerichts Ordnung.

4

oder verdacht/einer mißhandlung können/so sind deshalb die nachfolgenden gleich
niß einer redlichen anzeigung/ argkwons oder verdachts / wie das ein jeder nach sei-
nem Teutschen nemen/oder erkennen kan/hernach gesetzt.

Von begreiffung des Wörtleins/ anzeigung.

Wir hernachmals redliche anzeigung melden/da wollen wir allwegen/red^s XIX.
lich warzeichen/argkwon/ verdacht /vnnnd Vermutung auch gemeint haben/
vnd darmit die vbrigen wörter abschneiden.

Daß ohn redliche anzeigung niemand sol
peinlich gefragt werden.

*Lothar Bop: 191: 188. 181.
Paris. de Ind. 314: 323: 331.
Gomz: 555.*

Wenn nicht zuvor redlich anzeigung der Mißthat/darnach man fragen wolt/ XX.
vorhanden/vnd beweist würde/sol niemands gefragt werden/ vnnnd ob auch
gleichwol/auß der Marter die Mißthat bekannt würde/so sol doch der niche
geglaubt/noch jemand darauß verurtheilt werden. Wo auch einige Oberkeit oder
Richter/in solchem vberfüren/sollen die/dem also wider recht/ohn die bewiesenen anzei-
gung/gemartert were/seiner schmach/schmerzen/kosten vnd schaden der gebür erge-
bung zuthun/schuldig seyn.

Es sol auch kein Oberkeit oder Richter in diesem fall / kein Orphede helfen/
schützen oder schirmen/das der Gepeinigt sein schmach/ schmerzen/kosten vñ schaden
mit recht/ doch alle thätliche handlung außgeschlossen/ wie recht nicht suchen möge.

Von anzeigung derer/die mit Zauberey Warzusa- gen vnterstehen.

Es sol auch auff der anzeigen/die auß der Zauberey oder ander Künsten War^s XX.
zusagen sich anmassen/niemands zu Gefengnuß oder peinlicher frag genom-
men/sondern dieselben angemasten Warsager vnd Ankläger sollen darumb ge-
straffet werden. So auch der Richter darüber auff solche der Warsager angeben/wei-
ter für füre/sol er dem Gemarterten kosten/schmerzen/Iniurien vnd schaden/wie im
nechst obgesetzten Artikel gemelt/abzulegen schuldig seyn.

Daß auff anzeigung einer Mißthat/allein Peinlich
frag/vnd nicht ander peinliche straff sol er-
kennt werden.

Es ist auch zu merckē/das niemand auff einicher anzeigung/ argkwons/war^s XXII.
zeichen oder verdacht/endlich zu peinlicher straff sol verurtheilt werden / son-
der allein peinlich mag man darauß fragen/so die anzeigung/als hernach fun-
den würd/genugsam ist/Denn sol jemand endlich zu peinlicher straff verurtheilt wer-
den/das muß auß eigem bekennen / oder beweisung/ wie an andern enden in dieser
Ordnung klärlich funden wirdt / beschehen / vnnnd nicht auff Vermutung oder an-
zeigen.

Wie die genugsam anzeigung einer Mißthat bewie-
sen werden soll.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

XXIII.

In jede gnugsame anzeigung/darauff man peinlich fragen mag/sol mit zweien guten Zeugen bewiesen werden/wie dann in etlichen Artickeln darnach von gnugsamer beweisung geschrieben stehet. Aber so die Hauptsach der Missethat mit einem guten Zeugen bewiesen würde/ dieselb/ als ein halb beweisung/ machet ein gnugsam anzeigung/als hernach in dem 30. Artickel/ ansahend: Item/ ein halb beweisung/als so einer in der Hauptsach/2c. funden wirt.

Daß man den nachgesetzten anzeigungen/in vnbennnten vnd hierin vnaußgetruckten argwönigkeiten der Missethat/ gleichniß nehmen möge.

XXIII.

In diesen nachgesetzten Artickeln von argwoh vnd anzeigung der Missethat sagend/ sol in fällen/ so darinn nicht benennt sind/ gleichniß genommen werden. Wann nicht möglich ist/ alle argwönige vnd verdeckliche Fälle vnd vmbstände zu beschreiben.

Von gemeinen Argwonen vnd anzeigungen/so sich auff alle Missethat ziehen.

XXV.

Erstlich/von argwönigen theilen/mit anhangender erklärung/ wie / vnd wann die ein redliche anzeigung machen mögen. Item/so man der anzeigung/ die in viel nachgesetzten Artickeln gemelt/ vnd zu Peinlicher frag gnugsam verordnet sind/nit gehalten mag. So sol man erfahrung haben/ nach den nachfolgenden vnd dergleichen argwönigen vmbständen/so man nicht alle beschreiben kan.

Erstlich/ob der Verdacht ein solche verwegen oder leichtfertige Person/von bösem leumut vnd gerücht sey/das man sich der Missethat zu jr versehen möge/ oder ob dieselbige Person/dergleichen missethat vormals geübt/vnterstanden hab/ oder bezigen worden sey. Doch sol solcher böser leumut/ nicht von Feinden oder leichtfertigen Leuten/sonder von vnparthelichen/redlichen Leuten kommen.

Zum andern/ob die verdachte Person/ an gefährlichen orten zu der That verdächtlich/gefunden oder betreten würde.

Zum dritten/ob ein Thäter in der that/oder dieweil er auff dem weg/darzu oder dauon gewesen/ gesehen worden/vnd im fall/so er nicht erkannt were/ sol man auffmerckung haben/ob die verdachte Person ein solche gestalt/Kleider/Waffen/Pferdt/oder anders habe/ als der Thäter obbemelter massen/ gesehen worden.

Zum vierdten/ob die verdachte Person/ bey solchen Leuten wohnung/ oder Gesellschaft habe/ die dergleichen Missethat vben.

Zum fünfften/ sol man in beschedigungen/ oder verlesungen warnemmen/ ob die verdacht Person auß neidt/seindschafft/vorgehender trawe/oder gewartung einicher nutz zu der gedachten Missethat vrsach nemen möcht.

Zum sechsten/so ein Verleser oder Beschedigter/ auß etliche vrsachen jemand der Missethat selbst zeihet/darauff stirbt/ oder bey seinem Eyd bethewret.

Zum siebenden/so jemand einer Missethat halb flüchtig würde.

Zum Achten.

XXVI.

Einer mit dem andern vmb groß Gut Rechtet/das dazu der mehrertheil seiner narung/haab vnd vermögens antrifft/ der wird für einen Mißgönner vñ grossen Feind seines widertheils geacht/darumb/so der Widertheil heimlich ermordet wirt/ist ein vermutung wider diesen theil/ das er solchen Mord gethan hab/ vnd wo sonst die Person jres wesens verdächtlich were/ das er den Mord gethan/ die mag

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. §

mag man/wo er derhalb nicht redliche entschuldigung heit / gefenglich annemmen/
vnd Peinlich fragen.

**Ein Regel/wenn die vorgemelten argwönigen theil oder
stück samentlich/sonderlich ein gnugsam anzeigung zu
peinlicher frage machen.**

In nechsten obgesagten Artickel werden acht argwönige theil oder stück / von **XXVII.**
Anzeigung Peinlicher frage/funden / derselbigen argwönigen theil oder stück
ist keines allein zu redlicher anzeigung/darauff peinliche frage mag gebrauchet
werden/gnugsam. Wo aber solcher argwönigen theil oder stück etlich bey einander
auff jemand erfunden werden/So sollen die jenen / den peinlicher frage halber zu er-
kennen vnd zu handeln gebüret/ermessen/ob dieselben obbestimpten oder dergleichen
erfunden argwönige theil oder stück/so viel redlicher anzeigung der verdachten Missethat
thun mögen/als die nachfolgenden Artickel / der ein jeder allein ein redliche an-
zeigung macht/vnd zu Peinlicher frag gnugsam ist.

**Aber ein Regel in obgemelten
Sachen.**

Mehr ist zu bedenecken/wenn jemand einer Missethat mit etlichen argwönigen **XXVIII.**
theilen oder stücken/als vorstehet/verdacht wirdt / daß allweg zweyerley gar
eben wargenommen werden sollen. Erstlich / der erfunden Argwönigkeit.
Zum andern/was die verdachte Person/ guter Vermutung / die sie von der Missethat
entschuldigen mögen/für sich hab. Vnd so dann darauff ermessen mag werden/daß
die Ursachen des Argwohns grösser sind / denn die Ursach der entschuldigung / so mag
als dann peinliche frag gebraucht werden. Wo aber die Ursachen der entschuldigung
ein mehrer ansehen vnd achtung haben/dann etliche geringe argwönigkeit / so erfunden
sein/so sol die Peinliche frage nicht gebrauchet werden. Vnd so in diesen dingen
gezwweifelt würde/sollen die jenen/so Peinlicher frage halber/zur erkennen vñ zu hand-
len gebürt/bey den Rechtuerstendigen/vnd an enden vñ orten/wie zu ende vnser Ord-
nung angezeigt/rahts pflegen.

**Gemeine anzeigung/der jegliche allein zu Peinlicher
frage genugsam ist.**

Seiner in vbung der that/ etwas verleurt / oder hinder ihm ligen oder fallen **XXIX.**
läßt/daß man hernachmals finden vnd ermessen mag/ daß es des Thäters ge-
wesen ist/mit erkündigung/wer solchs am nechsten vor der verlust gehabt hat/
ist peinlich zu fragen/er würde dann etwas dargegen fürwenden/ wo es sich erfünde/
oder beweisen würde/daß es bemelten argwohn ableynet/als dann sol dieselb entschul-
digung vor aller peinlicher frag zu erfahren/fürgenommen werden.

In halbe beweisung/als / so einer in der Hauptsach die Missethat gründlich **XXX.**
mit einem einzigen/guten/thugentliche Zeuge/ als hernach von guten Zeugen
vnd weisungen gesagt ist/beweiset/das heißt vnd ist ein halbe beweisung/ vnd
solche halbe beweisung machet auch ein redliche anzeigung/ argwohn oder verdacht/
der Missethat. Aber so einer etliche Umstände/Wanzeichen/Anzeigung/ Argwon
oder verdacht/beweisen will/ das sol er zum aller wenigsten mit zweyen guten/tügli-
chen/vnuerweifflichen Zeugen thun.

So ein

K. Karls des v. vnd des H. Römischen

XXXI.

Sein überwundner Missethäter/der in seiner missethat helffer gehabt/semant in der Befengnis besagt/der im zu seiner geübten/erfunden missethaten geholffen habe/ist auch ein argwönigkeit wider den Besagten/so ferrn bey solcher besagung nachfolgende Umbstände vnd ding gehalten/vnd erfunden werden.

Erstlich/ daß dem Sager die beklagt Person/in der Marter mit namen nicht fürgehalten/ vnd also auff dieselbig Person sonderlich nicht gefragt oder gemartert worden sey/Sonder daß er in einer Gemein gefragt/wer im zu seiner Missethaten geholffen den Besagten von im selbst bedacht vnd benannt habe.

Zum andern/gebüre sich/daß derselbe Sager gar eigentlich gefragt werde/wie/wo/vnd wann/im der Besagt geholffen/vnd was Gesellschaft er mit im gehabt hab/vnd in solchem sol man den Sager fragen/aller möglicher vñ nottürfftiger Umbstände die nach gelegenheit vnd gestalt jeder Sach/ aller best zu nachfolgender erfindung der warheit dienstlich seyn mögen/die allhie nicht alle geschrieben werden/ aber ein jeder Fleissiger vnd Verstendiger selbst wol bedenccken kan.

Zum dritten/gebürt sich zu erkünden/ ob der Sager in sonder feindschafft/vnwillen/oder widerwertigkeit/mit dem Versagten stehe. Dann wo solche feindschafft/vnwillen/oder widerwertigkeit/mit dem Versagten stehe. Dann wo solche feindschafft/vnwillen/oder widerwertigkeit/öffentlich wer oder erkündiget würd/so were dem Sager/solcher Sag/wider den Besagten nicht zu gleuben/er zeigt dem/derhalb sonst/so glaublich/redlich vrsach vnd warzeichen an/ die man auch in erkündigung erkünde/die ein redliche anzeigung machen.

Zum vierdten/ daß die besagte Person also argwönig sey/daß man sich der Besagten missethat zu jr versehen möge.

Zum fünfften/so sol der Sager/auff der besagung bestendig bleiben/ Jedoch so haben etliche Beichtvätter ein mißbrauch/daß sie die Armen in der Beicht vnterweisen/ir Sag/so sie mit warheit gethan haben/am letzten zu widerrufen. Das sol man/so viel das geseyn kan/bey den Beichtvättern fürkommen/wann niemand gezimpt/wider ein gemeinen nutz den Vbelthätern ire bößheit decken zu helfen/ die den vnschuldigen menschen zu nachtheil können mag. Wo aber der Sager sein besagung oder dargeben/am letzten widerrufft/die er doch vor mit guten/ erzelten Umbständen gethan hett/vnd geacht möcht werden/er wolt seinen Helffern damit zu gut handeln/oder daß er vielleicht durch seinen Beichtvatter/ als obgemelt ist/ vnterwiesen wer/ alsdann muß man ansehen des Sagers anzeigte vnd andere erkündigte umbstände/ vnd darauff ermessen/ob die Versagung ein redliche anzeigung der missethat geb oder nicht. Vnd in solchem ist sonderlich auch ein auffsehens zu haben/vnd zu erfahren/den guten oder bösen standt vnd leumut des versagten/vnd was gemeinschafft oder gesellschafte er mit dem Versager gehabt hab.

XXXII.

S einer/wie vor von ganser weisung gesagt ist/ genugsam überwiesen wirdt/daß er von im selbst rhums oder ander weiß/ vngenöter ding gesagt hett/daß er die beklagte oder verdachte Missethat gethan/ oder solche Missethat vor der geschicht zuthun gedrawet hett/vñ die that auch darauff in kurzer zeit erfolget were/vnd es were ein solche Person/daß man sich derselben that zu ihr versehen mag/wirdt auch für redliche anzeigung der missethat gehalten/vnd ist peinlich darauff zu fragen.

Von anzeigung/ so sich auff sonderliche Missethaten ziehen/vnd ist ein jeder Artickel zu rechtlicher anzeigung derselben Missethat genugsam, vnd darauff peinlich zu fragen.

Vom Mordt/ der heimlich geschicht/genugsam anzeigung.

Item/So

Dem/ So der verdacht vñ beklagt des mords halber/ vmb dieselbig zeit/ als der Mord geschehen/ verdächtlicher weiß/ mit blutigen Kleydern oder Waffen/ gesehen worden. Oder/ ob er des Ermordten Haab genommen/ verkaufft/ vergeben/ oder noch bey jm hett/ das ist für ein redlich anzeigen anzunehmen/ vnd peinliche frag zu gebrauchen/ er künde denn solchen verdacht/ mit glaublicher anzeig oder beweisung ableinen/ das sol vor aller peinlicher frag gehört werden. XXXIII.

Von öffentlichen Todtschlägen/ so in Schlagen oder Rumorn

unter vielen Leuthen geschehen/ das niemand gethan wil haben/ gnugsam anzeigung.

Todtschläge/ so in offenbaren Schlagen oder Rumorn beschehen/ des niemand Thäter seyn will. Ist dan der verdacht bey dem schlagen auch mit dem Entleibten widerwertig gewest/ sein Messer gewonne / vnd auff den Entleibten gestoben/ gehawen/ oder sonst mit gefehrlichen streichen geschlagē hat. Solches ist ein redliche anzeigung der geübten that halber/ vnd peinlich zu fragen/ vnd wird solcher verdacht noch mehr gesterckt/ wo sein Wehr blutig gesehen worden were / Wo aber solcher oder dergleichen/ nicht vorhanden/ ob er dann gleich vngesehrlicher weiß bey dem Handel gewesen/ sol er peinlich nicht gefragt werden. XXXIIII.

Von heimlichen Kindhaben/ vnd tödten durch ire

Mütter/ gnugsam anzeigung.

So man ein Dirn/ so für ein Jungfraw gehet / im argwohñ hat/ das sie heimlich ein Kind gehabt/ vnd ertödtet habe/ sol man sonderlich erkünden/ ob sie mit einem grossen vngewöñlichen Leib gesehen worden sey: Mehr/ ob ihr der Leib kleiner worden/ vnd darnach bleich vnd schwach gewest sey. So solches vñ dergleichen erfunden wirt/ wo dann dieselbige Dirne ein Person ist/ darzu man sich der verdachten that versehen mag/ sol die durch verstendige Frawen an heimlichen stätten/ als zu weiter erfahrung dienstlich ist/ besichtiget werden/ Würde sie den daselbst auch argwöñig erfunden/ vnd wil der that dannoch nicht bekennen/ mag man sie peinlich fragen. XXXV.

Wo aber das Kindlein/ so kürzlich ertöd worden ist/ das der Mutter die Milch in den Brüsten noch nit vergangen/ die mag an fren Brüsten gemolcken werden/ welcher dan in den Brüsten rechte/ vollkommene Milch erfunden wirt/ die hat deshalb ein starck vermutung/ peinlicher frag halber wider sich. Nach dem aber etliche Leibärst sagen: Das man auß etlichen natürlicher vrsachen etwan eine/ die kein Kind getragen/ milch in brüsten haben möge/ daruñ/ so sich ein Dirn in diesen fälle also entschuldigt/ sol deshalb durch die Hebammen oder sonst/ weiter erfahrung geschehe. XXXVI.

Von heimlichen vergeben/ gnugsam anzeigung.

Dem / so der verdacht oberwiesen wirt / das er Giffte kaufft/ oder sonst damit vmbgangen/ vñ der verdacht/ mit dem Vergiffen / in vneinigheit gewest/ oder aber von seinem Tod/ vorthail oder nutz/ wartend were/ oder sonst ein leichtfertig Person/ zu der man sich der that versehen möcht/ das macht ein redlich anzeigung der Missethat/ er künde dann mit glaublichem schein anzeigen/ das er solch Giffte zu andern vnsträfflichen Sachen gebraucht hett/ oder brauchen wollen. XXXVII.

Wesh so einer Giffte kaufft/ vnd des vor der Oberkeit in laugnen stünd/ vnd doch des kauffs oberwiesen würde/ macht auch gnugsam vrsach zu fragen/ warzu es solch Giffte gebraucht/ oder brauchen wollen.

Es sollen

R. Karls des V. vnd des H. Römischen

Sollen auch alle Oberkeiten an jeden orten die Apoteker vnd ander/ so Gifte verkauffen/oder damit handhieren/in Gelübd vnd Eyd nehmen/das sie niemand einig Gifte verkauffen/noch zustellen/ ohn anzeigung/ vorwissen vnd erlaubung derselben Oberkeit.

Von verdacht der Räuber/gnugsam anzeigung.

XXXVIII. **J**em/so erfunden würde/das jemand der Güter/so geraubt seind/bey jm/oder dieselben verkaufft/obergeben/oder in ander gestalt/damit verdächtlicher weiß gehandelt/vnd seinen Verkaufser vnd Wehrman nicht anzeigen wolt/der hat ein redlichs anzeigen solches raubs halber wider sich/ dieweil er nit außfändig macht/das er nit gewußt/das solche Güter geraubt seyn/Sondern die mit einem guten glauben an sich gebracht habe.

XXXIX. **J**em/so Keyssige oder Fußknecht gewöhnlich bey den Wirten ligen vnd zehren/vnd nicht solche redliche dienst/handhierung oder gült/die sie haben/anzeigen können/dauon sie solche zehrung zimlich thun mögen/die sind argwöhnlich vnd verdächtlich zu viel bösen Sachen/vñ allermeist zu Rauberey/als sonderlich auß vnserm/vnd des Reichs gemeinem Landfrieden zu mercken/darinnen gefast ist/das man solche Buben nicht leyden/sondern annemen/härtiglich fragen/ vnd vmb ire Mißhandel mit ernst straffen soll/ Desgleichen sol ein jede Oberkeit auff die verdecktigen Bettler vnd Landfarer auch fleissig auffsehens haben.

Von genugsamen verdacht derjenigen/so Räubern oder Dieben helfen.

XL. **J**em/so einer wissentlich vnd gefehrlicher weiß von geraubtem oder gestohlenen Gut/Beut oder Theil nimpt/Oder/so einer die Thäter wissentlich vnd gefehrlicher weiß äst oder tränkct/auch die Thäter oder obgemelt vnrecht gut/gar oder zum theil wissentlich annimpt/ heimlich verbirgt/ herberget/ verkaufft oder vertreibet/Oder/so jemand den Thättern/sonst in andere dergleichen weg/gefehrlich fürderung/raht oder beystand thut/ oder in ihren thaten vnzimlich gemeinschaft mit inen hett/ Ist auch ein anzeigung/ peinlich zu fragen.

Wann einer Gefangenen heimlich helt/die ihm entlauffen/ vnd anzeigen/ wo sie gelegen sind/Mehr/so einer verdecktlicher dem man in der Sach nit viel guts vertrauwet/aber partheilich vnd auff der Thäter seyt/auß guten vrsachen helt/ohn vorwissen des Gefangenen Oberkeit/vertrüg vmb schazung macht/vnd die Schazung einnimpt/oder Bürg darüber wirt/Diese ding alle/in beyden obgemelten Artickeln/samplich vnd sonderlich/ sind warzeichen/ die ein redliche anzeigung der Mißthätigen hülff halber machen/vnd peinlich zu fragen.

Vom heimlichen Brandt/ gnugsam anzeigung.

XLI. **W**ann einer eins heimlichen Braüts verdacht oder beklagt würde/wo dan derselbig sonst ein argwöhnlich Gesell ist/vñ man sich erkündigen mag/dz er fürzlich vor dem Brandt/helicher vnd verdächtlicher weiß/ mit vngewöhnlichen/verdächtlichen/gefehrlichen Feuerwercken/ damit man heimlich zu brennen pfeget/ vmbgangen ist/das gibet redliche anzeigung/ der Mißthat/er künde dan mit guten glaublichen

glaublichen vrsachen anzeigen/ daß er solches zu vnsträflichen Sachen gebrauchet hett/oder gebrauchen wöllen.

Von Verrähteren / gnugsam anzeigung.

S Der verdacht/heliger/ vngewöhnlicher vnd gefehrlicher weiß/ bey den seni- XLII.
gen/denen er verrähten zu haben/in verdacht stehet/ gesehen worden/ vnd sich doch stellet/als sey er von denselben vn sicher/vnd ist ein Person/dazu man sich solchs versehen mag/ ist ein anzeigung zu peinlicher frag.

Von gnugsam verdacht der Dieberey.

S Der Diebstall bey dem Verdachten gefunden oder erfahren wirt/ daß er den XLIII.
gar/oder zum theil gehabt/verkauft/vergeben/ oder ohnworden hab/ vnd seinen Verkaufser vnd Wehrmann nicht anzeigē wolt/ So hat derselbig ein redlich anzeigen der Missethat wider sich / dieweil er nicht außfürt/ daß er solche Güter/vngesehrlicher/vnsträflicher weiß mit einem guten Glauben an sich bracht hab.

I Tem/so der Diebstall mit sondern Sperz oder Brechzeugen/ geschehen were/ so dann der Verdacht am selben ende gewest/ vnnnd mit solchen gefehrlichen Sperz oder Brechzeugen vmbgangen/damit der Diebstall beschehen/vnd der Verdacht ein solche Person ist/darzu man sich der Missethat versehen mag/ ist peinliche frag zu brauchen.

W Ann ein merklicher grosser Diebstall geschihet / vnnnd jemand des verdachte wirt/der nach der that mit seinem außgeben/ reichlicher erfunden wirt/ dann sonst/ausserhalb des Diebstalls/seyn vermögen seyn kan/ vnnnd der Verdachte nicht andere gute vrsachen anzeigen kan/wo jm das angezeigt argkwönig gut herkommen/ Ist es dann ein solche Person/ zu der man sich der Missethaten versicht/ so ist redliche anzeigung der Missethat wider sie vorhanden.

Von Zauberey/genugsam anzeigung.

W Ann jemand sich erbeut andere Menschen Zauberey zu lernen / oder jemand XLIII.
zu Bezaubern bedrawet/vnd dem Bedraweten dergleichen beschicht/ auch sonderliche gemeinschaft mit Zaubern oder Zauberrinn hat/ oder mit solchē verdächtlichen dingen/geberden/worten vnd wesen vmbgehēt/ die Zauberey auff sich tragen/vnd dieselbig Person desselben sonst auch berüchtig/das gibt ein redliche anzeigung der Zauberey/vnd gnugsam vrsach zu peinlicher frag.

Von Peinlicher frag.

S Der argkwon vnd verdacht einer beklagten vnd vermeinten Mißhandlung XLV.
als vorstehet/erfunden/vnd für bewiesen angenommen/oder bewiesen erkannt würde/ So sol dem Ankläger auff sein begeren/ als dann ein tag zu Peinlicher frag benannt werden.

W An man den Gefangen peinlich fragen wil/von Ampts wegen/oder auff an- XLVI.
suchung des Klägers/ sol derselbig zuuor in gegenwertigkeit des Richters/ zweyer des Gerichts vnd Gerichtschreibers fleissiglich zu rede gehalten werden mit



den mit worten/wie nach gelegenheit der Person vnd Sachen zu weiter erfahrung der Vbelthat oder argwönigkeit/allerbest dienen möge/auch mit b:dräuung der marter b:spricht werden/ob er der Beschuldigten missethat bekentlich sey oder nicht / vnd was im solcher missethat halber bewust sey/vnd was er alsdann bekent/oder verneint/ sol auffgeschrieben werden.

**Ausführung der vnschuld/vor der peinlichen frag zuuerma-
nen/vnd weiter handlung darauff.**

XLVII. **W**ann in dem jetztgemelten fall/der Beklagte die angezogen vbelthat verneint/ so sol im alsdann fürgehalten werden/ ob er anzeigen kündigt/ daß er der auffgelegten Missethat vnschuldig sey/ Vnd man sol den Gefangen sonderlich erinnern/ ob er kündigt weisen vnd anzeigen/daß er auff die zeit/als die angezogen Missethat geschehen/bey Leuthen/auch an enden oder orten gewesen sey/dadurch verstanden/daß er der verdachten Missethat nicht gethan haben kündigt. Vñ solche Erinnerung ist darumb not/daß mancher auß einfalt oder schrecken / nicht fürzuschlagen weiß/ ob er gleich vnschuldig ist. wie er sich des entschuldigen vnd außführen sol. Vñ so der Gefangen berürter massen/oder mit andern dienstlichen vrsachen/sein vnschuld anzeigt/ solcher angezeigten entschuldigung sol sich alsdann der Richter auff des Beklagten oder seiner Freundschaft kosten/auff das fürderlichst erkündigen/oder aber auffzulassung des Richters/die Zeugen/so der Gefangen oder seine Freund deshalb stellen wolten/wie sich gebürt/vnd hernach von weisung an dem zwey vnd sechzigsten Artickel/anfahend/ Item/wo der Beklagte nichts bekennen/et. Vnd in etlichen Artickeln darnach gesagt ist/auff jr begeren/verhört werden/Solche obgemelte kundschafftstellung/auch den Gefangen/oder seinen Freunden/auff jr begeren one gut/ rechtmessig vrsach nicht abgeschlagen/oder ab erkant werden sol/Wo aber der Beklagte oder sein freundschaft solchen obgedachten kosten/ armut halber nicht ertragen oder erleyden möcht/

Damit dann nichts desto minder das Ubel gestrafft/ oder der Unschuldig wider recht nicht vberleitet werde/ so sol die Oberkeit oder das Gericht den kosten darlegen/ vnd der Richter im Rechten fürfaren.

S In der jetztgemelten erfahrung des Beklagten Unschuld nicht funden wird/ so sol er als dan auff vorgemelt erfundung/ redlihs argwons oder verdachts/ peinlich gefrage werden/ in gegenwertigkeit des Richters/ vnd zum wenigsten zweyer des Gerichts vnd des Gerichtschreibers/ vnd weß sich in der Brgicht oder seiner bekantnuß/ vnd aller erkündigung findet/ sol eigentlich auffgeschrieben/ den Kläger/ so viel ihn betrifft/ eröffnet/ vnd auff sein beger Abschrift gegeben/ vnd gefehrlich nicht verzogen/ oder verhalten werden.

Wie die jenen/ so auß peinlichen fragen/ einer Missethat bekennen/ nachfolgends weiter außserhalb marter/ vmb vnterricht gefragt werden soll.

Erstlich vom Mord.

S Der gefragt der angezogen Missethat durch die marter/ als vorstehet/ bekennt XLVIII. lich ist/ vnd sein Bekantnuß auffgeschrieben wirt. So sollen ihnen die Verhörer seiner Bekantnuß halber gar vnterschiedlich/ wie zum theil hernach berührt wirt/ vnd dergleichen/ so zu erfahrung der Wahrheit dienstlich/ fleißig fragen/ vnd nemlich/ bekennet er eins Mords/ man sol in fragen / auß was vrsachen er die that gethan/ auff welchen tag vnd stund/ auch an welchem end/ ob ihm jemens/ vnd wer ihm darzu geholffen/ auch wo er den Todten hin begraben oder gethan/ mit was waffen solcher Mord beschehen sey/ wie vnd was er dem Todten für schläge oder wunden geben oder gehawen/ oder sonst den vmbbracht habe/ was er/ der ermordt/ bey im gehabt/ von Gelt oder anderm/ vnd was er im genommen/ wo er auch solche nam hingethan/ verkaufft/ vergeben/ ohn worden/ oder verborgen hab/ vnd solch frag ziehen sich auch in viel stücken wol auff Räuber vnd Dieb.

So der Gefragt Verrätheren bekennet.

Bekennet der Gefangen Verrätheren/ man sol ihn fragen/ wer ihn darzu bestellt/ XLIX. vnd was er darumb empfangen/ auch wo/ wie/ vnd wann solches beschehen sey/ vnd was in darzu verursacht hab.

Auff bekentnuß von Vergiftung.

Bekennet der Gefragt / daß er jemand Vergiftet hab/ oder Vergifteten wollen. L. Man sol in auch fragen/ aller vrsachen vnd vmbstände/ als obstehet / vnd des mehr/ was ihn darzu bewegt/ auch womit/ vnd wie er die Vergiftung gebraucht/ oder zu gebrauchen vorgehabt/ vnd wo er solch Gift bekommen/ vnd wer im darzu geholffen/ oder geraheten hab.

So der Gefragt ein Brandt bekennet.

Bekennet der Gefragt ein Brandt/ man sol inen sonderlich der vrsach zeit vnd LL Gesellschaft halb/ als obstehet/ fragen/ vnd des mehr / mit was Feuerwerck er den Brandt gethan/ von wem/ wie/ oder wo er solch Feuerwerck oder den Zeug darzu zuwegen bracht habe.

So die gefragt Person Zauberen bekennet.

R. Karls des V. und des H. Römischen

LII.

Bekennet jemand Zauberey/man sol auch nach den Ursachen und Umständen/
als obstehet/fragen/vnd des mehr/wo mit/wie vnd wann/die Zauberey besche-
hen/mit was Worten oder Wercken. So dann die gefragte Person anzeigt/das
sie etwas eingraben/oder behalten hett / das zu solcher Zauberey dienstlich seyn solt/
Man sol darnach suchen/ob man solchs finden kündt / Wer aber solches mit andern
dingen/durch wort oder Werck/gethan/man sol dieselben auch ermessen / ob sie Zau-
berey auff jnen tragen. Sie soll auch zu fragen seyn/ von wem sie solch Zauberey ge-
lernt/vnd wie sie daran kommen sey/ob sie auch solch Zauberey gegen mehr Personen
gebraucht/vnd gegen wem/was Schadens auch damit geschehen sey.

Von gemeinen vnbenannten Fragstücken/auff bekann- nuß/die auff marter geschicht.

LIII.

Auff den obgemelten kurtzen vnterrichtungen kan ein jeder verstendiger wol mer-
cken/was nach gelegenheit jeder Sachen/auff die bekanneten Missethat des Ge-
fragten/weiter vnd mehr zu fragen sey/das zu erfahrung der Warheit dienstlich
ist/welches alles zu lang zubeschreiben were. Aber ein jeder verstendiger auß dem obge-
melten anzeygen wol versteht/wie er solch Befrag in andern fällen thun soll. Darum
solche Warzeichen vnd Umstände von den jenen/ der ein Missethat bekannet hat/
gefragt werden/die kein Unschuldiger wissen/oder sagen kan/ Vnd wie der Gefragte
die fargehalten vnterschied erzelt/sol auch eigentlich auffgeschrieben werden.

Von nachfrag vnd erkündigung der bösen/bekanneten Umständen.

LIIII.

Sobgemelte Fragstück auff bekanntnuß/die auß oder ohn marter geschicht/
gebraucht werden. So sol alsdann der Richter an die end schicken/vnd nach
den Umständen/ so der Gefragte der bekanneten Missethat halber erzelt hat/
so viel zu gewisheit der Warheit dienstlich/mit allem fleiß fragen lassen/ob die bekann-
nuß der obberürten Umstände war seyn oder nicht / Dann so einer anzeigt die maß
vnd form der Missethat/als vor zum theil gemelt ist/vnd sich dieselben Umstände
also erfunden/so ist darauß wol zu mercken/das der Gefragte die bekanneten Missethat
gethan hat/sonderlich so er solch umstände sagt / die sich in der Geschicht haben be-
geben/die kein Unschuldiger wissen kan.

Wo die bekanneten umstände der Missethat in erkündi- gung nicht war erfunden würden.

LV.

Erfindet sich aber in obgemelter erkündigung / das die bekanneten Umstände
nicht war weren / solch vnwarheit sol man dem Gefangenen fürhalten / ihn mit
ernstlichen Worten darumb straffen/vnd mag ihn alsdann mit Peinlicher frag
auch zum andern mal angreifen damit er die obgezeigten Umstände recht vnd mit
der Warheit anzeige/dann je zu zeiten die Schuldigen die umstände der Missethat
vnwarlich anzeygen/vnd vermeinen/ sie wollen sich damit vnschuldige machen/so die
erkündigung nicht war erfunden werden.

Keinem Gefangenen die Umstände der Missethat vorzu- sagen/sonder ihn die ganz von jm selbst sa- gen lassen.

Reichs peinlich Gerichts Ordnung.

9

In den fürdern Articeln ist klärlich gesetzt/ wie man einen/der einer missethat/ **LVII.**
die zweiffelich ist/ auß marter oder bedrauwung der Marter bekenet/nach allen
vmbständen derselben Missethat fragen/ vnd darauff erkündigung thun/ vnd
also auff den grund der Warheit kommen/ &c. Solchs wirt aber etwa damit verderbt/
wann dem Gefangen in annemen oder fragen/dieselben vmbstände der Missethat
vorgesagt/vnd darauff gefragt werden. Darumb wollen wir/das die Richter solches
fürkommen/das es nicht geschehe/sonder den Verлагten nicht anders vor oder in der
frag fürgehalten/ Dann nach der weiß/ als klärlich in den vorgehenden Articeln ge-
schrieben stehet.

*An trinus vniuersi
de vniuersi interrog
Regula in tract. 99.
Crim: 2: vj.*

Der Gefangē sol auch zum wenigsten vber den andern/oder mehr tag nach der
marter/vnd seiner bekännuß/ nach gut beduncken des Richters/in die Bät-
telstuben oder ander Gemach für den Banrichter vnd zween des Gerichts/
geführt/vnd im sein Bekännuß durch den Gerichtschreibern fürgelesen/vnnd alsdann
anderwert darauff gefragt/ob sein bekännuß war sey/ vnd was er darzu sage/ auch
auffgeschrieben werden.

So der Gefangen vorbekannter Missethat

wider laugnet.

So der Gefangen der vorbekannten missethat laugnet/vnd doch der argkron/ **LVII.**
als vorsteht/vor augen wer / so sol man ihn wider in Gefengnuß führen/vnnd
weiter mit peinlicher frag gegen im handeln/vnd doch mit erfahrung der vmb-
stände/als vorsteht/in allwege fleißig seyn/ nach dem der grunde Peinlicher frag dar-
auff steht/Es were dann/das der Gefangen solche vrsachen seines laugnens fürwen-
det/dardurch der Richter bewegt würde/zu glauben/das der Gefangen solche bekän-
nuß auß irrsall gethan/alsdann mag der Richter denselben Gefangen / zu außführung
vnd beweisung solches Irtsals/zulassen.

Vonder maß peinlicher frag.

Die Peinlich frag sol nach gelegenheit des argkrons der Person/viel/offt oder **LVIII.** *Tortura q̄tis*
wenig/hart oder linder ermessung eines guten vernünftigen Richters/fürge-
nommen werden/ vnnd sol die Sag des Gefragten nicht angenommen/oder
auffgeschrieben werden/ so er in der marter/sonder sol sein Sag thun / so er von der
marter gelassen ist. *cap. 14. q̄do dicit: 1
p. 1: f. 89. 5. in p̄o in
not. lib. aut alij p̄uicij
p̄t̄is in consulto p̄uicij
cap. 9. f. 91. f. 95. a*

So der Arm/den man fragen wil/ gefehrliche Wunden hett.

So der Beklagt gefehrliche Wunden oder ander schäden an seinem Leibe hett/ **LIX.**
so sol die Peinlich frag dermassen gegen ihm fürgenommen werden / damit er
an solchen Wunden oder schäden am minsten verletz werde.

Ein beschluß/wann der bekännuß/ so auff peinlich frag geschicht/endlich zu glauben ist.

So auff erfundene/redliche anzeygung einer missethat halb/ peinliche frag für- **LX.**
genommen/auch auff bekännuß des Gefragten/ wie dasselbig alles in den vor-
gehenden Articeln klärlich gesaget ist / fleißige / mögliche erkündigung vnnd
nachfrage beschicht/vnd in derselben bekenet that halb solche warheit befunden würd/
die kein

K. Karls des V. und des H. Römischen

die kein Unschuldiger also sagen und wissen kündigt / als dann ist derselben bekennnuß unzweifelicher bestendiger weiß zu glauben / und nach gestalt der sachen peinlich straff darauff zu vrtheilen / wie hernach bey den hundertsten vñ vierdten Artickel ansehend. Item / so jemand vnsern gemeinen geschriebenen Rechten nach / 2. Und in etlichen Artickeln / darnach von peinlichen straffen funden wirt.

So der Gefangen auff redlichen verdacht mit peinlicher frag angriffen / und nicht vngerecht funden / oder überwunden wirt.

LXI. **S**o der Beklagt auff einen solchen argkron und verdacht der peinlicher frag / als vorsteht / gnugsam erfunden / peinlich einbracht / mit marter befraget / und doch mit eigener bekennnuß oder beweisung der beklagten Missethat nichts überwunden wirt / haben doch Richter vñ Ankläger mit obbemelten ordentlichen und in Recht zulässigen peinlichen fragen kein straff verwirckt / dan die bösen erfunden anzeigung haben der geschehen frag entschuldigte ursach geben / Dan man sol sich nach der sag der Recht nicht allein vor vollbringung der vbelthat / sonder auch vor aller gestalt nuß des vbel / so bösen leumut oder anzeigen der Missethat machen / hüten / vñ wer das nicht thet / der würd deshalb gemelter seiner Beschwerd selbs ursach seyn. Vñ sol in diesem fall der Ankläger allein sein kosten / vñ der Beklagt dergleiche sein Akzung / nach dem er seinem verdacht ursach geben / auch entrichten / und die Oberkeit die vbrigen Gerichtskosten / als für den Nachrichter und andere Diener des Gerichts oder Gefengnuß halber selbs tragen. Wo aber solch peinlich frag dieser und des Heiligen Reichs rechtmessigen Ordnung widerwertig gebraucht würd / so werē dieselben Richter als Ursacher solcher vnbillicher peinlicher frag sträflich. Und sollen darumb nach gestalt und gelegenheit der oberfarung / wie recht ist / straff und abtrag leyden / und mögen darumb vor irem nechsten ordentlichen Obergericht gerechtfertigt werden.

Von beweisung der Missethat.

LXII. **W**o der Beklagt nichts bekennen / und der Ankläger die beklagten Mißhandlung beweisen wolt / damit sol er / als recht ist / zugelassen werden.

Von unbekanntem Zeugen.

LXIII. **U**nbekanntem Zeugen / sollen auff anfechtung des Gegentheils nit zugelassen werden / es würde dann durch den / so die Zeugen stellet / statlich fürbracht / daß sie redlich und vnuerleumbd weren.

Von belohnten Zeugen.

LXIII. **B**elohnte Zeugen / seind auch verworffen / und nicht zulässig / sondern peinlich zu straffen.

Wie Zeugen sagen sollen.

LXV. **D**ie Zeugen sollen sagen von ihrem selbs eigen waren wissen / mit anzeigung ihres wissen gründlicher ursach. So sie aber von Fremdbden hören sagen würden / das sol nicht gnugsam geacht werden.

Von

Von genugsam Zeugen.

S Genugsam Zeugen seind die/die vnbeleumbder vnd sonst mit keiner rechtmessige LXVI.
Vrsach zu verwerffen seind.

Von genugsam Bezeugniß.

S Eine Missethat zum wenigsten mit zweyen oder dreyen glaubhafftigen gute LXVII.
Zeugen/die von einem waren wissen sagen / bewiesen würd/ darauff sol / nach
gestalt der verhandlung/ mit peinlichem Rechten vollnfahrn vnd gevrtheilt
werden.

Von falschen Zeugen.

W Zeugen erfunden oder vberwunden werden / die durch falsch bößhafftige LXVIII.
Zeugschafft jemand zu peinlicher straff vnschuldigliche bringen/oder zu brin-
gen vnterstünden/die haben die straff verwirckt/in welchen sie den vnschüldi-
gen/als obstehet/haben bezeugen wollen.

So der Beflagte nach der beweisung nicht bekennen
wolt.

S So der Beflagte nach gnugsamer beweisung noch nicht bekennen wolt/ sol ihm LXIX.
angezeigt werden/das er der Missethat bewiesen sey/ob man dardurch sein be-
kañntnuß dester ehe auch erlangen kñnd / ob er aber dennoch darüber nachmals
nicht bekennen wolt/das er doch/als obsteht / genugsam bewiesen were / so sol er nicht
desto weniger der beweisten Missethat nach/on einig peinlich frage vervrtheilt werde.

Von stellung vnd verhörung der Zeugen.

N Ach dem aber noch ist/das die Zeugschafft/ darauff jemand zu peinlicher straff LXX.
sol vervrtheilt werden/gar lauter vnd rechtfertig sey / So wollen wir/ wo eins
Beflagten missethat verborgen wer/vnd er derselben Aufffrag/wie vor stehet/
nicht bekennlich seyn/vnd doch der Ankläger die beflagten vermeinten Missethat be-
weisen wolt/vnd damit zugelassen würde/das er der Ankläger seine Artickel/die er be-
weisen wil/ordentlich auffzeichnen lasse/vnd dem Richter in Schrifften vberantwort/
mit meldung/wie die Zeugen heissen/vnd wo sie wohnen/damit als dan drauff durch
etliche auß den Vrtheilern/ oder aber andere verordnete Commissarien / wie vnter-
schiedlich hernach dauon geschriben stehet/ kundschafft nottürfftiger vnd gebürlicher
weiß verhört werde.

Von den Kundschafftverhörern im Gericht.

S Nun dasselbig peinlich Gericht mit Personen/die solche Kundschafft rechte LXXI.
messiger weiß zu verhören/ geschickt vnd verstendig seind / besetzt ist/so sol der
Richter/sampt zweyen auß denselben darzu tüglich / vñ dem Gerichtschreiber
gemelte kundschafft/wie sich in Recht gebürt/mit fleiß verhören/vnd sonderlich eigent-
lich auffmercken/ob der Zeug in seiner sag würde wanckelmütig/vnd vnbestendig er-
funden/solche Vmbstände/vñ wie er den Zeugen in eusserlichen geberden vermerckt/
zu dem handel auffschreiben.

01
K. Karls des V. vnd des H. Römischen
Von kundtschafft verhören/ aufferhalb
des Gerichts.

LXXII. **S** Daber ein peinlich Gericht/wie dann im Reich an viel ortzen befunden/mie
solchen obgemelten/ darzu verstendigen Personen nit besetzt were / wiewol dan
sonst nach vermöge gemeiner Rechten in Peinlicher Sachen/aufferhalb der
selben Gerichtspersonen/nit kundtschafftverhörer/oder Commissarien gegeben wer
den sollen. Dieweil aber an verstendigen kundtschafftverhörern viel gelegen ist/dar
mit dann auß vnuerstand dieser kundtschafftverhörer kein verkürzung geschehe/ So
ordnen vnd wöllen wir/wo obgemelter mangel erscheinet/ daß diß falls die obgedach
ten/verzeichneten weisung Artickel durch den Richter vnd vier Schöpffen / doch ohn
nachtheil oder kosten der Partheyen / der vorgemelten nechsten Oberkeit zugeschickt/
vnd darbey gelegenheit vnd gestalt der Sachen/so viel sie der bericht empfangen/an
gezeigt werde/darauff dan dieselbig Oberkeit verstendige kundtschafftverhörer/vnge
acht/ob sie nicht des Gerichts weren/auff ansuchung des/der kundtschafft führen will/
verordnen/vnd ob es nicht notturrfft erfodert vnd begert würd/ Compulsorial/vnnd
Compasßbrieff geben soll/ dardurch die Zeugen zu gebürlicher Sag zu bringen sind.
Vnd sol demnach gemelte Oberkeit/so viel an jr ist/allen fleiß thun/vnd weiß sie selbs
nicht verstünd/bey Rechtverstendigen rahts pflegen/darmit solche kundtschafft dem
Rechten gemeyß verhört werde/doch auch ohn der Partheyen kosten vnd nachtheil.

Von öffnung der kundtschafft.

LXXIII. **S** D dann solche kundtschafft verhört ist / sol es mit eröffnung derselben also ge
halten werden/Nemlich/ würde kundtschafft vor etlichen eins peinlichen Ge
richtspersonen / die dieser Sachen verstendig/ gehört / So soll der Richter zu
eröffnung derselben kundtschafft ansehen/vnnd schriftliche einrede / vnd Schutzrede
zulassen/auff form vnd maß/wie hernach folgt.

W Daber auß mangel verstendiger Personen des peinlichen Gerichts / durch
Commissari/aufferhalb des Gerichts / wie oben daruon geschrieben siehet/
kundtschafft verhört würde/oder die Schöpffen desselbe peinlichen Gerichts
nicht bey einander gefessen weren/ also/daß auff jr zusammen bringen/oberiger An
kost vnd verzug gehen würde. Dieweil dann jr versammlung zu einer jeden solchen hand
lung nicht fürträglich/noch von nöten ist/vnd derhalb Ankost vnd verzug des Rech
ten/verhüt werde / Ordnen vnd wöllen wir/daß in diesem fall die Commissari vnnd
kundtschafftverhörer derhalb nachfolgender massen handeln sollen.

A lsfenglich sollen die gemelten Commissarij vn kundtschafftverhörer/den Par
theyen zu öffnung der kundtschafft tag ansehen/vnd auff solchen bestimpten tag
beyden theilen Abschrift/auff leidliche Belonung dauon geben/vnd ein zimlich
zeit/die sich nach gelegenheit der sache/für not ansehen / vnd erkennen/ geben/darmit
solches an die Sachwalter/vnd sonderlich an den Gefangen bracht / vnnd sollen des
Gefangen Beyständer biß als zu jm gelassen werden/vn weiß dann jeder theil zu/oder
in solchen kundtschafften reden wil/ das sol er vorgedachten kundtschafftverhörern
in Schrifften gezwysacht/auff einen namhaftigen tag/ den jm die kundtschafftver
hörer/derehalb nach gelegenheit der Sachen/in zimlicher zeit ansehen sollen/fürbrin
gen/vnd fürter die ein Schrifte bey den kundtschafftverhörern behalten / vnd die an
dern dem Widertheil behendigt werde/sein Gegenschrifte / ob er wil/darauff zuthun.

S Daber die Partheyen derohalben weiter schreiben wöllen / das alles sol in
Schrifften geduppellirt/vn in zeit/so die kundtschafftverhörer dazu bestimmen/
beschehen/

beschehen/ vnd doch kein theil einer Kundschaft halb/ ober zwo Schrifft zu thun/ darinn sie alle ire behelff vnd notturfft fürbringen/ vnd damit beschliessen sollen/ nicht zugelassen werden/ Es were denn sach/ daß der Verhörer auß mercklichen / trefflichen/ vnd bewegenden vrsachen befinden würde/ daß ers gar nicht ombgehen künde/ so sol er jeglichem theil noch ein Schrifft/ vnd nicht mehr/ auch in zimlicher / fürderlicher zeit zulassen. So dann nun also die Kundschaft verhöret/ eröffnet/ vnd von beyden theilen/ ihr ein/ vnd zu reden einbrachte / vnd beschloffen werden / sol der Kundschaft Verhörer oder Commissarius solchs alles der Oberkeit / die in zu solcher verhörung verordnet/ zum fürderlichsten vbersenden / welche Oberkeit alsdan ihren rahtschlag dem Richter/ vor dem solche Rechtfertigung hanget/ was in solcher Sachen zu erkennen seyn soll/ zuschicken.

Von kundschaft des Beklagten/ zu seiner entschuldigung.

S Ein beklagter kundschaft vnd weisung führen wolt / die ihn von seiner ver- **LXXIII.**
klagten Missethat entschuldigen solt/ so dann der Richter solche erbottene weisung für dienstlich acht/ so soll es mit vollführung derselben auch vorgemelter massen/ vnd dazu/ wie von solcher außführung der vnschuld hernach in dem 151. Artikel ansehend / Item/ so jemandt einer that bekennlich ist etc. Vnd in etlichen Artikeln darnach klarlicher/ mehr vnd weiter funden wirdt/ gehalten werden.

Von verzehrung der Zeugen.

W Er in peinlichen Sachen kundschaft führt/ der sol einem jeglichen Zeugen/ **LXXV.**
vongemeinen Leuthen vñ Fußgängern für seinen kosten einen jeden tag/ die weil er in solcher Zeugenschaft ist/ acht Creuser/ oder so viel wehrts / nach eins jeden Lands Müns gelegenheit/ geben. Aber mit andern vnd mehrern Personen sol es verhalb nach erkantnuß der Kundschaftverhörer gehalten werden.

Kein Zeugen für Recht zuvergleiten.

E Sol kein Parthey noch Zeuge vor den Richtern oder Commissarien vor peini- **LXXVI.**
licher rechtfertigung vergeit werden / Aber für gewalt mögen die Partheyen vnd Zeugen für Gericht vergeit werden.

Das Recht fürderlich ergehen zulassen.

D Kosten zuvermeiden/ Sehen vnd ordnen wir / daß in allen peinlichen sachen **LXXVII.**
dem Rechten schleunigklich nachgegangen/ verholffen/ vñ geschicklich nicht verzogen werde.

Von benennung endtlichen Rechttags.

S Der Kläger auff des Beklagten eigen bekennen/ oder einbrachte vnd voll- **LXXVIII.**
fürte Kundschaft vnd Beschluß/ wie obstehet / omb einen endtlichen Rechttag bitt/ der sol in fürderlich ernennet werden. Wo aber der Ankläger omb den endtlichen Rechttag nicht bitten wolt/ so sol derselb endtlich Rechttag auff des Beklagten bitt auch ernennet werden.

Dem Beklagten den Rechttag zuverfunden.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

LXXXIX.

Herr der Richter A. der Ankläger klaget zu B. dem Ubelthäter/ so gegenwertig vor Gericht stehet/ der Missethat halb/ so er mit C. geübt/ wie solche flag vormalis vor euch fürbracht ist/ vnd bitt/ daß ihr derselben flag halb/ alle einbrachte handlung vñ außschreiben/ wie das alles nach löblicher/ rechtmessiger Keyser Karls des Fünfften/ vnd des heyligen Reichs peinlichen Gerichts Ordnung vormalis gnugsamlich geschehen/ fleissig ermessen wöllet/ vnd daß darauff der Beklagte vmb die überwunden Ubelthat/ mit endlicher Vrtheil vnd Recht / peinlich gestrafft werden/ wie sich nach Ordnung gemelter Gericht gebürt vnd recht ist.

Item/ wo der Fürsprech die obgemelte Klag vnd Bitt / mündlich nicht reden kündigt/ so mag er die Schriftlich in das Gericht legen/ vnd also sagen: Herz Richter/ ich bitt euch/ jr wöllet ewern Schreiber des Anklägers flag vnd bitt/ auß der eingelegten Zettel öffentlich verlesen lassen.

Was vnd wie der Beklagte durch seinen Fürsprechen bitten lassen mag.

XG.

Wenn dann der Beklagte der Missethat darvor bestendiger weiß bekenntlich gewest/ oder des genugsam überwiesen worden were/ wie vor von genugsamer beweisung/ vnd solchem beständigen bekennen klärlich gesagt ist. So mag er nichts anders/ dann vmb gnad bitten oder bitten lassen/ Hett er aber der Missethat also nicht bekennet/ oder wo er die angezogene that bekennet/ vnd derhalben solche vrsach fürbracht hett/ dadurch er verhoffet von peinlicher straff entschuldiget zu werde / so mag er durch seinen Fürsprechen bitten lassen/ wie hernach folget.

Item/ wo in nechsten nachfolgenden Artickeln ein B. stehet/ sol der Beklagte bey dem A. der Kläger/ vnd bey dem C. die beklagte Ubelthat/ kurz gemelt/ vnd verstanden werden.

Herz Richter/ B. der beklagte Antwort zu der beklagte Missethat/ so durch A. als Kläger wider in geschehen ist/ die er mit C. geübt haben soll/ in aller massen/ wie er vormalis geantwort hat/ vnd gnugsam fürbracht ist. Vnd bitt/ daß jr derselben beschehen flag vnd antwort halb/ alle handlung vñ außschreibung / wie das alles nach löblicher rechtmessiger Keyser Karls des Fünfften/ vñ des heyligen Reichs peinlicher Gerichts Ordnung vormalis gnugsamlich für vnd einbrachte fleissig wolt ermessen/ vnd daß er auff sein erfundene Unschuld/ mit endlicher Vrtheil vnd recht/ sampt erstattung des auffgangen Gerichtskosten vnd schaden ledig erkennt werde/ vnd der Ankläger straff vnd abtrag halb/ nach laut dieser peinlichen Keyserlichen Gerichts Ordnung/ zu endlichem auftrag vor dem Gericht/ als ob angezeigt/ verpflichtet werde.

Item/ wo der erlangte Fürsprech diese obgemelte Antwort vnd Bitt mündlich nit reden kündigt/ mag er die Schriftlich für den Richter legen/ vñ diese meinung sagen: Herz Richter/ ich bitt euch/ last des beklagten antwort vnd bitt/ auß dieser eingelegten Zettel/ ewern Schreiber öffentlich verlesen. Auff solche bitt/ sol der Richter dem Gerichtschreiber befehlen/ die gemelten eingelegten Zettel zu verlesen.

Von verneinung der Missethat/ die vormalis bekennt worden ist.

XCI.

Wenn der Beklagte auff den endlichē Rechtstag der Missethat leugnē/ die er doch vormalis ordenlicher/ bestendiger weiß bekennet/ der Richter auch auß solchen bekenntnuß in erfahrung aller hand Umstände so viel befunden hett/ daß solch leugnen von dem Beklagten allein zu verhinderung des Rechte wirt fürgenomen/ wie hievor im 56. Artickel/ vnd in etlichen Artickeln hernach/ biß auff den 62. Artickel von bestendiger erkantnuß funden wirt. So sol der Richter die zween geordneten Schöpffen/ so

fen/so mit im solche verlesene vrgicht vnd bekannnuß gehört haben/auff ire Ende fragen/ob sie die verlesene Vrgicht gehört haben. Vnnd so sie ja darzu sagen / so sol der Richter in allwegen bey den Rechtverstendigen/oder sonst an orten vnd enden/als her nachmals angezeigt/rahts pflegen/ vnnd nach dem solche zween Schöffen in diesem fall nit als Zeugen/sonder als Mitrichter handeln/sollen sie derhalb vom Gericht oder der Vrtheil nit außgeschlossen werden.

Wie die Richter vnd Schöffen oder Vrtheiler/ nach beydertheil/vnd allem fürbringen/auch endlichem Beschluß der Vrtheil fassen/ vnd wie auch nachmals die Schöffen oder Vrtheiler/ durch den Richter gefragt werden sollen.

Nach beyder theil vnnd allem fürtrag/ auch endlichem Beschluß der Sachen/ XCII.
sollen der Richter/Schöffen vnd Vrtheiler alle Gerichtliche fürtrag vñ handlung für sich nehmen / mit fleiß besichtigen vnd erwegen/vnnd darauff nach frem besten verstendniß diser/vnser peinlichen Gerichtsordnung/nach gelegenheit eines jeglichen falls/ am aller gleichesten vnd gemäßigsten Vrtheil in Schrift fassen lassen/vnd so die Vrtheil also verfaßt/soll darauff der Richter fragen/ N. Ich frage dich deß Rechtens?

Darauff sollen die Schöffen vnd Vrtheilsprecher vngefeyrlich also antworten.

Herr Richter/Ich sprich/ Es geschicht billich auff alles Gerichtlich einbringen XCIII.
vnd handlung/was nach deß Gerichts Ordnung recht vñ auff gnugsame alles fürtrags besichtigung in Schrifften zu Vrtheiln verfaßt ist.

Wie der Richter die Vrtheil öffnen soll.

Auff obgemelten beschluß der Schöffen vnd Vrtheiler/sol der Richter die endlichen Vrtheil also in Schrifften verfaßt ist / durch den geschwornen Gerichtschreiber/in beyseyn beyder Partheyen öffentlich verlesen lassen/vnd wo peinliche straffe erkannt wirt/so sol ordentlich gemelt werden/ wie vnnd welcher massen die an Leib oder Leben geschehen sol/wie dann peinlicher straff halb hernach im ciiij. Artikel/vnd etlichen Blättern darnach/funden vnd angezeigt wirt. Vnd wie der Schreiber solche Vrtheil/die sich zu obgemelter massen zu öffnen vnd zu lesen gebürt/formen vnd beschreiben soll/wirt hernach am 190. Artikel funden.

Die vorgesezten rede/so vor Gericht beschehen sollen/lauten als auff einē Klāger XCV.
vnd auff einen Antworter. Aber es ist nemlich zu mercken/ wo mehr denn ein Klāger oder ein Antworter im Rechten stünden/das alsdan dieselben wörter/wie sich von mehr Personen zu reden gezimpt/ gebraucht werden sollen.

Wenn der Richter seinen Stab zerbrechen mag.

Wann der Beklagt endlich zu peinlicher straff geurtheilt wirt/sol der Richter XCVI.
an den orten/da es gewonheit / seinen Stab zerbrechen/ vnd den Armen dem Nachrichter befehlen/vnd bey seinem End gebieten/ die gegeben Vrtheil getrewlich zu vollziehen/damit vom Gericht auffstehen vnnd darob halten/damit der Nachrichter die gesprochen Vrtheil / mit guter gewarsam vnd sicherheit vollziehen möge.

Deß Nachrichters Fried außzuruffen.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

xcvii. **S**oder Richter nach der Endurtheil sein Stab gebrochē hat/ desgleichen auch
soder Nachrichter den Armē auff die Richtstatt bringet/ sol der Richter öffent-
lich außrufen/oder verkünden lassen/vnd von der Oberkeit wegen bey Leib vñ
Gut gebieten/dem Nachrichter keinerley ver hinderung zuthun/Auch ob im mißlün-
ge/nicht Hand anzulegen.

Frag vnd Antwort/nach vollziehung der Urtheil.

xcviii. **W**ann das der Nachrichter fragt/ob er recht Gericht hab/so sol derselbig Rich-
ter vngefahrlich auff diese meinung antworten: So du gericht hast/wie Ur-
theil vnd recht geben hat/so laß ich es dabey bleiben.

So der Beklagte mit Recht ledig erkannt wird.

xcix. **W**ird aber der Beklagte mit Urtheil vnd Recht ledig erkannt/ mit was maß
das geschehe/vñ die Urtheil anzeigen würde/ dem solt/ wie sich gebürt auch
gefolgt/vnd nachgegangen werden. Aber des Abtrags halb/ so der ledig er-
kannt/als Kläger begeren wirdt/sollen die theil alsdann zu endlichem Bürgerlichem
Rechten für das Gericht/wie hievor dauon angezeigt/vnd gemelt ist/ gehalten werden.

Von vnnottürfftigen/vnnützen/gefährlichen fragen/ so vor Gericht beschehen.

c. **N**ach dem auch vns angelangt ist/das bisher an etlichen peinlichen Gerichten/
viel oberflüssige frag vñ andingung gebraucht/die zu keiner erfahrung der war-
heit oder Gerechtigkeit noch sind/sondern allein das Recht verlengern vnd ver-
hindern/Solche vnd andere vnzimlich mißbrauch/ so das Recht ohn noch verziehen/
oder verhindern/oder die Leut gefährn/ wollen wir hiemit auffgehoben vnd abgethan
haben. Vnd wo an die Oberkeit gelangt/das dawider gehandelt wirt/sol sie das ernst-
lich abschaffen vnd abstraffen/ so oft das zu schulden kompt.

Von Leibsstraffen/die nicht zum Tod oder zu ewiger Ge- fengnuß gesprochen werden/vnd von Ampts wegen beschehen.

ci. **W**ie straff am Leib oder Gliedern/ die nicht zum Tod oder ewiger Gefengnuß
sind/vñ öffentlicher that halbē von Ampts wegen geschehen/durch den Rich-
ter erkannt mögen werden/ Dauon wirt die form des Urtheils hernach in
dem 196. Artickel funden/ansehend/Item/so ein Person/2.

Von Beichten vnd vermanen/nach der Urtheilung.

cii. **N**ach der Verurtheilung des Armen zum Tode/sol man in anderwert beichten
lassen/auch zum wenigsten ein Priester oder zween am außführen/ oder auß-
schleiffen bey ihm seyn/die in zu der liebe Gottes/ rechtem Glauben vñnd ver-
trauen zu Gott/vnd dem verdienst Christi vnseres Seligmachers/auch zu berewung
seiner Sünde vermanen. Man mag im auch in dem führen für Gericht vnd Außfüh-
ren zum Tod/stetigs ein Crucifix fürtragen.

Daß die Beichtväter die Armen bekantter Wahrheit zu laugnen/ nicht weisen sollen.

Die Beichtväter der Vbelthäter/sollen sie nicht weisen/was sie mit der warheit/auff sich selbst oder andere Personen bekant haben/wider zu laugnen/wann niemand gezimpt den Vbelthättern ire bosheit wider gemeinen nutz vñ frommen Leuthen zu nachtheil/ mit vnwarheit bedecken/vñnd weiter vbel stercken zu helfen/Wie im 31. Artickel/anfahend: Item/so ein vberwundner Missethäter/z. meldung beschicht. CIII.

Ein Vorred/wie man Missethat peinlich straffen soll.



Wann jemand vnsern gemeinen geschriebenen Rechten nach/durch ein verhandlung das leben verwürckt hat/sol man nach guter gewonheit/oder nach Ordnung eines guten Rechtverstendigen Richters/so gelegenheit vñ ärgerniß der Vbelthat/ermessen kan/die form vnd weiß derselben tödtung halten vñ vrtheilē. Aber in fällen darumb/oder derselben gleichen/vnser Keyserlich Recht nicht sehen oder zu lassen/jemand zum Todt zu straffen/Haben wir in dieser vnser/vñnd des Reichs Ordnung auch keinerley Todtstraff gesetzt/ aber in etlichen Missethaten/lassen die Recht peinliche straff am Leib oder Gliedern zu/damit dennoch die Gestrafften bey dem leben bleiben. Dieselbē straff mag man auch erkennen vñ gebrauchen/nach guter gewonheit eines jeden Lands/oder aber nach ermessung eines jeden guten verstendigen Richters/als oben vom Todten geschrieben stehet. Wann vnser Keyserliche Recht/etlich peinlich straff sehen/die nach gelegenheit dieser zeit vnd Lande vnbequem/vñnd eines theils nach dem Buchstaben nicht wol möglich zu gebrauchen weren/darzu auch dieselben rechte form vñnd maß/ einer jeglichen peinlichen straff nicht anzeigen/sonder auch guter gewonheit oder erkantniß verstendiger Richter befehlen/vñnd in derselben CIIII.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

Willkür setzen/die straff nach gelegenheit vnd ärgernuß der Vbelthat/auß lieb der Gerechtigkeit vnd vmb gemeines nutz willen/ zu ordnen vnd zu machen. Aber sonderlich ist zu mercken/in was sachen/oder derselben gleichen / vnser Keyserlich Recht/ keiner ley peinlicher straff am leben/ehren/leib oder gliedern setzen/oder verhängen/das Richter vnd Vrtheiler dawider auch niemand zum todt/oder sonst peinlich straffen. Vnd damit Richter vnd Vrtheiler/ die solcher Rechten nicht gelehrt seind/mit erkennuß solcher straff desto weniger wider die gemelten Rechten/oder gute/zulässige gewonheiten/handeln/So wirt hernach von etlichen peinlichen straffen / wann vnd die gedachter Recht guter gewonheit vnd vernunft nach geschehen soll/ gesagt.

Von vnbenannten / peinlichen fällen vnd straffen.

Cv. **S**erner ist zu mercken/in was peinlichen fällen oder verlagungen/die peinlichen straff in diesen nachfolgenden Artickeln nit gesetzt oder genugsam erkläret oder verständig were/sollen Richter vnd Vrtheiler/so er zu schulden kompt/ raths pflegen/wie in solchen zufälligen oder vnuerstendlichen fällen / vnsern Keyserlichen Rechten vnd dieser vnser Ordnung am gemessigsten gehandelt vñ geurtheilet werde soll vnd als dann ire erkennuß darnach thun. Wann nicht alle zufällige erkennuß vnd straff in dieser vnser Ordnung genugsam mögen bedacht vnd beschrieben werde.

Wie Gottschwerer oder Gottslästerung gestrafft werden soll.

Seiner Gott zumist/das Gott nicht bequem ist / oder mit seinen worten Gott das im zusiehet/abschneidet / der Allmechtigkeit Gottes/ sein heylige Mutter/ die Jungfrau Maria schendet / sollen durch die Amptleut oder Richter/ von Ampts wegen angenommen eingelegt/ vnd darumb an Leib/ Leben oder Gliedern/ nach gelegenheit vnd gestalt der Person vnd lästerung/ gestrafft werden. Doch so ein solcher Lasterer angenommen vnd eingelegt ist/ das sol an die Oberkeit mit nottürftiger vnterrichtung aller Vmbständ gelangen/die darauff Richtern vnd Vrtheilern bescheid geben/wie solche lästerung den gemeinen vnsern Keyserlichen Rechten gemessig vnd sonderlich nach inhalt besonderer Artickeln vnser Reichs Ordnung / gestrafft werden sollen.

Straff der jenen / so einen gelerten Eyd vor Richter vnd Gericht meynend schweret.

Welcher vor Richter oder Gericht einen gelehrten Meynend schweret/so derselbig Eyd zeitlich Gut antrifft/ das in des / der also fälschlich geschworen hat/ nutz komen/der ist zu förderst schuldig/wo er das vermag/ solch fälschlich abgeschworen Gut/dem verletzten wider zu keren/ sol auch darzu verleumbd vnd aller ehren entsetzt seyn. Vñ nach dem im heyligen Reich ein gemeiner gebrauch ist/solchen Falschschweren die zween Finger/ damit sie geschworen haben/ abzuhauwen/dieselben gemeine gewöhnliche Leibstraff wollen wir auch nicht ändern. Wo aber einer durch seinen falschen Eyd jemand zu peinlicher straff schwüre/derselbig sol mit der Peen/die er fälschlich auff einen andern schweret/ gestrafft werden. Wer solch falsch schweret mit wissen/ fürsetzlich vnd arglistiglich dazu anrichtet/ der leidet gleiche Peen.

Straff der / so geschworen Brphede brechen.

Brich

*Umfatz v. non consumat
v. h. an p. na v. d. i. a. r. i. a.
v. i. a. l. i. s. l. a. e. f. f. 78*

*una blasphemid Confit.
Cap: f: 445.
v. i. a. l. i. s. l. a. e. f. f. 78
es:*

*reimij p. na CVII.
ut: 129: 18j.
f. 153 f. 154
f. 32 Cor: 64
178: wul: 19.*

Nicht einer ein geschworne Brp hede mit sachen vnnnd thaten/ darumb er vnser
 Keyserlichen Rechten/vnd dieser Ordnung nach/ zum todt ohn das möcht ge-
 strafft werden/derselben Todstraff sol folg geschehen. So aber einer ein Brp he-
 de mit Sachen/darumb er das leben nicht verwirckt hat/fürseslich vñ freuentlich ver-
 breche/ der sol als ein Meindiger mit abhawung der Hand oder Finger vnnnd an-
 derm/ Wie im nechst obgemeltem Artickel berhürt/ gestrafft werden. Wo man sich
 aber weiter Missethat vor jm besorgen müste / sol es mit ihm gehalten werden/ als im
 176. Artickel/hernach dauon geschriben stehet/ ansehend: Item/so einer ein Brp he-
 de freuentlich vnd fürseslich verbrochen.

CVIII.

*Pena: hoc q. raly
 103. Juranth 300
 aut plaris ruse
 tunc Conspit: Sax:
 f: 5. 71. Decis: Sax:
 f: 81. 2f: 103.*

Straff der Zauberey.

So jemand den Leuten durch Zauberey schaden oder nachtheil zufüget/sol man
 in straffen vom Leben zum Tod/vnd man sol solche straff mit dem Feuer thun.
 Wo aber jemand Zauberey gebraucht/vñ damit niemand schaden gethan het/
 sol sonst gestrafft werden/nach gelegenheit der Sach/darinnē die Vrtheiler rahts ge-
 brauchen sollen/Wie vom raht suchen hernach geschriben stehet.

*CIX. Pena magos
 ricaloy Conspit:
 Sax: f: 449 Bof
 351. Utupias vthaly
 Lmell: Decian:
 Criminal: lib: 9.
 Bisfeldy tract:
 Mathusmakifary.
 CX. Wierig v Boding
 Decis: Sax p: 1 f: 103.*

**Straff/schriftlicher/vnrechtlicher/peinlicher
 schmähung.**

Welcher jemand durch Schmach brieff/ zu Latein Liberfamos genant/ die er
 außbreitet/vnd sich nach ordnung der Recht mit seinem rechten Tauff vnnnd
 Zunamen nicht vnterschreib/vnrechtlicher / vnschuldiger weis/ laster vnnnd
 vbel zumist/wo die mit warheit erfunden würdē/ das der Geschmecht an seinem leib/
 leben oder ehren/peinlich gestrafft werdē möcht / derselbig böshafftig Lasterer sol nach
 erfindung solcher Vbelthat / als die Recht sagen/ mit der Peen / in welche er den vn-
 schuldigen/geschmechten / durch sein böse / vnwarhafftige Lasterchrift hat bringen
 wollen/ gestrafft werden. Vnd ob sich auch gleichwol die auffgelegt schmach der zuge-
 messen that in der warheit erfunde / sol dannoch der Aufrüffer solcher schmach / nach
 vermögen der Recht vnd ermessung des Richters/ gestrafft werden.

*Pena eoy q scripta f
 se vnde Decis: Sax:
 f: 80.*

**Straff der Münzfelscher/vnd auch der/so ohn
 habend Freyheit Münzen.**

Dreierley weis wirt die Münz gefelst/ Erstlich / wann einer betrieglicher
 weis eines andern Zeichen darauff schlegt. Zum andern/wann einer vnrecht
 Metal darzu setz. Zum dritten/ so einer der Münz ire rechte schwere gefehrlich
 benimpt/ Solche Münzfälscher sollen nachfolgender masse gestrafft werden. Nem-
 lich/welche falsche Münz machen/ zeygen/ oder dieselbigen falsch Münz auffwech-
 seln/oder sonst zu sich bringen / vnnnd widerumb gefehrlich vnd böshafftiglich dem
 Nechsten zu nachtheil wissentlich außgeben/ die sollen nach gewonheit / auch sayung
 der Recht/mit dem Feuer vom leben zum todt gestrafft werden. die ihre Heuser darzu
 wissentlich leihen/dieselben Heuser sollen sie damit verwirckt haben. Welcher aber der
 Münz ihre recht schwere/gefehrlicher weis benimpt/oder auch ohne habende freyheit
 Münzte/der sol gefenglich eingelegt/ vnnnd nach raht am Leib oder Gut / nach gestalt
 der Sachen gestrafft werden. Wo aber jrgend einer eins andern Münz vmbreget/
 oder widerumb in Tigel brecht/vnd geringe Münz darauff macht/der sol an leib oder
 Gut/nach gestalt der Sachen gestrafft werden. So aber mit der Herrschafft willen
 vnd wissen das geschehe/so sol dieselbige Herrschafft ire Münzfreyheit verwirckt/vnd
 verloren haben.

CXI.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen
Straff der jenen/so falsch Sigell/Brieff/Brbar/Kenth
oder Zinsbücher/oder Register machen.

CXII. **W**erliche falsch Sigell/Brieff/Instrument/Brbar/Kenth oder Zinsbücher/
oder Register machen/die sollen an Leib oder Leben/nach dem die fälschung
viel oder wenig böshafftig vnd schädlich geschicht/nach rath der Verstandi-
gen/oder sonst als zu end dieser Ordnung vermeldet/peinlich gestrafft werden.

Straff der Fälscher/mit Maß/Wag vnd
Kauffmanschafft.

CXIII. **W**erlicher bösllicher vnd gefehrlicher weiß/ Maß/Wag/Gewicht/Specerey/
oder ander Kauffmanschafft/fälschet/vnd die für gerecht gebraucht vnd auf-
gibt/der sol zu peinlicher straff angenommen/ihm das Land verbotten/oder
an seinem Leib/als mit Ruthen außgehauwen/oder dergleichen/nach gel-
genheit vnd gestalt der vberfahung gestrafft werden/Vnd es möcht solcher falsch/als oft groß-
lich vnd böshafftig geschehen/das der Thäter zum todt gestrafft werde soll/alles nach
rath/wie zu end dieser Ordnung vermeldet.

Straff der jenen/die fälschlich vnd betrieglich vntermar-
ckung/reinung/mahl oder Marccksteyn
verrucken.

CXIII. **W**erlicher bösllicher vnd gefehrlicher weiß/ein vntermarkung/reinung/mahl/
oder Marcckstein verruckt/abhawet/abthut oder verändert/der sol darumb
peinlich am Leib/nach gefehrlichkeit/größ/gestalt vnd gelegenheit der sachen
vnd Person/nach rath gestrafft werden.

Straff der Procuratorn/so ihren Parthenen zu nachtheil
gefehrlicher/fürseßlicher weiß den Widertheilen
zu gut handeln.

CXV. **S**ein Procurator fürseßlicher/gefehrlicher weiß seiner Parthey in Bürgerli-
chen vnd peinlichen Sachen zu nachtheil/vnd dem Widertheil zu gut handel-
te/vnd solcher Vbelthat vberwunden würde/der sol zu forderst seinem theil/
nach allem vermögen/seinen schaden/so er solcher Sachen halb empfächt/widerle-
gen/vnd darzu in Pranger oder Halsessen gestellet/mit Ruthen außgehauwen/des
Lands verbotten/oder sonst nach gelegenheit der Mißhandlung in andere weg ge-
strafft werden.

Straff der Vnkuschheit/so wider die Natur beschicht.

CXVI. **S**ein Mensch mit einem Viehe/Maß mit Maß/Weib mit Weib vnkusch-
heit treiben/die haben auch das leben verwirckt/vnd man sol sie der gemeinen
gewonheit nach/mit dem Feuer vom Leben zum Tod richten.

Straff der Vnkuschheit mit nahend gesipten Freunden.

CXVII. **S**ein Vnkusch mit seiner Stiefftochter/mit seines Sons Eheweib/oder
mit seiner Stieffmutter treibet/in solchen vñ noch nähern sipschafften/sol die
straff

Repte & victorie non dicitur. ...
Raptoib. Virginum & viduarum Conspic: 119: 8.
Lawell: Cary 66. 108: 1084

Reichs peinlich Gerichts Ordnung *Porcian. trad. 15* *(Crim: lib: 8 c 10)*

straff/wie dauon in vnser Vorfahrn/ vnnnd vnsern Keyserlichen geschriebenen Rechten
gesetzt/gebraucht/ vnd derhalb bey den Rechtverstendigen rahts gepflegt werden.

Straff der jenen/ so Eheweiber oder Jungfrawen verführen. *Foris: Sax: 111: f: 98.*

S D einer jemand sein Eheweib/oder ein onuerleumbde Jungfrawen wider des
Ehemans oder des Ehelichen Vatters willen/ einer vnehrlichen weis entfüh- *EXVIII.*
ret/darumb mag der Ehemann oder Vatter / vnangesehen/ ob die Ehefraw
oder Jungfraw jren willen darzu gibt/peinlich klagen / Vnd sol der Thäter nach sa-
zung vnser Vorfarn/vnd vnser Keyserlichen Rechten darumb gestrafft/ vnd derhalb
bey den Rechtverstendigen rahts gebraucht werden.

Straff der Nohtzucht. *Pena stupri in nubitorum*

S D jemand einer vnuerleumbden Ehefrawen/Widwen oder Jungfrawen/
mit gewalt/vnd wider jhren willen/jhr Jungfrawlich oder Fräwlich ehr ne- *EXIX. Pena stupri*
me/derselbig Vbelthäter hat das Leben verwirckt / vnd sol auff beklagung der *Leoty idam f: 519*
Benötigten in außführung der Missethat / einem Räuber gleich / mit dem Schwert *Si quis nubitorij viol-*
vom leben zum todt gericht werden. So sich aber einer solches obgemelts mißhandels *fiam patientij & ocul-*
freuntlicher vnd gewaltiger weis / gegen einer vnuerleumbden Frawen oder Jung- *mantij non succurre-*
frawen/unterstünde/vnd sich die Fraw oder Jungfraw sein erwehrte/ oder von sol- *Consp: 119: f: 88.*
cher beschwerniß sonst errettet würde/derselbig Vbelthäter sol auff beklagung der De- *Pena illig in via p-*
nötigten/ in außführung der Mißhandlung/ nach gelegenheit vnd gestalt der Person *amplacit virginum*
nen vnd unterstanden Missethat gestrafft werden/ vnd sollen darin Richter vnd Dr- *uitum eiusquid eitan*
theiler/ rahts gebrauchen/ wie vor in andern fällen mehr gesetzt ist. *fructus Provera in 99: (Crim: 9: 7.*

Straff des Ehebruchs. *Pena illius qui illam in matrimonio inquit quae*

S D ein Ehemann einem andern/omb des Ehebruchs willen/den er mit seinem *CXX.*
Eheweib verbracht hat/peinlich beklagt/vnd des vberwindet/derselbig Ehebre- *Pena uxoris in ad-*
cher/sampt der Ehebrecherin/ sollen nach sage vnser Vorfahren/ vnnnd vnser *ris stupransa' (Con-*
Keyserlichen Rechten gestrafft werden. *spic: 175. Pena in*

Item/ daß es auch gleicher weis in dem fall/ so ein Eheweib jhren Mann / oder *Eh: adulter aufugi-*
die Person/damit der Ehebruch vollbracht hett/ beklagen wil/ gehalten werden soll. *(Conspil: Sax: f: 50.*

Straff des vbelts/daß in gestalt zwynfacher Ehe geschicht. *049J.*

S D ein Ehemann ein ander Weib/oder ein Eheweib ein andern Mann/in ge- *CXXI. Pena eius q*
stalt der heyligen Ehe/bey leben des ersten Ehegesellen nimpt/welche vbelthat *suus uxorem sua*
dann auch ein Ehebruch vnd grösser dann dasselbig laster ist/Vnd wie wol die *Viata ultra me j-*
Keyserlichen Recht/ auff solche Vbelthat kein straff am leben setzen: So wollen wir *auduit (Consp: Sax*
doch/welcher solchs laster betrieglicher weis/mit wissen vnd willen/ vrsach gibt/vnnnd
vollbringet/daß die nit weniger/dan die Ehebrüchigē/peinlich gestrafft werde sollen.

Straff der jenen/so jre Eheweiber oder Kinder durch böses genieß willen/ williglich zu vnkeuschen Wercken verkauffen. *Pena leuocij (Conspic)*

S D jemand sein Eheweib oder Kinder/ omb einicherley genieß willen/ wie der *CXXII.*
namen hat/volliglich zu vnehrlichen/vnkeuschen vñ schendlichen wercken ge-
brauchen *D iij*

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

brauchen läßt / der ist Ehrloß / vnd sol nach vermögen gemeiner Rechten gestrafft werden.

Straff der Verkuhlung / vnd helffen zum Ehebruch.

CXXIII.

Nach dem zum dieckermal die vnuerstendigen Weibsbild / vnd zuuor die vnuschüldigen Mägdlin / die sonst vnuerleumbd ehrliche Personen seind / durch etliche böse Menschen / Mann vnd Weiber / böser betrieglicher weiß / darmit ihn ihre Jungfräwlich oder Fräwlich Ehr entnommen / zu sündlichen / fleischlichen wercken gezogen werden / dieselbigen böshafftigen Kupler vñ Kuplerin / auch die jenen / so wisentlicher / gefehrlicher vnd böshafftiger weiß ihre Heuser darzu leihen / oder solchs in ihren Heusern zu beschehen gestatten / Sollen nach gelegenheit der verhandlung vñ rahe der Rechtverstandig / es sey mit verweisung des Lands stellung in Pranger / abschneidung der Ohren / oder aufhawung mit Ruhten / oder andern gestrafft werden.

Straff der Verrätheren.

CXXIII.

Weicher mit böshafftiger Verrätheren mishandelt / sol der gewonheit nach / durch viertheilung zum Todt gestrafft werden. Were es aber ein Weibsbild / die sol man extrenck / vnd wo solche Verrätheren grossen schaden oder Argernuß bringen möcht / als die / so ein Land / Statt / seinen eigen Herrn / Betgenossen / oder nahet gesipten Freundi betreffe / so mag die straff durch Schleiffen oder mit Zangen reissen / gemehret / vnd also zu tödlicher straff geführt werden. Es möcht auch die Verrätheren also gehalten seyn / man möcht einen solchen Missethäter erstlich köpfen / vnd darnach viertheilen / das Richter vnd Brtheiler nach gelegenheit der That ermessen vnd erkennen vñ wo sie zweiffeln / raht suchen sollen. Aber die jenen / durch welcher verkündschaffung / Richter oder Oberkeit / die Vbelthäter zu gebürender straff bringen möchten / das mag ohn verwicklung einicher straff geschehen.

Straff der Brenner.

CXXV.

Dem / die böshafftigen / überwundene Brenner / sollen mit dem Feuer vom leben zum todt gericht werden.

Straff der Räuber.

CXXVI.

In jeder / böshafftiger / überwundener Räuber / sol nach vermög vnser Vorfahren / vnd vnserer gemeiner Keyserlichen Rechten / mit dem Schwert / oder mit dem Todt / an jedem orth in diesen Fällen mit guter gewonheit herkommen ist / doch am leben gestrafft werden.

Straff der jenen / so Aufrrhur des Volcks machen.

CXXVII.

S einer in einem Land / Statt / Oberkeit oder Gebiet gefehrliche / fürsesliche vnd böshafftige Aufrrhuren des gemeinen Volcks wider die Oberkeit macht / vnd das also auff ihn erfunden würde / der sol nach groß vnd gelegenheit seiner mishandlung je zu zeiten mit abschlahung seines Hauptsächlich gestrafft / oder mit ruht gestrichen / vnd auß der Land gegend / Gericht / Statt / Flecken oder Gebiet / darinnen er die Aufrrhure erweckt / verweist werden / darin Richter vñ Brtheiler gebürlich raht / damit niemands vnrecht geschehe / vnd solch bösslich empörung verhüt / pflegen sollen.

Straff

*aditrib. Decim.
alt. sum. lib. 7
CXXIII.
CXXV.
CXXVI.
CXXVII.
Crimin. Damborste
lib. 38 de p. 204*

*De iurisdictione aculea et militibus in criminalibus. casus post ordinare procuratorum
Const. reg. f. 5.*

Reichs peinlich Gerichts Ordnung.

Straff der jenen / so bößlich außträtten.

Nach dem sich vielfeltig begibt / daß mutwillige Personen / die Leuth wider recht **CXXVIII.**
vnd billigkeit bedrohen / entweichen vnd außträtten / vnd sich an end vnd zu
solchen Leuthen thun / da mutwillige beschädiger enthalt / hülff / fürschub vnd
beystand finden / von denen die Leuth je zu zeiten wider recht vñ billigkeit / mercklichen
beschädigt werden / auch fahr vnd beschädigung von denselben leichtfertigen Personē /
warten müssen / die auch mehrmals die Leuth durch solche drohe vñ forcht / wider rechte
vnd billigkeit dringen / auch an gleich vnd recht sich nicht lassen benügen / derhalbē sol-
che für recht Landzwinger gehalten werden sollen. Hierumb / wo dieselben an verdeckte
liche end / als obstehet / außträtten / die Leut bey zimlichem rechten vnd billigkeit nicht
bleiben lassen / sondern mit bemelten außtreten / von dem rechten vnd billigkeit zu be-
drohen oder schrecken vnterstehen / dieselben / wo sie in Gefengnis kämē / sollē mit dem
Schwerdt als Landzwinger vom leben zum todt gericht werden / vnangesehen / ob sie
sonst nichts anders mit der that gehandelt hetten. Desgleichen sol es auch gehalten wer-
den gegen den jenen die sich sonst durch etliche werck mit der that zu handeln vnterstes-
hen. Wo aber jemand auß forcht eines gewalts / vnd nicht der meinung gemeint vom
Rechten zu dringen / an vnuerdeckliche end entwich / der hat dadurch diese vorgemelte
straff nicht verwirckt / Vnd ob darinn einicherley zweiffel einfiel / sol vmb weiter vnter-
richtung an die Rechtverstendigen oder sonst / wie hernach gemelt wirt / gelangen.

Straff der jenen / so die Leuth bößlich beschiden.

Welcher jemand wider recht vnd billigkeit mutwillich beschid / den richtet man
mit dem Schwert / vom leben zum tod. Doch ob einer sein fehde halb von vns
oder vnsern nachkommen am Reich Römischen Keysern oder Königen er-
laubnuß hett / oder der / den er also beschidet / sein / seiner gesipten Freundschaft oder
Herrschaft / oder der iren feind were / oder sonst zu solcher fehde rechtmessig gedrunge-
ne vrsach hett / so sol er auff sein außführung derselben guten vrsachen / peinlich nicht
gestrafft werden. In solchen fällen vnd zweiffeln / sol bey den Rechtverstendigen vnd
an enden vnd orthē / wie zu ende dieser vnser Ordnung angezeigt / rahts gebrauchet
werden.

*An scriptis hanc diffinitionis vnde
dicit capitaliter sit
CXXIX. punitur de
Lap. f. 72 p. 1. et f. 95
et sit vnde vnde vnde
vnde vnde vnde f. 10
et seq.*

Hernach folgen etliche böße tödtung / vnd von straff derselben Thäter.

*Pena illorū q tempore pe-
cud sua committit infamie
Const. Sapa f. 464.
Pena illorū q venenis pas-
inficiunt de m. f. 498. et
Lap. f. 71 f. 92. et f. 109. 65*

Erstlich / von straff der / die mit Giffit oder Venen heimlich vergeben.

Wer jemand durch Giffit oder Venen an leib oder leben **CXXX.**
beschädiget / Ist es ein Mannsbild / der sol einem fürgefasten Mör-
der gleich mit dem Rad zum tod gestrafft werden. Thet aber ein sol-
che Missethat ein Weibsbildt / die soll man ertrencken / oder in an-
der weg / nach gelegenheit / vom leben zum todt richten. Doch zu
mehrer forcht andern / sollen solche bößhafftige / misethätigen Perso-
nen vor d. r endtlichen Todstraff geschleiff / oder etlich griff in ihre Leib mit glüenden
Zangen gegeben werden / viel oder wenig / nach ermessung der Person vnd tödtung /
Wie vom Mord deshalben gesetzt ist.

Straff

una parvitiu (Causa: f: 450
nis pcorantib. abortu (Causa: f: 46a.
uis: f: 71: f: 83 & 119: 84: job

K. Karls des V. vnd des H. Römischen Straff der Weiber / so ire Kinder tödten.

CXXI.

Welches Weib jr Kind / das leben oder gliedmaß empfangen hett / heimlicher / böshafftiger / williger weiß ertödtet / die werden gewöhnlich lebendig begraben / vnd gepfälet. Aber darinnen verzweiflung zu verhüten / mögen dieselben Vbelthäterin / in welchem Gericht die bequemlichkeit des Wassers darzu vorhanden ist / extrenckt werden. Wo aber solches vbel oft geschehe / wollen wir die gemelten gewonheit des vergrabens vnd pfälens / vmb mehr forcht willen / solcher böshafftigen Weiber auch zulassen / Oder aber das vor dem extrecken die Vbelthäterin mit glüenden Zangen gerissen werde / alles nach rath der Rechtverständigen.

S Daber ein Weibsbild / als obstehet / ein lebendig / gliedmäßig Kindlein / das nachmals todt erfunden / heimlich geboren vnd verborgen hette / vñ so dieselbig erkündigte Mutter deßhalb bespracht würd / entschuldigungs weiß fürgeben / als dergleichen je zu zeiten / an vns gelanget / wie das Kindlin ohn jr schuld / todt von jr geborn seyn solt / Wolt sie dan solche jr vnschuld durch redlich gut vrsachen vñ vmbstände durch kundschafft aufführen / damit sol es gehalten vnd gehandelt werden / Wie Am 74. Artikel / ansehend: Item / so ein Beklagter kundschafft / 2c. funden wirdt / auch deßhalb zu weiter suchung / anzeigung geschicht / wañ ohn obbestimpte gnugsame beweisung / ist der angeregten / vermeinten entschuldigung nit zu glauben / sonst möcht sich ein jede Thäterin mit einem solchen getichten fürgeben ledigen. Doch so ein Weibsbild ein lebendig / gliedmäßig Kindlein also heimlich trägt / auch mit willen allein / vnd ohne hülf anderer Weiber gebirt / welche ohne hülfliche Geburt mit tödlicher / verdächtlichkeit geschehen muß. So ist deßhalb kein glaublicher vrsach / denn das dieselbig Mutter durch böshafftigen fürsaz vermeint / mit tödtung des vnschuldigen Kindleins / daran sie vor / in / oder nach der Geburt schuldig wirt / ihre geübte leichtfertigkeit verborgen zu halten. Darumb / wann ein solche Mörderin auff gedachten ihrer angemasten / unbeweisten / freuentlichen entschuldigung bestehen bleiben wolt / so sol man sie auff obbemelte gnugsame anzeigung bestimpts Vnchristlichen vñ vnmenschlichen erfunden vbel vñ Mords halber / mit peinlicher / ernstlicher frag zu bekennniß der Wahrheit zwingen. Auch auff bekennniß desselben Mords zu endlicher Todtstraff / als obstehet / vrtheilen. Doch wo eins solchen Weibs schuld oder vnschuld halb gezeifelt wirt / so sollen die Richter vnd Vrtheiler / mit anzeigung aller vmbstände bey den Rechtverständigen / oder sonst / wie hernach gemelt wirt / raths pflegen.

Straff der Weiber / so ire Kinder / vmb das sie der abkommen / in gefahrlichkeit von jnen legen / die also gefunden vnd ernehrt werden.

CXXII.

Item / so ein Weib jr Kind / vmb das sie das abkommen / von ihr lege / vñ das Kind wirt funden / vñd ernehrt / dieselbig Mutter sol / wo sie des vberwunden vnd betreten wirt / nach gelegenheit der Sach vnd rath der Verstandigen gestrafft werden. Stirbt aber das Kind von solchem hinlegen / so sol man die Mutter / nach gelegenheit des gefährlichen hinlegens / an Leib oder Leben straffen.

Straff der jenen / so schwangern Weibsbilden Kinder abtreiben.

Item / so jemand einem Weibsbild durch bezwang / essen oder trinckē / ein lebendig Kind abtreibt / wer auch ein Mann oder Weib vnfruchtbar macht / so solch vbel fürseßlicher vnd böshafftiger weiß beschicht / sol der Mann mit dem schwert als ein Todtschläger / vnd die Frau / so sie es auch an jr selbst thäte / extrenckt / oder sonst zum

nis pcorantib. abortu (Causa: f: 46a
f: 71: f: 83 & 119: 84: job

zum Tod gestrafft werden. So aber ein Kind/das noch nit lebendig were/von einem Weibsbild getrieben wurd/sollen die Vertheiler der straff halber bey den Rechtverstandigen/oder sonst/wie zu end dieser Ordnung gemelt/rahts pflegen.

Straff/so ein Arzt durch sein Arzney tödtet.

Dem/so ein Arzt auß vnfließ oder vngunst/vnd doch vnfürsächlich jemand mit seiner Arzney tödtet/erfind sich dan durch die Gelehrte vnd Verstendigen der Arzney/das er die Arzney leichtfertiglich vnd verwegentlich mißbraucht/oder sich vngegründter/vnzulässiger Arzney/die im nit gezimpt hat vnterstanden/vnd da mit einem zum Tod vrsach geben/der sol nach gestalt vnd gelegenheit der Saa. en. vnd nach raht der Verstendigen gestrafft werden/Vnd in diesem fall allermeist ach tung gehabt werden/auff leichtfertige Leut/die sich Arzney vntersuchen/vnd der mit keinem grund gelernet haben. Hett aber ein Arzt solche Tödtung williglich gethan/so were er als ein fürsächlicher Mörder zu straffen.

CXXXIII.
*Probabili & p
 rariis (S. 159)
 S. 159.
 S. 159. g. 10
 p. 159 (S. 159)
 S. 159. g. 10
 S. 159. g. 10
 S. 159. g. 10*

Straffelzener Tödtung.

Wann jemand beklagt/vnd in Recht erfordert oder bracht würd/von Sachen wegen/so er/der Überwunden sein Leib vnd Gut verwirckt hette/vnd auß forcht solcher verschuldter straff sich selbs ertödt/des Erb. n. sollen in diesem fall seines Guts nit fähig oder empfanglich/sondern solch Erb vnd Güter der Oberkeit/der die peinlichen Straff/Buß vnd Fall zustehen/heimgefallen seyn. Wo sich aber ein Person außserhalb obgemelter/offenbaren vrsachen/auch in fallen da er sein Leib allein verwirckt/oder sonst auß Kranckheiten des Leibs Melancholey/gebrechlich keit seiner Sinn/oder ander dergleichen blädigkeit sich selbs ertödt. der selben Erben sol ten deshalb an ihrer Erbschafft nit verhindert werden/vnd dawider kein alter ge brauch/gewonheit oder sagung statt haben/sondern hiemit reuocirt/cassirt vnd abge than seyn/Vnd in diesem/vnd andern dergleichen Fällen/vnser Keyserlich geschw. ben Recht gehalten werden.

CXXXV.

So einer ein schädlich Thier hett/das jemand s entleibt.

Het einer ein Thier/das sich dermassen erzeiget/oder sonst der art vnd eigen schafft ist/dardurch zu besorgen ist/das es den Leuthen an Leib oder Leben schaden thun möcht/sol der Herr desselben Thiers solch Thier von im thun/dan wo solch Thier jemand schaden thet oder entleibt/sol der Herr des Thiere darumb nach gelegenheit vnd gestalt der sachen vnd raht der Rechtverstendigen oder an enden/als hernach vermeldet/gestrafft werden vnd so viel dester mehr so er zu vor von dem Richter oder ander Oberkeit/des zu vor vermanet oder gewarnet würde.

CXXXVI.

Straff der Mörder vnd Todtschläger//die kein gnugsame entschuldigung haben mögen.

*An volens occidere aliquem, v
 aliterum huncat pona mortis d
 S. 159. g. 10*

In jeder Mörder oder Todtschläger/wo er deshalb nicht rechtmessig entschul digung außführen kan/hat das leben verwirckt. Aber nach gewonheit eilicher Gegend/werden die fürsächlichen Mörder vñ Todtschläger einander gleich mit dem Rad gericht/darinnen sol vnterscheidt gehalten wer

CXXXVII

vnkeuscher werck halben bey seinem Ehelichen Weib/ Tochter/ oder an andern bösen sträflichen Ubelthaten funde/ vnd darumb gegen demselben Ubelthäter tödlich handlung/ zwang oder Gefengniß/ wie die Recht zulassen/ fürneme / oder dem Entleibten hett gebürt/ den verflagten Todschläger/ von Ampts wegen zu fahen/ vñ die notturffe erfordert ihn mit Waffen solcher Gefengniß halben zu bedrohen / zwingen vnd nötigen/ daß er also in recht zulässiger weiß gethan hette / oder so der Kläger in diesem fall ein solche meinung fürgeb/ daß der angezogen Todschläger darumb kein rechte Nothwehr gethan hett/ wenn er des Entleibten/ als er in erschlagen hett/ ganz mächtig/ vnd von der benötigung erledigt gewest/ oder meldet/ daß der Entleibt/ nach gethaner erste benötigung gewichen/ dem der Todschläger auß freyen vnd vngenöter ding nachgefolgt/ vnd ihn allererst in der nachfolgt erschlagen hett. Mehr / so fürgeben wirdt/ der Todschläger were dem Benötigten wol füglich weiß vñ ohn fehligkeit seines Leibs/ lebens/ ehren vnd guten leumuth halben entweichē/ Darumb die entleibung durch den verflagten Todschläger nit auß einer rechten entschuldigten Nothwehr/ sondern bößlich geschehen wer/ vnd darumb peinlich gestrafft werden solt/ zc. Solch obgemelt vnd ander dergleichen fürgeben/ sol der Ankläger/ wo er des genießen wil/ gegē erfindung/ daß der Todschläger durch den Entleibten/ erstlich / als vorsteht/ benötigt worden ist/ beweisen/ Vnd so er eine derselben obgemelten oder ander dergleichen rechtmessigen vrsachung gegen der ersten vnlaugbar ansechtung oder benötigung/ gnugsam bewist/ so kan sich solcher Todschläger keiner rechten oder gänzlichten entschuldigten Nothwehr beschliffen/ vnangesehen/ ob außgeführt oder bestanden wirt/ daß in der entleibt (als vor von der Nothwehr geschrieben steht) erstlich mit einer tödlichen Wehr angefochten vñ benötigt hat. So aber der Kläger der ersten erfunden benötigung halb/ kein solch rechtmessige verursachung beweist / sonder der verflagt Todschläger seine: behümbten Nothwehr halb außfündig macht/ daß er von dem Entleibten mit einer tödlichen Wehr/ als vor von rechter Nothwehr gefast ist/ erstlich angefochten worden wer. So ist die Nothwehr durch den verflagten Todschläger außgeführt/ vnd sol doch gemelte Rundschaft beydrtheil mit einander zugelassen vnd bestellt werden. Nemlich ist hierin zu mercken/ so einer der ersten benötigung halb redlich vrsach zur Nothwehr gehabt/ vnd doch in der that nicht alle Umstände/ die zu einer ganzen entschuldigten Nothwehr gehören/ gehalten hett/ ist noht gar eben zu ermessen/ wie viel oder wenig der Thäter zur that vrsach gehabt habe/ vñnd daß fürter die straff an Leib/ Leben/ oder aber zu buß vnd besserung erkannt werd/ alles nach sonderlicher rahtgebung der Rechtwerstendigen/ als hernach gemelt wirt/ wenn diese fällt gar subtile vnterscheid haben/ darnach hierin anderst vnd anderst schwerlicher oder linder gevrtheilet werden soll/ welche vnterscheid dem gemeinen Mann verstandlich nicht zu erklären seyn.

Von entleibung/ daß niemands anders gesehen hat/ vnd ein Nothwehr fürgewendt würde.

S einer jemand entleibt/ daß niemand gesehen hat/ vnd wil sich einer Nothwehr gebrauchen/ der jm die Kläger nicht gestehn/ in solchen fällen ist anzusehen der gut vnd böß stand jeder Person/ die statt / da der Todschlag geschehen ist/ was auch jeder für wunden vnd wehr gehabt/ vnd wie sich jeder theil in dergleichen fällen/ vor vnd nach der that gehalten hab / welcher theil auch auß vorgehenden geschichten mehr glaubens/ vrsach/ bewegung/ vorthails oder nutz haben mög den andern an dem ort/ als die that geschehen ist/ zu erschlagen oder zu benötigen. Darauf kan ein guter verstandiger Richter ermessen/ ob der fürgewendten Nothwehr zu glaubē sey/ vnd wo die vermutung der Nothwehr wider die bekennlichen that statt haben soll/ so muß dieselbig vermutung gar gut starck bestendig vrsach habē/ aber der Thäter möcht wider den Entleibte so viel böser/ vñ sein selb halb so viel guter starcker vermutung darbringen/

CXLIII.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

bringen/Im wer der Nothwehr zu glauben. Solche vrsach alle zu erklären/kan durch diese ordnung nicht wol gründlich vnd jederman verständlich beschehen. Aber nemlich ist zu mercken/das in diesem fall/aller obgemelten Vermutung halb/die beweisung dem Thäter auffgelegt werden sol. Doch vnabgeschnitten dem Kläger die weisung/die er darwider fürbringen wolt/Vnd wo dieser Fall vorgemelter massen redlich zweifel hat/so ist noth/ in der Vrtheil der Verständigen raht mit fürlegung aller Vmständen/stattlich zu gebrauchen. Wenn sich dieser Fall/mit gar viel zweiffels vnd vnterschied/für vnd wider die berhümbten Nothwehr begeben mag/ die vor der geschichte nicht alle zu bedencken oder zu setzen.

Von berhümbter Nothwehr/ gegeben einem Weibsbild.

CXLIII. **S** einer ein Weib erschlag/vnd sich einer Nothwehr berhümbt/in einem solchen fall ist außzuführen vñ anzusehen die gelegenheit des Weibs vñ Manns/auch irer beider gehabter Wehr vnd that/vnd darinn nach raht der Rechtverständigen/wie hernach steht/zu vrtheilen. Denn wiewol nicht leichtlich ein Weib einem Mann zu einer entschuldigten Nothwehr vrsachen mag/ so wer doch möglich/das ein grausam Weib einen weichen Mann/zu einer Nothwehr dringen möcht/vnd sonderlich/so sie sorgliche vnd er schlechtere Wehr hett.

So einer rechter einen Nothwehr einen Vnschuldigen wider seinen/des Thäters willen/entleibt.

CXLV. **S** einer in einer rechten bewiesenen Nothwehr/wider seinen willen/ einen Vnschuldigen mit stichē/streichen/würffen oder schießen/so er den nötiger meynt/tresse/vnd entleibt hett/der ist auch von peinlicher straff entschuldigt.

um ab alio pyciano occidit Confess: Reg. 148.

Von vngesehrlicher Entleibung/die wider eines Töders willen geschieht/ausserhalb einer Nothwehr.

CXLVI. **S** einer ein zimlich vnuerbotten werck an einem ende oder ort/da solche werck zu vben/zimlich ist/thut/vnd dadurch von vngeschichten ganz vngesehrlicher weiß/wider des Thäters willen/jemand entleibt/derselbig wirt in viel wege/die nicht möglich zu benennen seyn/entschuldigt. Vnd damit dieser Fall dester leichter verstanden/lesen wir diese Gleichniß. Ein Balbierer schiert einem den Bart in seiner Stuben/als gewöhnlich zu scherem ist/vnd wirt durch einen also gestossen oder geworffen/das er dem/so er schiert/die Gurgel wider seinen willen abschneidet. Ein ander Gleichniß/so ein Schütz in einer gewöhnlichen Zielstat steht oder sitzt/vnd zu dem gewöhnlichen Plas scheußt vñ es laufft im einer vnter den schuß/oder im läßt vngesehrlicher weiß/vnd wider seinen willen/sein Büchs oder Armbrost/ehe vnd er recht anschlecht vñ abkompt/vñ scheußt also jemand zu tod/diese beyde seyn entschuldigt. Vnterständ sich aber der Balbierer an der gassen oder sonst an einer vngewöhnliche statt jemand zu scherem/oder der Schütz an einer dergleichen vngewöhnlichen statt/da man sich versehen möcht/das Leuth wandertē/zu schießen/oder hielt sich der Schütz in der Zielstat vnfürsichtiger weiß/vnd würde also von dem Balbierer/oder dem Schützē/als obsteht/jemand entleibt/der Thäter keiner wirt gnug entschuldigt. Aber dennoch ist mehr Barmherzigkeit bey solchen entleibungen/die vngesehrlich auß geilheit oder vnfürsichtigkeit/doch wider des Thäters willen geschehen/zu haben/denn was arglistig/vnd mit willen geschieht. Vnd wo solche Entleibung geschehen/sollen die Vrthei-

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

EXLIX

Dad damit denn in obgemelten Fällen gebürlich Ermessung vnd Erkenntnis solcher vnterscheidlichen Verwundung halb/nach der Begräbnis des Entleibte dieser minder mangel sey/sol der Richter/sampt zwey Schöpffen dem Gerichte schreiber/vnd einem oder mehr Wundärzten(so man die haben vnd solches geschehen kan) die denn zuuor darzu beeyndigt werden sollen/denselben todten Körper vor der Begräbnis mit fleiß besichtigen/ vnd all seine empfangene Wunden / schläg / vffwürff / wie der jedes funden/vnd ermessen würde/mit fleiß mercken vnd verzeichnen lassen.

Hernach werden etliche Entleibung in gemein berürt / die auch entschuldigung auff in tragen mögen/so darinn ordentlicher weiß gehandelt wirt.

EXL

Seyn sonst andere mehr Entleibung/die etwa auß vnsträfflichen Ursachen beschehen/so dieselben Ursachen recht vnd ordentlich gebraucht werden. als da einer jemand vmb vnkeuscher Werck willen / die er mit seinem Eheweib oder Tochter vbet/schlecht/wie vor in dem 121. Artikel/ des Ehebruchs/ ansehend/ Item so ein Ehemann einem andern/ 28. g. setzt ist.

Item/so einer zu rettung eines andern Leib/Leben oder Gut/ jemand erschlecht. Item/so Leuth tödten die ihre Sinn nicht haben. Mehr so ein jemand von Ampts wegen zu fahen gebürt der vnzimlichen/freuentlichen vnd sorglichen widerstand thut vnd derselbig Widerfässig darob entleibt würde.

Item/so jemand einen bey nächtllicher weil gefehrlicher weiß in seinem Haus findet vnd erschlecht/oder so einer ein Thier/das jemand tödtet/ vnd er dergleichen bößheit daruor von dem Thier nicht gesehen oder gehört/wie hievor in dem 136. Artikel ansehend. Item/hat einer ein Thier/darvon gesetzt ist. Die nechst obgemelte fällt alle haben gar viel vn erscheid/wenn die entschuldigung oder kein entschuldigung auff ihnen tragen/das alles zu lang zu beschreiben/ vnd zu erklären wer/ vnd dem gemeinen Mann auch irig vnd ärgerlich seyn möcht/ wo solches alles in dieser Ordnung solt begriffen werden. Hierumb/so dieser sache eine für den Richter vnd Brtheiler kompt/ sollen sie bey den Rechtsverstendigen/vnd an enden vnd orten/wie zu ende dieser vnser Ordnung angezeigt/rahts gebrauchen/vnd ihn nicht eigen vnuerständliche Regel oder gewonheit darinn zu sprechen machen/ die dem Rechten widerwertig seyn / als je zu zeiten an den peinlichen Gerichten bisher beschehen/das die Brtheiler der vnterscheid jeder sache nicht hören vnd bewegen/ das ist/ ein grosse thorbheit / vnd folgt darauß/ das sie sich zu vielen malen irren/ thun den Leuten vnrecht/vnd werden an irem Blut schuldig. So geschicht auch viel/das Richter vnd Brtheiler die Misthäter begünstigen/vnd ire handlung darauff richten/ wie sie ihn das Recht zu gut verlängern/vnd wissentliche vbelthäter dardurch ledig machen wollen/ vermeinen vielleicht etliche einfeltige Leuth sie thun wol daran/das sie denselben Leuthen ihr leben retten. Sie sollen wissen/das sie sich schwerlich darmit verschulden/vnd seyn den Anklägern derhalb vor Gott vnd der Welt/widerkehrung schuldig/wenn ein jeder Richter vnd Brtheiler ist bey seinem Eyd vnd seiner Seelen seligkeit schuldig/nach seinem besten verstand/gleich vnd recht zu richten. Vnd wo ein sache vber sein verstand ist/bey den Rechtsverstendigen/vnd an enden vnd orten/ wie hernach zu ende dieser Ordnung gemelt wirt/rahts pflegen/wenn zu grossen sachen / als zwischen dem gemeinen nutz/ vnd der Menschen blut zu richten/grosser ernstlicher fleiß gehört/vnd angekehrt werden sollen.

Wie die Ursachen/so zu entschuldigung bekantlicher that
fürgewendt/ außgeführt werden sollen.

So

S Jemand einer that bekennlich ist/ vnd derhalben vrsachen anzeiget/ die solch **CLL**
 hat vor peinlicher straff entschuldigen möchten/ als vor jeder geordenter peins
 lichen straff/ wie vñ wenn die entschuldigt wirt/ gesetzt ist/ so sol der Richter den
 Thäter fragen/ ob er solche seine fürgegebene entschuldigung gnugsam beweisen könn
 e. So er denn das durch sich förderlich zu thun vrbütig ist/ so sol er / weß sie für ent
 schuldigung solcher that halb weisen woltē/ durch Rechtverstendige Leuthe/ oder durch
 den Gerichtschreiber/ in gegenwertigkeit des Richters/ auffzeichnen lassen. So denn
 der Richter mit gehabten rath der Rechtverstendigen dieselben weisungs Artickel da
 für erkennt/ wo die beweisen würden/ daß dieselben angezeigten vrsachen/ die Beklagte
 vnd bekantten that von peinlicher straff entschuldigen. So sol der Thäter auff jr an
 suchen/ mit solcher erbotten weisung/ auch was der Ankläger dienstlichs darwider wei
 sen wolt/ zugelassen/ auch durch dieselbe Oberkeit deshalb Rundschaftverhörer vnd
 anders verordnet/ gehalten vnd gehandelt werden/ wie vor im 62. Artickel/ ansehend/
 Item/ wo der Beklagte/ vñ etlichen Artickeln darnach von form vnd maß der wei
 sung/ gefast ist/ sampt etlichen hernach folgenden Artickeln/ so es zu schulden kommet/
 angesehen/ vnd darnach gehandelt. Wo gezweiffelt würde/ sol raths/ wie hernach ge
 melt wirt/ gepflegt werden.

**So des Thäters gegebene weisungs Artickel
 nicht beschliessen.**

S Daber die obgemelten weisungs Artickeln / durch den Richter mit gehabtem **CLII.**
 rath der Verstendigen/ dafür erkant würdē/ ob gleich solche erbottene weisung
 geschehē/ daß die dennoch nicht dienstlich zu des Thäters entschuldigung wer/
 so sol die weisung nicht zugelassen/ sonder ab erkant/ vnd als denn durch den Richter
 vnd Gericht/ da der Thäter innen ist/ mit fürderlichem rechten weiter gehandelt wer
 den/ wie sich gegen einem solchen bekantlichen offenbaren Thäter gebürt.

**Über wen die Usung in obgemelter Ausführung
 gehen soll.**

W Daber einer jemand entleibt hett/ deshalb in Gefengnuß kām/ auch der ent- **CLIII.**
 leibung bekennlich wer/ vñ doch der vorgemelten vrsachen eine oder mehr/ die
 ihn solcher entleibung halb/ gar oder eines theils entschuldigten/ mit kund
 schafft/ wie darvon gesetzt ist/ außführen wolt. So sollen des Beklagten Freund dem
 Kläger zu forderst vor dem Richter vnd vier Schöpffen/ nach ermessung derselbe/ not
 türfftiglich Caution/ sicherung vnd bestand thun/ ob sich solche fürgegebne entschul
 digung des Beklagten in der außführung mit recht nicht erfünde/ den des Beklagten
 Freund die Usung des Beklagten/ auch dem Kläger kost vnd schaden/ nach ermessung
 desselben Gerichts außrichten wollen/ darinn dieselbig Kläger/ durch die vnterstandē
 vnerfindlichen außführung der behümbten entschuldigung bracht würdē/ damit ge
 dencken wir zu fürkommen/ daß der Kläger durch behürte vnwarhafftige vnd betrüg
 liche außzug/ nicht zu schade bracht werd. Vnd sollen in disem fall der behürten mes
 sigung dieselben Schöpffen vnd Vrtheilsprecher bey den Rechtverstendigen/ vnd an
 enden vnd örthen/ wie hernach gemelt wirt/ auch raths pflegen.

**Von grosser Armut/ des/ der sich obgemelter massen auß
 führen wolt.**

W Ere aber der Beklagte so ganz arm/ auch nit Freund het/ die jetzt gemelte Cau **CLIIII**
 tion/ sicherung vnd bestandt zuthun vermöcht/ vñnd doch zweiffelich were/ ob
 er sei

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

er seiner beschuldigten entleibung halb/redlich entschuldigung hett. Sol sich der Richter nach gestalt der sachen/mit allem fleiß/so viel er kan/erkündigen/vnnd der Oberkeit solchs alles schreiben/vnd bescheids deshalbe warten/also/das solche erkündigung in dem fall/ampts halb/auff des Gerichts oder desselben Oberkeit darlegen/vnd lassen beschehe.

So einer in der Mordacht wer/in Gefengniß kām/vnd sein Vnschuld aufführen wolt.

CLV. **S**o einer in Gefengniß kām/der darnor in der Mordacht erfaßt wer/wie an etlichen orten gewonheit/vñ in der Gefengniß sein entschuldigung/wie in den vorgemelten Artickeln von den entschuldigungen gesetzt ist/auszuführen sich erböte/der sol vnangesehen/das er hievor in die Mordacht erkannt were/mit bestimpter außführung zugelassen werden.

Von außführung beschuldigter peinlicher vbelthat/che der Beklagte in Gefengniß kompt.

CLVI. **S**o sich einer/che er in die Gefengniß kompt/einer peinlichen vbelthat/mit recht außführen wil/das sol er thun an ordenlichen peinlichen Gerichten/wie in diesen fallen jedes orths recht/vnd herkommen ist/vnd sol in diesen außführungen beiden theilen rechtmessige erkündigung geschehe/auch beidertheil nottürfftig fürbringen/vrfund vnd kundschaft/wie sich in recht gebürt/zugelassen/vnnd nit wie in etlichen orten mißbrauch/abgeschnitten werden/vnd sol der selbig zum Rechten/für vnrecht gewalt/vnd nicht weiter verglet werden.

Hernach folgen etliche Artickel vom Diebstall.

Zumersten/vom aller schlechtesten heimlichen

*furto sublati reposita vtz p
liganda dicit: Sax: p: 117: 100
vts coz qd et minoribus dicit: Sax: p: 117: 99
punitores et spoute rediturus furth an sit
tendendy dicit: Sax: p: 117: 89
vts 1173 apud facem qd illud confiteri
in re factum non adparat an punitur vts dicit: Sax: Di. b. stall.*

*9: 1173
vts furth
vts furth
vts furth
familia furth
vts dicit dicit: Sax: 358*

CLVII. **S**o einer erstlichen gestolen hat/unter fünf Gulden werth/vnnd der Dieb mit solchem Diebstall/che er darmit in seingewarsam kompt/nicht beschrien/bezrichtet/oder betreten würde/auch zum Diebstall nicht gestiegen oder gebrochen hat/vnd der Diebstall vnter fünf Gulden werth/ist ein heimlicher vnd geringer Diebstall/vnd wenn solcher Diebstall nachmals erfahren wirt/vnnd der Dieb mit oder ohn Diebstall einkompt/so sol in der Richter darzu halten/so es anderst der Dieb vermag/dem Beschädigten den Diebstall mit der zweispalt/zubezalen. Wo aber der Dieb kein solche Geltbus vermag/sol er mit dem Kerker/darinn er etliche zeitlang liegen/gestraft werden. Vnd so der Dieb nicht mehr vermag oder zu wegen bringe kan/so sol er doch zum wenigsten dem Beschädigten den Diebstall wider geben/oder noch einfach werth/zubezalen oder vergleichen/vnd sol der Beschädigt mit derselben einfachen vergleichung des Diebstalls/aber mit der vbermaß/nicht der Oberkeit Geltbus vorgehen. Doch sol der Dieb im außlassung sein Abzug/so er in der Gefengniß gemacht hat/auch zubezalen/schuldig seyn/vnd den Bütteln/ob er es hat/ihren gewonlichen gebür für jr mühe vnd fleiß entrichten vnd zu dem allen/nach der besten Form vnd enthaltung willen/des gemeinen friedens ewige vrpheide thun.

Vom

Vom ersten öffentlichen Diebstall / damit der Dieb
beschrien wirt/ist schwerer.

S Daber der Dieb mit gemeltem ersten Diebstall/der vnter fünfz Gulden werth **CLVII.**
ist/che vnd er an seine gewarsam kompt/betretten wirdt/oder ein geschrey oder
nachtheil machte/vnd doch zum Diebstall nicht gebrochen oder gestiegen hat/
ist ein offner Diebstall/vnd beschwert ihn die gemelte Aufrhur vnd berüchtigung die
that also/das der Dieb in Pranger gestellt/mit ruthen außgehauwen / vnd das Landt
verbotten/vnd vor allen dingen dem Beschädigten den Diebstall oder werth darfür/so
es in des Diebs vermögen ist/widerumb werden. Vnd soll zu dem allem in der besten
form ewige Brphede thun. Vere aber der Dieb ein solche ansehnliche Person/dar-
bey sich besserung zu verhoffen/mag in der Richter/jedoch on der Oberkeit zulassen vñ
verwilligung nicht/bürgerlich vnd also straffen/ das er dem Beschädigten den Dieb-
stall vierfältig bezahlen/vnd sonst allenthalben gehalten werden soll/als oben im nech-
sten Artikel/von heimlichem Diebstall gesetzt ist.

Vom ersten gefehrlichen Diebställen/durch einsteigen
oder brechen/ist noch schwerer.

S Daber ein Dieb in vorgemelten stelen / jemandts bey tag oder nacht / in seine **CLIX.**
Behausung oder Behaltung bricht oder steigt / oder mit waffen / damit er je- **Reis: Sag. 7**
mand der im widerstandt thun wolt/verlezen möcht/zum siehlen eingeyet/sol- **f. 99.**
ches sey der erste oder mehr Diebstall/ auch der Diebstall/ groß oder klein / darob oder
darnach berüchtigt oder betretten/so ist doch der Diebstall dazu/als obsteht/gebrochen/
oder gestiegen wirt/ein geflissener/gefehrlicher diebstall. So ist in dem Diebstall der
mit Waffen geschicht/einer vergwaltigung vnd verletzung zu besorgen. Darumb in
diesem fall/der Mann mit dem strang / vñ das Weib mit dem Wasser/oder sonst nach
gelegenheit der Personen/vnd ermessung des Richters in ander weg/mit außstechung
der augen/oder abhawung einer Hand/oder einer andern dergleichen schweren Leib
straff gestrafft werden soll.

Vom ersten Diebstall/fünff Gulden werth/oder darüber/
vnd sonst ohn beschwertliche Umstände/sol man
rahts pflegen.

S Daber der erst Diebstall groß/vnd fünfz Gulden oder darüber werth wer/vñ **CLX.**
der Umständ/ so den Diebstall/wie oben daruon gemelt ist/beschweren / kei-
ner dabey erfunden wirt/Aber dennoch angesehen die grösse des Diebstalls/ so
hat es mehrer straff denn ein Diebstall/der geringer ist. Vnd in solchen fällen muß
man ansehen den werth des Diebstalls/auch ob der Dieb darob berüchtigt oder betret-
ten sey. Mehr sol ermessen werden der stand vnd das wesen der Person/so gestolen hat/
vnd wie schädlich dem Beschädigten der Diebstall seyn mag/ vnd die straff darnach/
an leib oder leben vrtheilen. Vnd dieweil aber solche ermessung in Rechtverstendiges
Leuth vernunfft stehet. So wollen wir/ das in solchem jertzgemelten fall/so offte sich der
also begibt/die Richter vnd Vrtheiler bey den Rechtverstendigen/vnd an orten vñ en-
den/wie hernach gemelt wirt/rahts pflegen/mit entdeckung der behürten Umstän-
de/vnd nach solchem erfunden raht/syr Vrtheil geben. Wo aber der Dieb zu solchem
Diebstall gestiegen oder gebrochen/oder mit Waffen/ als vorstehet / gestolen hett/ so
hett er damit/wie obgemelt/das leben verwirckt.

Vom andern Diebstall.

*Sacris legijs Lemell:
Clay 68 Bop: 1350.
Pr. an: hant: crim: lib
CLIX. Reis: Sag. 7
f. 99.*

*An pro furto paucis legibus
to prope quis strangularij fac
Lax. p. j. fil. 41.*

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

CLXI. **S** Jemand zum andern mal/doch außserhalb einsteigens oder brechens/als ob
stehet/gestolen hett/vnnd sich solche beide Diebstäl/auff gegründte erfahrung
der warheit/als hievor von solcher erfahrung klärlich gesetzt ist/erfundē. Auch
dieselben zween Diebstäl/nit fünff Gilden/oder darüber werth seyn/so beschweret der
erst Diebstal den andern/darumb mag derselbig Dieb in Pranger gestellt / vnnd das
Land verbottē/oder in denselben zirk oder ort/darün er verwirckt hat/ ewiglich zu blei-
ben/verstrickt werden/ nach gefallen des Richters/ auch nach der besten form / ewige
vrrhede thun/vñ mag den Dieb in disem fall nit fürtragen/ ob er mit dem Diebstall/
als vor vom ersten Diebstall gemelt ist/nicht beschriben oder betretten wirt. Wo aber
solche zween Diebstäl fünff Gilden oder darüber treffen / so sol es mit erfahrung aller
Vmbstände/auch gebrauchung der Rechtsverständigē/ wie hernach geschriben/ auch
als im nechsten obern Artikel stehet/gehalten werden.

Vom Stälen/zum dritten mal.

CLXII. **W** Ir aber jemand betretten/der zum dritten mal gestolen hett/vnnd solcher drey
wächtiger Diebstal/ mit gutem grund/ als vor von erfahrung der Warheit ge-
sagt ist/er funden wirt/das ist ein mehrer verleumbder Dieb / vnnd auch einern
Vergewaltiger gleich geacht/vnnd sol darumb/nemlich der Mann/mit dem strang/
vnnd die Frau mit dem wasser/oder sonst in andere weg/ nach jedes Lands gebrauch/
vom leben zum tod gestrafft werden.

Wo mehr denn einerley beschwerung bey dem Diebstal gefunden wirt.

CLXIII. **W** O bey einem Diebstall nicht denn einerley beschwerung/ so in den vorgesetzē
Artickeln vnnterschiedlich gemelt seyn/er funden wüorden/ ist die straff nach der
meisten beschwerung des Diebstals zu erkennen.

Von jungen Dieben.

CLXIII. **S** O der Dieb oder Diebin/ihres alters vnnter vierzehnen Jaren weren/die sollen
vmb Diebstall/ohn sonder vrsach/auch nit vom leben zum tod gericht / sonder
der obgemelten Leibstraff gemess/mit sampt ewiger Vrrhede gestrafft werden.
Wo aber der Dieb nahend bey vierzehnen Jaren alt were/vnnd der Diebstall groß/oder
obbestimmt beschwerlich Vmbstände/so gefehrlich/darbey gefunden wurden/also/das
die bößheit das alter erfüllen möcht/So sollen Richter vnnd Vrtheiler deshalb auch/
wie hernach gemelt/rahts pflegen/ wie ein solcher junger Dieb/an Gut/ Leib oder le-
ben /zu straffen sey.

So einer etwas heimlich nimpt / von Gütern / deren er ein nechster Erb ist.

CLXV. **S** O einer auß leichtfertigkeit oder vnuerstand / etwas heimlichs neme von Güt-
tern/der er sonst ein nechster Erb ist / oder so sich dergleichen zwischen Mann
vnnd Weib begeb/vnnd ein theil den andern derhalben anlagen würde/ sollen
Richter vnnd Vrtheiler mit entdeckung aller Vmbstände / bey den Rechtsverständigē/
vnnd an orthē vnnd enden/wie zu ende dieser vnser Ordnung angezeigt/ rahts pflegen/
auch erfahren/was in solchen fällen das gemeine Recht sey / vnnd sich darnach halten.
Doch sol die Oberkeit oder Richter in diesen fällen von Ampts wegen / nicht klagen
noch straffen.

Stälen in hungers noth.

S Jemand durch recht hungers noth/die er/ sein Weib oder Kinder leiden/etwas von essenden dingen zu stälen geursacht würde/ wo denn derselb Diebstall tapffer/groß vnd kündlich wer/sollen abermals die Richter vnd Vrtheiler/als obstehet/rahts pflegen. Ob aber derselbigen Dieb einer vnsträfflich erlassen würde/sol ihm doch der Kläger vmb die Klag deshalb gethan / nichts schuldig seyn. CLXVI

Von Früchten vnd nutzen auff dem Felde/wie vnd wenn damit Diebstall gebraucht werde.

W Er bey nächtllicher weil jemand sein Frucht oder auff dem Feld sein nutzung/wie das alles namen hat/heimlicher vnd gefehrlicher weiß nimpt/vnd die hinweg tregt oder führet/das ist auch ein Diebstall/vnd wie andere Diebstall vor gemelter maß zu straffen. Desgleichen / wo einer bey tag jemand's an berürten seinen Früchten/die er heimlich nem/vnd hinweg trüge/grossen merklichen vnd gefehrlichen Schaden thet/ist auch/wie obstehet/ für ein Diebstall zu straffen. Wo aber jemand bey tag essende Früchte nem/vnd damit durch wegtragen/der selben nicht grossen gefehrlichen Schaden thet/der ist nach gelegenheit der Person/vn der sacht/bürgerlich zu straffen/wie an demselbē ende/da der schade geschicht/durch gewonheit oder geses herkomme. CLXVII. *Panis illicite aptus ad fures: illicite furant Condit: §. f. 533. Panis illicite aptus ad fures: illicite furant Condit: §. f. 533.*

Von Holz stälen oder verbotten weiß abhauwen. *quis: Sax: p. j: f: 100.*

S Jemand sein gehawen Holz / dem andern heimlich hinweg führet/das ist ein Diebstall gleich/nach gestalt der sachen zu straffen. Welcher aber in ein andern Holz / heliger vnd verbottener weiß hauwet/ der sol gestrafft werden/nach gewonheit jedes Lands oder orts. Doch wo einer zu vngewöhnlicher oder verbottener zeit/ als bey der nacht oder an Feyertagen/einem andern sein Holz/gefehrlicher vnd dieblicher weiß abhauwet/ der ist nach raht härter zu straffen. CLXVIII

Straff der jenen/die Fisch stälen. *pena piscantium in fluminibus alijs. et aucupium aut feras capientium in fundo aliorum*

W Elcher auß Weibern oder beheltnuß/ Fisch stilt/ist auch ein Diebstall/ gleich zu straffen. So aber einer auß einem fließenden/ vngesfangen Wasser/Fisch fienz/das einem andern zustände. der ist an seinem Leib oder Gut/ nach gelegenheit oder gestalt des Fischens/ der Person vnd sachen/nach raht der Rechtverstandigen zu straffen. CLXIX *quis: Sax: p. j: f: 100. f. 45 v. 104: fol: 99 v. 104: §. 104: §. 104: §. 104.*

Straff der jenen/so mit vertrauter oder hinderlegter Habe vngetreulich handeln. *quis: Sax: p. j: f: 81. v. 81.*

W Elcher mit ein andern Gütern/die ihm in gutem Glauben zu behalten vnd verwaren/gegeben seyn/ williger vnd gefehrlicher weiß dem Glaubiger zu schaden/handelt/solche Missethat ist einem Diebstall gleich zu straffen. CLXX

Diebstall heiliger vnd geweihter ding/an/ vnd geweihten stätten. *Sacrosanctis rebus: §. 104.*

S Täl von geweihten dingen oder stätten/ist schwerer den andere Diebställe/ vnd geschicht in dreyerley weiß. Zum ersten / wenn einer etwas Heyligs oder geweihts CLXXI

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

geweihts stilt an geweihten stätten. Zum andern/wenn einer etwas geweihts an vn
geweihten stätten stilt. Zum dritten/wenn einer vngeweiht ding an geweihten stät-
ten stilt.

Von straff obgemelts Diebstals.

CLXXII. **S** einer ein Monstranz stilt / da das heilig Sacrament des Altars in ist / soll
mit dem Feuer vom leben zum tod gestrafft werden. Stele aber einer sonst gül-
den oder silbern geweihte Gefäß / mit oder ohn Heylthumb / oder aber Kelch /
oder Parthenen / vmb solch Diebstal all / sie seyen geschehen an geweihten oder vngeweihten orten / auch so einer vmb stelens willē in ein geweihte Kirchen / Sacrament
haus oder Sacristey bricht / oder mit gefehrlichen Zeugen auffsperrt / diese Diebstall
seyn zum Tod nach gelegenheit der sacht vnd racht der Rechtverstendigen / zu straffen.

CLXXIII. **I**tem / so einer Stöck / darinn man das heilig Allmuß samlet / auffbricht / sper-
ret / oder wie er arglistiglich darauß stilt / oder solchs mit etlichen Wercken zu
thun vntersteht / der ist auch an Leib oder leben zu straffen / nach racht der Recht-
verstendigen.

CLXXIII. **S** jemand bey tag von geringen geweihten dingen / außershalb der vorgemelt-
ten tapffern stück / auß einer Kirchen stäle / als Wachs / Leuchter / Altartücher /
darzu doch der Dieb nicht stieg / brech / oder mit gefehrlichen zeugen auffsperrt /
oder so jemand weltliche Güter / die in ein Kirchē geslehet werē / stäle / doch so der Dieb
in die Kirchen oder Sacristey mit bricht / oder die gefehrlich auffsperrt. Vñ diese Dieb-
stall alle / dauon in diesem Artickel gemelt / ist die straff gegen dem Dieb mit allen vmb-
ständen vnd vnterschieden / fürzunehmen vnd zu halten / wie hieruon von weltlichen
Diebställen klärlich gesagt ist / doch sol in solchen Kirchenräuber vnd Diebställen we-
niger Barmhertzigkeit beweist werden / denn in weltlichen Diebställen.

CLXXV. **E**s sollen auch die Diebstall / so an geweihten dingen vnd stätten begangen /
die hungers noht / auch jugendt vnd thorheit der Personen / wo der eines mit
grund angezeigt wirdt / auch angesehen / wie von weltlichen Diebställen des-
halb gesetzt / darinn gehandelt werden.

Von straff oder versorgung der Personen / von den man auß erzeigten vrsachen / vobels vnd missethat warten muß.

CLXXVI. **S** einer ein Vrphede freuentlich oder fürseklich verbochen / sachen halbē / dar-
umb / daß er das leben nit verwürckt hat. Item / ob einer vber vorgeübte nach-
gelassene vnd gerichtete missethat mit worten oder schrifftten / andern dergleichen
vbels zuthun / doch sonst ohn weiter beschwerliche Vmbstände drohet. Vnd aber dar-
mit nicht so viel gethan hett / daß ihm darumb das leben / wie hernach im 17s. Artickel
anfahend / Item / So sich jemand einer Missethat / rē. von vnterstanden Missethaten
geschrieben stehet / genommen werden möcht / vnd auß jertgemelten oder andern ge-
nugsamen vrsachen / einer Personen nit zu vertrauen oder zu glauben wer / daß sie die
Leuth gewaltsamer thätlicher bescheidung vñ vbels vertrug / vnd bey recht vñ billigkeit
bleiben ließ / vnd sich solchs zu recht gnug erfunde / vnd denn dieselbig Person / des-
halb kein notturfft / Caution / gewißheit oder sicherheit machen kündt / solchen künfft-
tigen / vnrechtlichen schaden vnd vbel zu fürkommen / sol dieselbig vnglaubbaffrige boß-
hafftige Person in Gefengniß / als lang / biß die nach erkantnuß desselben Gerichts /
genug

genugsame Caution/sicherung vnnnd beystand für solche vnrechtliche/thätliche handlung thut/durch die Schöpffen rechtlich erkannt werden / Jedoch sol solche straff nit leichtfertiglich/oder on mercklich verdecktligkeit künfftigs vbels / als obsteht / sonder mit rath der Rechtsverstendigen beschehen. Vnd sol solcher Gefangen in dem Gericht/darinn er also beklagt/vnd vberwunden wirt/enthalten werden. Vnnnd wo er sich von seinen selbst Gütern/in solcher Gefengnuß zu enthalten nicht vermöcht/so sol alsdarn durch den Ankläger / zu seiner enthaltung dem Büttel sein gebürlich Wartgelt / nach ermessung des Richters gegeben werden/vnd er/der Kläger derhalb zimlich beystande thun. Wo nun der Ankläger solchen kosten auch nicht vermöcht/sol die Oberkeit denselben kosten tragē. So aber der gemelt Gefangen in demselben/oder andern Gerichten an sein Gütern/ als viel hette/ daruon obgemelte sein enthaltung vnd verwarung gar oder zum theil beschehen künndt/die sollen zu derselben vnterhaltung ohn der Oberkeit verhinderung gebraucht werden.

Von straff der fürderung/hülff vnd beystand der Misthäter.

*Pena illorum q' iudicio furib. de
furi occasione q' habet Conf.
Sax: f: 538, et illorum q' alijs
furi committuntib. ipsi iudicia sua*

So jemand einen Misthäter zu vbung einer misthat / wissentlich vnd gefehrlicher weis einicherley hülff/beystand oder förderung/ wie das alles namē hat/ thut/ ist peinlich zu straffen/ als vorsteht/ aber in einem fall anderst/ den in dem andern/darum sollen in diesen Fällen/die Vrtheiler mit berichtigung der verhandlung/ auch wie solchs an leib oder leben/ sol gestrafft werden/ als obsteht/ raths pflegen.

*CLXXVII. Exculis et
furis participans de
f: 537 Decis: Sax: p
f: 100. Item: p: 29: 2
et seq: 29: 17 135*

Straffe vnterstandener Missethat.

So sich jemand einer Missethat mit ehrlichen/scheinlichen wercken/die zu vollbringung derselben Missethat dienstlich seyn mögen/vntersteht/ vnnnd doch an vollbringung derselben Missethat/durch andere mittel/wider seinen willē verhindert wirt/solcher böser wil/ darauß etliche werck/ als obsteht/ folgen / ist peinlich zu straffen/ Aber in einem fall härter denn in dem andern/ angesehen gelegenheit vnd gestalt der sachen/darumb sollen solcher straff halben die Vrtheiler/ wie hernach siehet/ raths pflegen/wie die an leib oder leben/zuthun gebürt.

*CLXXVIII. Attentat et
consumat solus an p
ordinaria iurisdic Sax:
p: 1 f: 78.*

Von Vbelthätern/die jugend oder anderer sachen halb/jre Sinn nicht haben.

Wirt von jemand / der jugend oder anderer gebrechligkeit halben/wissentlich seiner Sinn nicht hett/ein Vbelthat begangen/ das sol mit allen vmbständē/ an den orten vnd enden wie zu ende dieser vnser Ordnung angezeigt gelanggen/vnd nach rath derselben/vnd ander verstendigen/darinn gehandelt oder gestrafft werden.

CLXXIX

So ein Hüter der peinlichen Gefengnuß einem Gefangenen außhilfft.

*Ponib. (Sax) Lovell: f:
pna eius q' multorum captiu
custodit sua commissum car
cognoscit Conf: Sax: f: 5 in*

So ein Hüter der peinlichen Gefengnuß/jenem/der peinliche straff verwürckt/ außhilfft/der hat dieselbig peinlich straff / an statt des Vbelthäters/den er also außgelassen/verwürckt. Kem aber der Gefangen durch bemelt Hüters vnfleiß aufm Gefengnuß/solcher vnfleiß ist nach gestalt der sachen vnd rath/ so an den orten als hernach gemelt wirt/zustraffen.

Von

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

Von einer gemeinen Bericht/wie die Berichtschreiber die peinlichen Gerichtshändel gänzlich vnd ordentlich beschreiben sollen/ folget in dem nechsten vnd etlichen Artickeln hernach.

CLXXXI. In jeder Berichtschreiber sol in peinlichen Sachen bey seiner pflicht alle handlung/so peinlicher klag vnd antwort halb geschicht/ gar eigentlich/vnterschiedlich vnd ordentlich auffschreiben. Vnd nemlich sol die klag des Anklägers vor dem verbürgen/das vber den Beklagten beschicht / oder aber/ wo der Ankläger nicht Bürgen/ vnd derhalben gefenglich bey dem Beklagten verhefft were/in allweg zuuor auffgeschrieben werden/ehe denn peinlich frag vnd peinlich handlung gegen dem Beklagten geübt wirt. Vnd sol solchs alles zum wenigsten vor dem Richter oder seinem Verweser/vnd zweyen des Gerichts beschehen / vnd bemelte beschreibung durch den Berichtschreiber desselben Gerichts/ ordentlich vnd vnterschiedlich gethan werden/darnach sol beschrieben werden/ ob vnd wie der Ankläger seiner klag halb/laut dieser vnser Ordnung zum Rechten verbürget / oder wo er nicht Bürgen gehalten mag/ob vnd wie er sich vmb vollführung willen des Rechten/gefenglich hat legen lassen.

CLXXXII Weiter/was der Beklagt zu solcher klag zu antwort gibt / so er erstlich ohne martir derhalb besprachet wirt / das sol auch nach derselben klag beschrieben werden/vnd soll allwegen durch den Schreiber/ jar/ tag vnd stunde/ darauff ein jede/vor oder nach behürte handlung beschicht/ auch wer jedes mal dabey gewest sey/gemelt werden/Vnd er/der Schreiber sol sich/das er solches gehört/vnd beschrieben/mit seinem Tauff vnd Zunamen selbst auch vnterschriften.

CLXXXij. S aber der Beklagt der klag in seiner antwort laugnet/ vnd dem Ankläger der bekannter missehat halber redlich anzeigung/wie vor von solcher redlicher anzeigung gesetzt ist/fürzubringen gebürt/ was denn der Ankläger derselben anzeigung oder argwornung halber vor dem Gericht oder verordneten Schöpffen fürbringen/Auch was solcher fürbrachten anzeigung halb / nach laut dieser Ordnung bewiesen wirt/sol alles eigentlich/wie vorgemelt ist/ beschrieben werden.

CLXXXiij W denn/nach laut dieser vnser vnd des heyligen Reichs Ordnung/ redliche anzeigung vnd verdacht der missehat bewiesen/ erkannt/ vnd darzu kompt/ das man alsden/laut dieser vnser Ordnung/den Gefangen erstlich ohn martir vnd mit betrawung derselben besprechen/auch auffführung seiner vnschulde ermanen sol/was denn daselbst gefragt/ermanet/ vnd endlich geantwort / auch was darauff/alles nach laut dieser vnser/vnd des Reichs Ordnung erfahren vñ erkündigt wirt/ sol alles/wie obsteht/auch beschrieben werden.

CLXXXV. Vnd so es zu der peinlichen frag kompt/was denn der Beklagt dadurch bekennet/ Auch was er bekannter that halb vnterschiedlich sagt/die zu erfahrung der Wahrheit/wie in dieser vnser Ordnung gesetzt dienstlich vnd fürträglich seyn/ vnd weß fürter/auch nach laut dieser vnserer Ordnung/von erfahrung der wahrheit darauff gehandelt/vnd erfunden wirt/das alles/vnd jedes in sonderheit/ sol der Berichtschreiber ordentlich vnd vnterschiedlich nach einander beschreiben.

CLXXXVI W aber der Beklagt auff seinem vermeinen der klag bestehen/vnd der Ankläger die Hauptsach der missehat/nach laut dieser Ordnung weisen wolt/so viel sich denn derhalb in demselbē Gericht zu handeln gebürt/ das sol der Berichtschreiber auch/wie obsteht/fleissig beschreiben. So aber deshalb vorgemelt Oberkeit Commissarien geben/die sollen das/so vor jnen gehandelt wirt/auch alles/vnd wie sich gebürt/beschreiben lassen. So

Wder aber der Beklagte der that bekennet / vnd doch solche vrsachen / die ihn von der that entschuldigen möchten / anzeiget / dasselbig / auch alle Brfund / kundschafft / weisung / erfahrung / vnd erfindung / derhalb sol auch / so viel sich in dem selben peinlichen Gericht zu handeln gebürt / vnd sonst alles / wie obstehet / beschrieben werden. CLxxxvij.

Wder aber die klag von Ampts wegen her käme / vnd nicht von sonderlichen Anklägern geschehe / wie dann der Klag an den Richter komen / auch was der Beklagte darzu antwort / vnd was fürter in allen stücken / nach laut dieser vnser Ordnung / deshalb gehandelt wirt / soll wie oben in anderm fall des Anklägers halben gemelt ist / beschrieben werden. CLxxxviij.

Wid sol die beschreibung aller obberhürten handlung / sie geschehe von Ampts wegen oder auff Ankläger / durch einen jeden Gerichtschreiber der peinlichen Gericht / vorgemelter massen gar fleissig vnd vnterschiedlich nach einander vnd Libels weiß geschrieben werden / vnd allweg bey jeder handlung / wenn die geschehen ist / jar / tag vnd stund / auch wer dabey gewesen sey / melden. Darzu sol sich der Schreiber selbst / auch wie obstehet / dermassen vnterschreiben / daß er solchs alles gehört vnd geschrieben hab / damit auff solche förmliche / gründliche beschreibung / statlich vnd sicherlich gevrtheilt / oder wo es noht thun würde / darauß nach aller notturfft gerathschlagt werde mög. In solchem allem sol ein jeder Gerichtschreiber bey seiner pflicht / als vorsteht / allen möglichen fleiß thun / auch was gehandelt ist / in geheim halten / vnd des alles nach laut seiner Pflicht / verbunden seyn. Vnd sol solch Gerichtsbuch oder Libell / allweg nach endung des Gerichtstags beschlossen vnd verwart gehalten werde. CLxxxix.

Ein ordnung vnd bericht / wie Gerichtschreiber die endlichen Vrtheilen der todt straff halb / formen soll.

S nach laut dieser vnser / vnd des heyligen Reichs Ordnung / ein Vbelthat warhafftig erfunden / oder vberwunden / vnd deshalb so weit kommen ist / daß die endlich Vrtheil derhalb zum Tod / wie die vorgemelter massen / nach laut dieser vnser Ordnung / geschehen sollen / beschlossen ist. So sol als dann der Gerichtschreiber die Vrtheil beschreiben / vnd vngesährlich nachfolgender meinung / im außschreiben formieren / damit er die also auff dem endlichen Rechttag / wie in dem 94. Anfehnd / Item / auff obgemelt / r. von öffnung solcher endlichen Vrtheilē geschrieben stehet / auß befehl des Richters / öffentlich verlesen. CXC.

Wder in dem nechst nachgesetzten Artickel ein V. stehet / da sol der Gerichtschreiber in formierung vnd beschreibung der Vrtheil / den namen des Vbelthaters benennen. Aber bey dem C. sol er die Vbelthat fürhlich melden. CXCI.

Einführung einer jeden Vrtheil zum Tod / oder ewiger Gefengnuß.

Auff Klag / Antwort / vnd alles Gerichtlich fürbringen / auch nottürfftige / warhafftige erfahrung vnd erfindung / so deshalb alles nach laut Keyser Karls des Fünfften / vnd des heiligen Reichs Ordnung geschehen. Ist durch die Vrtheiler vnd Schöpffen dieses Gerichts endlich zu recht erkannt / das V. so gegenwertig vor diesem Gericht stehet / der vbelthat halben / so er mit C. geübt hat / r. CXCI.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen
Merck die nachfolgenden
Beschluß einer jeden Vrtheil.

Zum Feuer.

Mit dem Feuer vom leben zum tod gestrafft werden soll.

Zum Schwerdt.

Mit dem Schwerdt vom leben zum tod gestrafft werden soll.

Zu der Viertheilung.

Durch seinen ganzen Leib in vier stücken zerschnitten vnd zerhauwen / vnd also zum tod gestrafft werden soll / vnd sollen solche Viertheil auff gemeine vier Wegstrassen öffentlich gehangen / vnd gesteckt werden.

Zum Rade.

Mit dem Rade durch zerstossung seiner Glieder / vom leben zum todt gericht / vnd fürter öffentlich darauff gelegt werden soll.

Zum Galgen.

An dem Galgen mit dem strang oder fetten / vom leben zum tod gericht werden.

Zum Ertrencken.

Mit dem Wasser vom leben zum tod gestrafft werden soll.

Vom lebendigen Vergraben.

Lebendig vergraben vnd gepfält werden soll.

Vom Schleiffen.

CXCIII. **W**o durch die vorgemeldten endlichen Vrtheil einer zum tod erkent / beschloß / wesen würde / daß der Vbelthäter an die Richtstatt geschleiffet werden soll / so sollen die nachfolgenden wörtlein an der andern Vrtheil / wie obsteht / auch hangen / also lautend / vnd sol darzu auff die Richtstatt / durch die vnuernünftigen Thier geschleiffet werden.

Von reissen mit glüenden Zangen.

CXCIII. **W**erde aber beschloßen / daß die verurtheilte Person vor der tödtung mit glüenden Zangen gerissen werden soll / so sollen die nachfolgenden wörter weiter in der Vrtheil stehn / also lautend / vnd sol darzu vor der endlichen tödtung öffentlich auff einen Wagen / biß zu der Richtstatt / ombgeführt / vnd der Leib mit glüenden Zangen gerissen werden / nemlich mit N. griffen.

Formierung der Urtheil eines sorglichen Manns/
im Gefengnuß zu verwaren.

Bis warhafftige erfahrung vnd befindung gnugsamer anzeigung zu bösem glauben/künfftiger vbelthätiger beschedigung halber / ist zu recht erkannt/ daß B. so gegenwertig vor Gericht stehet/in Gefengnuß enthalten werde soll/bis er gnugsame vnd gebürliche Caution vnd bestand thut/damit Land vñ Leut vor jm versichert werden. CXCV.

Von Leibstraff/die nicht zum Tod oder Gefenglicher ver-
warung/wie obsteht/geurtheilt werden soll.

Sein Person durch vnzweiffeliche/entliche vberwindung/ die auch nach laut dieser vnser Ordnung geschehē / an irem Leib oder Gliedern /peinlich gestrafft werden soll/daß sie dennoch bey dem leben bleiben möge / solch Urtheil soll der Richter/doch nicht anderst/dann mit wissentlichem rath oder befehl seiner Oberkeit/ vnd der Rechtverstendigen/zum wenigsten mit vier auß den Urtheilern oder Schöpffen/die er für die tügtlichsten darzu erfordert/die jm auch derhalb gehorsam seyn sollen/beschliessen/vnd von seines richterlichen Ampts wegen an dem Gericht eröffnen/vnd durch den Gerichtschreiber/öffentlich verlesen lassen. Es soll auch der Richter/ in obgemelten fällen daran seyn / daß der Nachrichter sein Urtheil vollziehen / dieselben Urtheil sollen/wie hernach folget/im auffschreiben / durch den Schreiber formiret werden. CXCVI.

In formierung der nechst nachgemelten Urtheil/ sol der Gerichtschreiber/ wo im selben Artikel ein B. stehet/bey Beklagten namen benennen/aber da das E. gesagt ist/sol er die Sach der Vbelthat auff das kürzest melden.

Einführung der Urtheil/vorgemelter peinlicher Leibstraff
halb/die nicht zum tod gesprochen werden.

Nach fleissiger warhafftiger erfingung/ so nach laut Keyser Karls des fünfften/ vñ vñnd des heiligen Reichs Ordnung beschehen / ist zu recht erkannt/ daß B. so gegenwertig vor dem Richter stehet/ der mißthätigen/ vñehrlichen handlung halb mit E.geübt. CXCVII.

Abschneidung der Zungen.

Offentlich in Pranger oder Halsseisen gestellt/ die Zungen abgeschnitten vnd darzu bis auff kündliche erlaubung der Oberkeit/ auß dem Land verwiesen werden soll. CXCVIII.

Abhawung der Finger.

Offentlich in Pranger gestellt/vnd darnach die zween rechten Finger / damit er mißhandelt vnd gesündiget hat/abgehawen / auch fürter des Lands bis auff kündliche erlaubung der Oberkeit/verweist werden soll.

Ohren abschneiden.

Offentlich in Pranger gestellt/ beyde Ohren abgeschnitten/ vñnd des Lands/ bis auff kündliche erlaubung der Oberkeit/verweist werden soll.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen Mit Ruthen aufhauen.

Offentlich in Pranger gestellt/vnnd fürther mit Ruthen aufgehauen / auch
des Lands/biß auff kündliche erlaubung der Oberkeit/verweist werden soll.

Merck/so ein Vbelthäter zu sampt einer auffgelegten rechtlichen Leibstraff/ je-
mands sein Gut wider zu kehren/oder aber etwas von seinen eignen Gütern zugeben/
verwirckt/wie deßhalb hieuor in etlichen straffen/ Nemlich von fälschlichem abschwe-
ren/ am 107. Artikel/ ansehend. Item/welcher Richter vor Richter oder Gericht.
Auch der Vnkeusch halben/so ein Ehemann mit einer ledigen Dirn vbet/am 120. Ar-
tikel ansehend/ Item/so ein Ehemann einem andern / vnnd dann die böser bestend-
nuß zwifacher Ehe betreffend/am 121. Artikel ansehend/ Item/ so ein Ehemann ein
ander Weib/ z. gesetzt ist/ dergleichen in etlichen Diebställen/ wie oben angezeigt/ z.
oder so sonst in vnbenannten fällen/dergleichen zuthun rechtlich er funden würde/ So
soll solch widerkehrung oder dargebung des Guts mit lautern Worten an die Vrtheil/
wie das geschehen soll/gehangen / beschrieben vnd geöffnet werden.

Von form der Vrtheil/zu erledigung einer beflag- ten Personen.

CXCIX. **W**o aber nach laut dieser vnser vn̄ des heyligen Reichs Ordnung/ein Person/
so vmb peinlicher straff willen/angenomen vnd beflagt wer / mit Vrtheil vn̄
Recht/ledig zu erkennen / beschlossen würde / dieselbig Vrtheil sol vngefahr-
lich nach folgender massen beschrieben / vnd nach befehl des Richters/ auff dem endt-
lichen Rechttag/als vor in dem 99. Artikel/also ansehend/ Item/ würd aber der Be-
flagt/ z. gemelt wirt/öffentlich g. lesen werden.

CC. **I**n nächst nachgesetzten Artikeln/ zu einföhrung einer Vrtheil/sol der Gerichte
schreiber in beschreibung solcher Vrtheil an des A. statt den namen des Anklä-
gers/für das B. den namen des Beflagten / vnd da das C. steht/des Beflag-
ten Vbelthat melden.

CC1. **A**uß die Klag/so C. halben/von wegen A. wider B. so zugegen vor diesem Ge-
richt steht/ geschehen ist/ auch des Beflagten antwort/ vnnd alles nottürfftig
einbringen/ gründige / fleißige erfahrung / vnnd erfundung / so alles / nach laut
Keiser Karls des fünfften/ vnd des Reichs Ordnung deßhalb geschehen / ist derselbig
gemelt Beflagt/ mit endlicher Vrtheil vnnd Recht/ von aller peinlicher straff/ ledig
erkannt/es were dann sach/das der Ankläger seiner Klag rechtmessige vrsach gehabt/
dardurch der Richter bewegt werden möcht/ die kosten vnd schaden/auf redlichen ge-
gründten/rechtlichen vrsachen zu Compensieren vnd zuvergleichen. Vnnd was für-
ther die Partheyen schaden oder abtrags halb/ gegen einander zu klagen / vermeinen/
das sollen sie nach aufweisung obgemeldter Ordnung/ mit endlichem bürgerlichem
Rechten vor demselben Gericht/oder/so von Ampts wegen geklagt wirt vor derselbi/
so von Ampts wegen klagen/nächsten ordentlichen Oberkeit auftragen.

CCII. **I**n jeder Gerichtshandel vnd Vrtheil/ wie vor von beschreibung der aller/ge-
melt wirt/sol fürter nach endung des Rechten/ genzlich in dem Gericht gehalten
ten/vnnd von Gerichts wegen in einer sondern Beheltnuß verwaret werden/
damit/wo es künfftiglich noht thun würde / solcher Gerichtshandel daselbst zu finden
wer.

Welcher Gerichtschreiber/auß dieser voriger anzeigung nicht gnugsam ver- CCIII.
 stand/vernemmen möcht/wie er darauff ein jeden ganzen Gerichtshandel o-
 der Urtheil/formen solt/der sol erstlich vorgemelt sein Oberkeit omb erklä-
 rung ansuchen/vnd wo aber vorgemelt Oberkeit/ des auch mit gnugsamen verstande
 hett/so sollen sie bey andern Verstendigen raht suchen.

Von dem Gerichtskosten/ an den peinlichen
 Gerichten.

In jede Oberkeit der peinlichen Gericht/ sol solcher Gerichtskostung vnd CCIII.
 kung halb zimliche vnd gleichmessige Ordnung machen/das dadurch niemand
 oberflüssig beschwert/vnd die beschuldten Vbelthäter dester leichtlicher zu ge-
 bürlicher straff bracht/vnd auß forcht vnbillichs vnkosten / recht vnnnd Gerechtigkeit
 nicht verhindert werden. Vnd sol sonderlich ein Ankläger für ein Beklagten Akung
 vnd Wartgelt dem Büttel tag vnd nacht vber sieben Creuzer zu geben/nicht schuldig
 seyn. Wo aber herkommen wer in solchen fällen minder zu nemmen/dabey soll es blei-
 ben/Vnd was aber sonst Gerichts vnd ander kosten auff besetzung des Gerichts / der
 Schöpffen oder Urtheiler Kostgelt / auch Gerichtschreibern/ Bütteln/ Thürhüter/
 Nachrichten/vnd seinem Knecht/aufflauffen würde/ sol durch des Gerichts/oder des-
 selben Gerichts Oberkeit/ohn des Klägers nachtheil/ bezalt werden.

Wie die Richter von straffung der Vbelthäter kein
 sonderliche belohnung nemmen
 sollen.

Ir sind bericht/wie an etlichen enden mißbraucht werde/das die Richter von CCV.
 eines jeden Vbelthäters wegen/so peinlich gestrafft wirt/sonderliche Beloh-
 nung von dem Ankläger begeren/vnd nemen/das ganz wider das ampt vnd
 würde eines Richters/auch das Recht vnd alle billigkeit ist / wann ein solcher Richter/
 wo er von jedem stück sein Belohnung hett / möcht dem Nachrichten derhalb wol zu-
 vergleichen seyn. Darumb wollen wir / das füro solche Richter kein Belohnung von
 den Klägern fordern oder nemmen sollen.

Wie es mit der flüchtigen Vbelthäter Gütern
 gehalten werden soll.

Sein Vbelthäter außweicht/so sol der Richter zween oder drey desselben flüch CCVI.
 tigen Freunde erfordern/vnd in gegenwertigkeit derselben vnd zweyer Schöpf-
 fen des Gerichts / der Sachen vnuerdacht/ alle sein Haab vnnnd Güter / so in
 seinem Gericht gelegen/durch den geschwornen Gerichtschreiber eigentlich beschrei-
 ben vnd auffzeichnen/vnnnd dem Vbelthäter nichts dauon folgen lassen. Aber welche
 Güter verdächtlich weren/vnd nicht liegen möchten / die sol der Richter/mit zweyen
 des Gerichts/vnd obgemelten von der Freundschaft verkauffen/vnnnd was also dar-
 auß gelöst wirdt/auch beschreiben/vnd das Rauffgelt/ sampt der Verzeichnuß/hin-
 der das Gericht legen/allda es Weib vnd Kinden / oder andern seinen nechsten Er-
 ben/zum besten/vnuerrückt sol erhalten werden. Wolten aber des flüchtigen Freund
 solch beschriebes Gut/zuuor vnnnd ehe es hinder das Gericht gelegt / oder aber auch
 darnach zu ihren händen nemmen/vnd ein nottürfftigen bestand vnnnd Pflicht thun/
 berhürt Gut also in haftung zu behalten/vnnnd dem Flüchtigen/ dieweil er vnuertra-
 gen/oder die sach vnaußgeführt ist/ nichts dauon folgen zu lassen / das solt ihnen gestatt
 werden.

R. Karls des V. vnd des H. Römischen

werden. Doch sollen die gedachten Annemmer/der berhürten Güter des Thäters Ehe-
weib vnd Kindern/ob er die hett/nottürfftige Leibs narung von solchen Gütern rei-
chen/vnd das alles mit raht vnd wissen des Richters vnd vorgemeldter Oberkeit jren
Gütern gar nichts nemmen.

*in illo q cadastra sepulchri
odiunt, et punitur. Speculau
supraus. Contit: Sag: f: 5. r. 9.*

*na eius f. CCVII.
atq. Speculau
m f: 5. 3. j.*

Von gestolener oder geraubter Habe/so in die
Gericht kompt.

S gestolen oder geraubt Gut in ein Gericht bracht/vnnd der Ubelthäter nit
darbey betretten vnd verhefft wirt/ sol dasselbig der peinlich Richter zu seinen
Händen nemmen/vnd getrewlich verwaren/vnnd so jemand derselben Habe
begert/vnd so viel anzeigt/ daß ihm die vnzweiffelich geraubt oder gestolen sey / so sol
ihm die wider verschafft werden/ohn geachtet/ ob es gleich an etlichen orthen ander
gehalten/daß nicht ein gewonheit/sonder ein mißbrauch ist. So sich aber derhalb ir-
rung hielt/sol der Richter solchem Kläger gebürlichs schleunigs rechtens verheiffen.
Vnd so an einem solchen orth ein Oberkeit peinlich vnd bürgerlich gerichtbarkeit het-
te/vnd die Schöpffen des peinlichen Gerichts weitleufftig zusammen zu bringen
ren/sol derselbig peinlich Richter/ymb weniger vnkosten willen/ dieselben Sach an
seiner Oberkeit bürgerlich gericht daselbst weisen/vnnd sol zu forderst/ der also recht-
lich darzu klagen wil/vor solchem Gericht ein Bestandt mit Bürgen/oder zum wenig-
sten mit seinem End thun / wo er solcher Sachen halb / verlustig würd / dem andern
theil seinen gefügten schaden/ nach messung des Gerichts abzulegen / desgleichen so
der Antworter/ so solche Haab im Rechten vertreten wil/ auch thun.

S dann der Kläger beweist/daß dieselbig Haab sein/vnnd ihm raublich oder
dieblich genommen sey/sol ihm die durch Recht zu erkannt/vnd wider werden.
Vnd so sich ein Antworter die beklagten Habe im Rechten zuverträtten/vnter
stünd/vnd sich deshalb kosten vnd schaden betreffend/ wie obsteht/ verpflichtet/vnnd
dann nach verlust derselben Habe/mit seinem End nicht bethewren möcht/daß er vn-
wissend des vnrechten herkommens / die gemeldten verlustigen Habe an sich bracht
hat/oder aber solchs wissens oberwiesen würde / so sol demselben Antworter / ob not-
türfftig Azung/auch die arresierten oder bekümmerten Haab gangen wer/ zu sampt
zimlichem gerichtschaden/alles nach messigung des Gerichts zu bezalen/ im rechten
auffgelegt werden. Hett aber der Antworter in dem an sich bringen / der verlustige
Habe/des vnrechten herkommen nicht gewist/ so sol jeder theil sein Gericht schaden
selbs bezalen/vnd der Kläger dem die beklagt Habe/als folget/ob es Vieh were/vnnd
zimliche Azung gemacht hett/wie das Gericht erkennt vnd messig/aufrichten. Wer
aber obgemelter massen kein verpflichteter Antworter vorhanden/so gebürt dermassen
dem Kläger/der die Haab endlich nimpt/abermals zimliche Azung/ wo die/als vor-
steht/darauff gangen wer/zu bezalen.

CCVIII **B**ewiese aber ein Kläger in obgemeltem Fall/der außsprüchigen Haabe halben/
die eigenschafft gnugsam/vnnd künd doch darbey nicht beweisen / daß ihm die
durch Raub oder Diebstall/entwendt worden were / vnd die Antworter möch-
ten dargegen zu Recht gnug/nicht darbringen / daß dieselbig kriegische Habe/mit gu-
tem rechtmessigem Tittel/von dem Kläger bracht/vnd an sie kommen were/so sol dem
Kläger auff sein betewrung mit dem End/ daß im solche Güter geraubt oder gestolen
worden seyn/geglaubt werden/ vnd ihm dieselben abermals in massen / als obsteht/
darauff folgen.

Sid kan an solcher gestolener oder geraubter Haabe/durch einige lenge der zeit/ **CCIX.**
 kein gewer erfessen werden/kündte aber der Ankläger sein gebürende weisung/
 wie obsteht/nicht vollzuführen/sollen als dann die Antwortter ledig erkennt wer
 den/vnnd ihn die beklagten Güter wider folgen / mit zimlicher ablegung zugefügter
 Kosten vnd schaden/ darein der vnbestendig Kläger/ nach ermessung der Vrtheiler/
 erkannt werden soll.

Sauch die angeklagten Haab in obgemeldten fällen / akzung halb / oder sonst **CCX.**
 ohn mercklichen schaden/ biß zu endung vorbestimpter rechtfertigung / in ge=
 richt nicht stehen bleiben kündt/welcher theil dan nach ermessung des Gerichts
 samptlich/ oder des Richters vnd zwener des Gerichts nottürfftige gnugsame Cau=
 tion/bestand oder sicherheit thut/ dieselbe Haabe zu den Gerichtstagen / so derhalb
 fundtschafft gefürt werden soll/wider in das Gericht zu stellen / vnd weß er in demsel=
 bigen Gericht derhalb verlustig würde/es were vmb die Hauptsach/oder schaden/vn=
 geweigert volz zu thun/vnnd wo dieselbig Haab vor endung vnnd vollziehung des
 Rechten abgieng/oder geärgert würde/solchen abgang oder ärgernuß nach erkännuß
 des Gerichts zu erstatten/dem solt die anspruchige Haabe / vmb weniger Vnkostens
 vnd schadens willen/ darauff also außbetagt werden/ vnnd auff solche widerstellung
 folgen. Wo aber obgemeldten bestandt beyde theil thun wolten/ so sollen die Antwor=
 ter zu forderst damit zugelassen / Vnnd wo in dieser handlung gezweiffelt würde / sol
 rahts bey dem Rechtverstendigen/vnd an end vnd orthen/wie zu end dieser vnser Ord=
 nung angezeigt gebraucht werden.

Werde aber obgemeldter angezogner/ gestollner oder geraubter Güter halb/ **CCXI.**
 jemand mit bösem glauben vnd verdacht darbey betretten / vnnd der Anklä=
 ger gegen dem/oder denselben peinlichs Rechtens begert. Vder aber der Rich=
 ter deshalb von Ampts wegen/gegen solchen verdächtlichen Leuthen/peinlichs Rech=
 tens/gebrauchen wolt/in solchen peinlichen sachen sol es gegen den berhürten verdach=
 ten Personen/gehalten vnd gehandelt werden/ wie vor in dieser vnser Ordnung/von
 dergleichen peinlichen fürnemmen vnd handlung/klarlich gesagt ist.

Wie vnd wann dann auch jemand geraubter oder gestolner Güter halb zu pein **CCXII.**
 licher frag genugsam anzeygung auff ihm hat/das wirt im acht vnd dreissig=
 sten Artickel anfehnd/Item/ so erfunden wirdt / vnnd im nechsten Artickel
 darnach/angezeigt.

Sid so sich also mit angezeigter/peinlicher handlung/ gestollne vnnd geraubte **CCXIII.**
 fahrende Güter/ in einem Gerichtzwang erfunden / die sollen dem / der sie also
 verloren hett/vnd wie vorstehet/bewert/ daß im solche gestolene oder geraubte
 Hab zustendig/abermals on beschwerung/dan allein ob solches essend Vieh/vnd zim=
 liche nottürfftige Akzung darauff gangen were / dieselbig Akzung / doch ohn oberfluß
 zu bezalen/wider verschafft werden. Wo aber jemand die gemeldten Haab/vmb weni=
 ger vnkostens vnd schadens willen/vor kündtlicher erfindung gemelts vnrechten her=
 kommens/vnd wem die zustünde/außzubürgen/ vnd zu betagen begert/ das sol in die=
 sem fall mit der maß/wie vor deshalb von Bürgerlicher verhaftung vnd flag/gestoll=
 ner oder geraubter Güter halb/gesetzt ist/auch beschehen.

Sein Beschedigter sein Habe/die im vngezweiffelich zustünde/ vñ durch dieb **CCXIII.**
 stall oder raub entwendet wordē wer/ mit gutem vnd vnbenöter ding von dem
 thäter wider zu wege brächte/darumb soll derselbig der also das seyn/ doch mit
 der maß/als obsteht/wider erlanget/ niemand nichts schuldig seyn / auch in diesem o=
 der andern dergleichen fällen/zu klagen/wider seinen willen nicht genötet werden.

R. Karls des V. vnd des S. Römischen

Vnd wo der Beschädigt nicht peinlich klagen wolt / so sol dennoch die Oberkeit den Thäter nicht desto weniger von Ampts wegen rechtfertigen / vnd nach gelegenheit der Person / vnd vberfarung / straffen lassen.

Mit was maß die Werckleuth in den peinlichen Gerichten / nottürfftige Galgen zu machen vnd zu bessern / schuldig seyn.

CCXV. **N**ach dem an vielen orthen in den peinlichen Gerichte / gewonheit ist / so man einen neuen Galgen machet / oder einen alte bessern wil / daß alle Zimmerleut / die in demselben peinlichen Gericht wohnen / darzu helfen müssen / daß dann einen grossen / vnzimlichen Vnkosten macht / solcher Vnkost je zu zeit auff die jenen / so einen Vbelthäter peinlich beklagen / mit noch mehr vnbilligkeit geschlagen wirt / dasselbig zufür kommen. Wollen wir / so fürter durch vorgemelte nechste peinliche Oberkeit ein neuer Galg zu zimmern / fürgenommen vnd verschafft wirt / daß als dann gedachte Oberkeiten oder ihre Befelchhaber / alle die / so sich Zimmerhandwerck vmb lohn gebrauchen / vnd in solcher peinlichen Gerichts Oberkeit seßhaft seyn / in die Statt / Marckt oder Dorff / darinnen das peinliche Gericht gewönlich gehalten wirt / durch desselben peinlichen Gerichtsbüttel oder Amptknecht auff einen namhaftigen tag erfordern / vnd ihme das zum wenigsten vierzehnen tag zuuor verkünden lassen / vnd welche mit dieser erfordernung / also anheimisch betreten / oder innwendig drey meil wegs / von irer heußlichen wohnung arbeiten / sollen auff bestimpte zeit vnd walstat erscheinen / vnd keiner ohn Leibs noht / die er auff widersprechen / bey seinem Eynde bethewret / bey straff zehen Guldten / außbleiben. Auß obgedachten Zimmerleuthen / sol der peinliche Richter deren ein zahl / so viel ihn zu gemeldter arbeit noht beduncket / bestimmen / vnd als dann dieselb des Richters bestimpte zahl von gedachten Zimmerleuthen / durch ein loß / daß er / der peinliche Richter darzu verordnet / erwählen / die bey vermeidung obgedachter Peen / vmb ein gewönlichen Taglohn / daß ihn derselbig Gerichtsherz ohn der Kläger schaden / bezalen / folg zu thun / schuldig vnd pflichtig seyn / Auch derhalb von niemands geschmähet / veracht oder verkleinert werden sollen. So aber einer von jemandes derhalb verklagt / verschmäht oder verkleinert würde / der sol ein Marck Golds / als offit das beschicht / halb der Oberkeit / in des peinlichen Gerichtszwang der Vberfarer sist / vnd den andern halben theil dem Geschmechten verfallen seyn / darzu ihm auch von gemeldter Oberkeit sol mit Recht verholffen werden. Vnd sol solches vor vnd nach gemelter reichlicher hülf demselben Geschmechten an seinen ehren / guten Leumut vnd Handwerck / in alle wege vnuerleslich vnd ohn schaden seyn.

CCXVI. **S**o aber ein solcher Vberfarer bestimpter Geltpeen nicht vermöcht / der sol im Kercker als lang gestrafft werden / biß er dem Verlestten nottürfftige entschuldigung thut / daß er in an seinen ehren / damit nicht wöl geschmehet haben / vnd sich verpflichtet / fürter dergleichen schmach zu vermeiden / solcher Vberfarer sol auch dawider von niemand beschüst oder gehandhabt werden / bey verlierung obgedachter Peen einer Marck Golds.

So man dann einen Galgen oder ein Enthauptstatt mawren wil / sol es darzu nottürfftiger Mawrer halb / in solcher peinlichen Gericht Oberkeit seßhaft aller massen / wie oben von den Zimmerleuthen gesagt ist / auch gehalten vnd gehandelt werden.

Von mißbreuchen vnd bösen vnuernünfftigen gewonheiten/so an etlichen orthen vnd enden gehalten werden.

Nach dem an etlichen orthen gebraucht vnd gehalten wirt / so ein Vbelthäter **CCXVIII.**
 mit gestolener oder geraubter Haabe betreten / vnd gefenglich einkompt / daß als dann solch gestolen oder geraubt Gut dem ihenen / so es also gestolen / oder geraubt worden / nicht widerumb zugestellt / sonder der Oberkeit deß orthes eingezogen. Desgleichen an vielen enden der mißbrauch / so ein Schiffmann mit seinem Schiff verfehret / Schiffbrüchig würde / daß er als dann der Oberkeit desselben orthes / mit Schiff / Leib vnd Gütern / verfallen seyn soll. Item / so ein Fuhrmann mit einem Wagen umbwürffe / vnd einen vnuersehentlichen tödt / daß als dann derselbig Fuhrmann der Oberkeit mit Wagen / Pferden vnd Gütern / auch verfallen seyn soll. So werden auch an vielen peinlichen Gerichten vnd derselben / mancherley mißbräuch erfunden / als daß die Gefengnuß nicht zu der verwarung / sonder mehr peinigung der Gefangnen vnd Eingelegeten zugericht. Item / daß durch die Oberkeit etwan leichtlich / auch erbare Personen / ohn vorgehend / berüchtig / bösen leumut vñ andere gnugsam anzeigung angegriffen / vnd in Gefengnuß bracht werden / vnd in solchem angriff etwa durch die Oberkeit geschwindlich vnd vnbedecklich gehandelt / dar durch der Angegriffen an seinen Ehren nachtheil erleidet. Item / daß die Vrtheil durch den Nachrichter / vnd nicht den Richter oder Vrtheiler außgesprochen / vnd eröffnet werden. Item / an etlichen orthen / so ein Vbelthäter außserhalb deß Lasters belandigung vnser Mayestät / oder sonst in andern Fällen / so der Vbelthäter Leib vnd Gut nicht verwürckt / vom leben zum tod gestrafft werden / Weib vnd Kinder an Bettelstab / vnd das Gut dem Herren zugewiesen. Vnd die vnd dergleichen gewonheit / wollen wir / daß ein jede Oberkeit abschaffen / vnd daran seyn soll / daß sie hinfürter nicht geübt / gebraucht oder gehalten werden / als wir dann auß Keyserlicher macht / dieselben hiemit auffheben / vernichtigen vnd abthun / vnd hinfürter nicht eingeführt werden sollen.

Erklärung bey wem / vnd an welchen orthen raht gesucht werden soll.

Nach dem vielfeltig hievor in dieser vnser vñ deß heiligen Reichs ordnung / **CCXIX.**
 der peinlichen Gericht vom raht suchen gemelt wirt / so soll allwegen die Gericht / so in ihren peinlichen Processen / Gerichtsobungen vnd Vrtheilen / darinn inen zweiffel zufiel / bey jren Oberhöffen / daß sie auß altem verfrten gebrauch bißher vnterricht begert / jhren raht zu suchen / schuldig seyn. Welche aber nicht Oberhöffen hatten / vnd auff ein peinlichen Anklägers begeren / die Gerichtsobung fürgenommen were / sollen in obgemeldtem Fall / hey jrer Oberkeit / die dasselbig peinlich Gericht / fürnemlich vnd alle mittel zugannen vnd zu heben / macht haben / raht suchen. Wo aber die Oberkeit / Ex officio / vnd von Ampts wegen / wider einen Mißhändler / mit peinlicher anflag oder handlung vollnfüre / so sollen die Richter / wo inen zweiffel zufiel / bey den nechsten hohen Schulen / Stätten / Communen oder andern Rechtverstendigen / da sie die vnterricht mit dem wenigsten Kosten zuerlangen vermeynen / raht suchen / schuldig seyn.

Vnd ist darbey / nemlich zu mercken / daß in allen zweiffelichen Fällen / nicht allein Richter vnd Schöpffen / sonder auch / weß einer jeden solchen Oberkeit in peinlichen straffen zu rahten vnd zu handeln gebürt / derhalb Rechtverstendiger vnd außserhalb der Partheyen kosten / rahts gebrauchen sollen / es begeb sich dann / daß ein peinlicher ankläger den Richter ersuchte in seinen peinlichen Processen / handlungen /
 vnd

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

vnd vbrungen der Rechtverstandigen raht zu suchen/das sol auff desselben begerenden theils kosten geschehen. Wo aber des Beklagten Herrschafft/Freund oder Beyständer im/dem Gefangnen zu gutem/ dergleichen rahtsuchung bey dem Richter begerten/so sol er auff des Gefangnen Freundschaft oder Beyständer / kosten jnen damit willfaren. Wo aber desselbigen Gefangnen Freundschaft jetztgemelten kosten auß Armut nicht vermöcht/so sol er auff der Oberkeit kosten / solchen raht zu erlernen / schuldig seyn. Doch so ferz derselbig Richter nicht vermerckt/ daß die rahtsuchung gefährlicher weiß zu verzug der sachen/auch mehr kosten auffzutreiben/beschehe/ welches die obbedachten Freundschaft vnd Beyständer auch mit dem End erhalten sollen / vnd in dem allem keinen möglichen fleiß vnterlassen / damit niemand vnrecht geschehe/ als auch zu diesen grossen Sachen grosser fleiß gehört/darumb daß in solchen vberfarungen vnwissenheit/die jnen billich kündig seyn soll/nicht entschuldigen/des also Richter/Schöpffen/vnd derselben Oberkeit hiemit gewarnt seyn sollen.

Ende des peinlichen Halßgerichts.



Bedruckt zu Franckfurt am
Mayn/ durch Johannem Schmidt/in ver-
legung Sigmund Feyerabends.

Free copy for study purposes only - The Warbu

